

26.04.2024

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Dr. Robin Korte MdL

Einladung

44. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
am Freitag, dem 3. Mai 2024,
10.00 Uhr, Plenarsaal

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8781

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8882

Stellungnahme 18/1318
Stellungnahme 18/1321
Stellungnahme 18/1326
Stellungnahme 18/1335
Stellungnahme 18/1336
Stellungnahme 18/1340
Stellungnahme 18/1342 (Neudruck)
Stellungnahme 18/1345
Stellungnahme 18/1346
Stellungnahme 18/1456
Stellungnahme 18/1457
Stellungnahme 18/1459 (Neudruck)
Stellungnahme 18/1460

- 2 -

Stellungnahme 18/1461
Stellungnahme 18/1463
Stellungnahme 18/1464
Stellungnahme 18/1467
Stellungnahme 18/1468
Stellungnahme 18/1472

Anhörung von Sachverständigen

gez. Dr. Robin Korte
- Vorsitzender -

F. d. R.

Anna-Lena Donges
- Ausschussassistentin -

Anlage
Verteiler

- 3 -

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7534

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/8781

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/8882

am Freitag, dem 3. Mai 2024
10.00 bis 12.00 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Verteiler

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Düsseldorf

Zentralinstitut für Raumplanung
Professorin Dr. Susan Grotefels
Geschäftsführerin
Münster

TU Dortmund
Professor Dr. Klaus Joachim Grigoleit
Leiter des Fachgebiets
Raumplanungs- und Umweltrecht
Dortmund

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partner-
schaft mbB
Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Köln

Unternehmer nrw
Alexander Felsch
Düsseldorf

Die Landesarbeitsgemeinschaft der
Industrie- und Handelskammern in Nord-
rhein-Westfalen (IHK NRW)
Dr. Matthias Mainz
Düsseldorf

Landesverband Erneuerbare Energien
(LEE) NRW e. V.
Düsseldorf

Professor Dr. Martin Beckmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Münster

DOMBERT Rechtsanwälte · Partner-
schaftsgesellschaft mit beschränkter
Berufshaftung
Tobias Roß
Rechtsanwalt
Düsseldorf

Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit
Thomas Mock
Rechtsanwalt
Köln

- TOP -

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

22.12.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Am 28. September 2023 traten mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes in Kraft. Das Raumordnungsrecht unterliegt der Abweichungsgesetzgebung. Dies bedeutet, dass die Vorschriften aus dem Bundesraumordnungsgesetz grundsätzlich unmittelbar in den Ländern gelten, die Bundesländer jedoch ergänzende und auch abweichende Regelungen in den eigenen Landesplanungsgesetzen treffen können.

Mit den Anpassungen im Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen gilt es im Sinne von Rechtsklarheit und Rechtsvereinfachung, landesrechtliche Regelungen, die in den neuen bundesrechtlichen Regeln aufgehen, einzusparen (digitale Beteiligung und Planerhaltung) und einen einheitlichen Sprachgebrauch von Bundes- und Landesrecht sicherzustellen („Raumverträglichkeitsprüfung“ statt „Raumordnungsverfahren“). Darüber hinaus sind landesspezifische Anforderungen durch abweichendes Landesrecht zu wahren (Zielabweichungsverfahren und Definition in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung).

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund des Auslaufens des Regionalen Flächennutzungsplans als Raumordnungsplan.

B Lösung

Folgende wesentliche Anpassungen sieht der Entwurf des Änderungsgesetzes zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vor:

1. Die ROG-Änderung greift Regelungsinhalte des LPIG NRW auf. Das LPIG NRW hat bereits in der derzeit gültigen Fassung die Elemente der digitalen Beteiligung (§ 13 LPIG NRW) sowie eine Planerhaltungsvorschrift (§ 15 LPIG NRW) normiert, wie der Bund sie in seiner ROG Änderung nunmehr aufgegriffen hat. Das Landesrecht kann insoweit teilweise aufgehoben werden, um Doppelregelungen zu vermeiden. Gleichzeitig wird das digitale Beteiligungsverfahren weiter gestärkt, indem vorgegeben wird, dass Stellungnahmen öffentlicher Stellen regelmäßig über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.
2. Das ROG führt den Begriff der Raumverträglichkeitsprüfung ein. Im Zuge der intendierten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch eine engere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und die Vermeidung einer doppelten Umweltverträglichkeitsprüfung (Änderung von § 15 ROG und von § 49 des Gesetzes über die

Datum des Originals: 19.12.2023/Ausgegeben: 04.01.2024

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) ändert sich der Begriff „Raumordnungsverfahren“ in „Raumverträglichkeitsprüfung“.

Die bezweckte engere Verzahnung der o.g. Verfahren wird seitens des Landes Nordrhein-Westfalen bereits unterstützt, indem hier der Anwendungsbereich für Raumverträglichkeitsprüfungen gemäß § 40 LandesplanungsgesetzDVO (LPIG DVO) überwiegend auf Leitungsvorhaben beschränkt ist. Hier soll eine Anpassung an die Begrifflichkeit des ROG unter redaktionellen Gesichtspunkten beziehungsweise zur Sicherstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs erfolgen.

3. Bedarf einer Abweichungsgesetzgebung

a) Zielabweichungsverfahren

Das geänderte Raumordnungsgesetz überführt Zielabweichungsverfahren von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.

Zielabweichungen haben für die nordrhein-westfälische Planungspraxis eine geringe Relevanz; insbesondere sind in den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) bereits Ausnahmen normiert. Auf diese Weise wird eine transparente und ausdifferenzierte Planung erreicht, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegt.

Dies zeigt sich insbesondere bei dem in Aufstellung befindlichen LEP-Änderungsverfahren, welches gerade für die erneuerbaren Energien eine ausdifferenzierte Positivsteuerung normiert.

Gesonderte und zusätzliche Zielabweichungsverfahren werden so weitgehend entbehrlich. Um gleichwohl flexibel in Einzelfällen eine Zielabweichung zu ermöglichen, soll es bei der bisherigen Kann-Regelung verbleiben. Rechtstechnisch ist daher eine formale Abweichung erforderlich.

b) Erstmals führt der Bundesgesetzgeber eine Definition für „in Aufstellung befindliche Ziele“ als Erfordernisse der Raumordnung ein.

Diese Definition setzt gegenüber der bisherigen Planungspraxis und dem Landesplanungsgesetz NRW an einem späten Zeitpunkt an. Gerade im Lichte der bevorstehenden dritten LEP-Änderung soll an der bisherigen Rechtslage in NRW festgehalten werden und für einen frühen Zeitpunkt, nämlich bereits für den Beginn des Beteiligungsverfahrens, eine Berücksichtigungspflicht der nachgeordneten Planungsebenen normiert werden.

4. Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) wird mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr auslaufen. Regelungen, die den RFNP betreffen, können insoweit aufgehoben werden.

5. Klimaschutzgesetz, Klimaanpassungsgesetz und Landesplanungsgesetz sind miteinander verzahnt. Hier sind redaktionelle Änderungen notwendig, die sich aus dem Gesetzentwurf ergeben.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Der Entwurf zu § 13 LPIG NRW beinhaltet eine verfahrensrechtliche Ergänzung von § 18 E-Governmentgesetz NRW. Indem die Stellungnahmen öffentlicher Stellen regelmäßig über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen, wird die Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gestärkt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Teil 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 32 „Raumordnungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Raumverträglichkeitsprüfung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.“

Inhaltsverzeichnis

(...)

Teil 7: Raumordnungsverfahren

§ 32
Raumordnungsverfahren

(...)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne, die Braunkohlenpläne und der Regionale Flächennutzungsplan.

(2) Landesplanung ist die Planung für das gesamte Landesgebiet.

(3) Regionalplanung ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold und

Köln, des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sowie der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum Regionalverband Ruhr gehörende Gebiet.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

§ 4

Regionalplanungsbehörde

(1) Zuständige Regionalplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen Detmold und Köln für ihren Regierungsbezirk, die Regionaldirektion des Regionalverbandes Ruhr als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für ihren Regierungsbezirk außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ und das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

(2) Die Regionalplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Sie wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Planungen und Maßnahmen zum Inhalt haben, zu beteiligen.

(3) Die Regionalplanungsbehörde soll an den in § 14 Raumordnungsgesetz genannten Formen der Zusammenarbeit mitwirken.

(4) Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raumbbeobachtung im jeweiligen

Planungsgebiet und die Überwachung nach § 8 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Sie berichten der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen.

(5) Die Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers.

(6) Die oder der bei der Bezirksregierung für die Landes- und Regionalplanung zuständige Regionalplanerin oder Regionalplaner wird im Benehmen mit dem Regionalrat bestellt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte, beispielsweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung und des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung sind die genannten Klimaschutzziele und

§ 12
Allgemeine Vorschriften für
Raumordnungspläne

(1) Raumordnungspläne bestehen ergänzend zum Raumordnungsgesetz aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

(4) Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch

Klimaanpassungsziele als Ziele und/ oder Grundsätze der Raumordnung umzusetzen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können und
2. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.“

6. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen

Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der zuständigen Planungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch. Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 S. 3 des Raumordnungsgesetzes ist die Auslegung auch auf der Internetseite der zuständigen Planungsbehörde bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden können. Die Auslegung der Regionalpläne bei der Regionalplanungsbehörde kann mittels eines elektronischen Lesegerätes erfolgen.

§ 14
Bekanntmachung von
Raumordnungsplänen

Der Landesentwicklungsplan, die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne sowie die Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Bereithaltung zur Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen

erfolgt dies bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Wortlaut wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

§ 15 Planerhaltung

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplanes ist ergänzend zum Raumordnungsrecht außerdem unbeachtlich, wenn dieser aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt. Die nach § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes zuständige Stelle ist für den Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

§ 16 Zielabweichungsverfahren

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

(2) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches entscheidet sie im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.

9. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet.“

10. In der Überschrift des Teils 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Raumverträglichkeitsprüfung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**§ 17
Inhalt und Aufstellung des
Landesentwicklungsplanes**

(1) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet; ergänzend zur Auslegung nach § 13 erfolgt die Auslegung auch bei den Regionalplanungsbehörden. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

**Teil 7:
Raumordnungsverfahren**

**§ 32
Raumordnungsverfahren**

(1) Zuständige Behörde für das Raumordnungsverfahren ist die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Im Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt. Im

nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen beschränkt werden.

(2) Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen können mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Die Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „raumordnerische Beurteilung“ durch die Wörter „gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

(3) Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und ist in das Internet einzustellen, in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben bekannt zu machen, bei welcher Stelle die raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „gemäß § 15

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und für die Prüfung gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes Gebühren. Bemessungsgrundlage

Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf Anzeige des Vorhabenträgers“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten, bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors des dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36

Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen; Entschädigung

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten öffentlichen Stellen untersagen, und zwar

1. unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. befristet, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Sobald das Raumordnungsplanverfahren mit dem Erarbeitungsbeschluss begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen.

Der regionale Planungsträger ist über die Entscheidung der Landesplanungsbehörde zu unterrichten.

(2) Die Bezirksregierungen können unter den Voraussetzungen des § 12 des Raumordnungsgesetzes die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen.

(3) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung

mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.

(4) Muss der Träger einer nach Absatz 1 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, soweit die Untersagung von dem Planungs- oder Maßnahmeträger verschuldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(5) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

(6) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 40 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie für Entschädigungen und Zuwendungen,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten bei der Erarbeitung der

- Raumordnungspläne und Bedeutung und Form der Planzeichen,
3. das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes,
 4. den Anwendungsbereich sowie den Kreis der Beteiligten für ein Raumordnungsverfahren.
13. In § 40 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Die Rechtsverordnungen werden im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

§ 41 Übergangsvorschriften

(1) Der auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan bleibt wirksam.

(2) Die Planungsgemeinschaft bleibt zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Mai 2005 befugt.

(3) Das Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans kann durch die entsprechende Planungsgemeinschaft

1. bis zum Erarbeitungsbeschluss eines Regionalplans nur im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr
2. bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit

dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst.

(4) Die Befugnis der entsprechenden Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans endet mit dem Aufstellungsbeschluss des unter Nummer 1 genannten Regionalplans.

(5) Mit dem Ende der Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Absatz 4 gilt der bauleitplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans als Flächennutzungsplan der einzelnen an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden fort. Er gilt als gemeinsamer Flächennutzungsplan i.S.d. § 204 Baugesetzbuch für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten, benachbarten Gemeinden fort, die eine solche Fortgeltung als gemeinsamer Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten des unter Absatz 3 genannten Regionalplans beschließen.

(6) Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.

„§ 41 Übergangsvorschriften

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis LPIG NRW)**

Redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Zu Nr. 2 (§ 2 LPIG NRW)

Buchstabe a)

Absatz 1

Mit dem am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) getroffenen Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr läuft das Instrument des Regionalen Flächennutzungsplans in Nordrhein-Westfalen aus. Der Regionale Flächennutzungsplan gehört daher nicht mehr zu den in § 2 zu definierenden Raumordnungsplänen.

Buchstabe b)

Absatz 4

Formale Abweichung vom ROG zur Klarstellung, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nicht erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorliegen, sondern regelmäßig deutlich früher, nämlich mit der Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Sie sind dann gemäß § 4 ROG insbesondere bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ihre Verwirklichung kann gemäß § 36 des Landesplanungsgesetzes gesichert werden. Dem Aufstellungsbeschluss im Sinne der Definition entspricht bei der Aufstellung beziehungsweise Änderung des Landesentwicklungsplans der jeweilige Kabinettsbeschluss.

Zu Nr. 3 (§ 4 LPIG NRW)

Der Begriff „Raumordnungsverfahren“ wird zur Angleichung an das geänderte Raumordnungsgesetz durch „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt. Die Begriffe „Erarbeitung und Aufstellung“ werden zur Angleichung an die in § 19 des Landesplanungsgesetzes verwendete Terminologie durch die Begriffe „Aufstellung und Feststellung“ ersetzt.

Zu Nr. 4 (§ 12 LPIG NRW)

Buchstabe a)

Absatz 2

Redaktionelle Änderung „Aufstellung“.

Absatz 3

Redaktionelle Änderung und dynamischer Verweis auf das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW.

Buchstabe b)

Absatz 4

Streichung: Redaktionelle Änderung, da der Klimaschutzplan als Rechtsinstrument nicht mehr gültig ist.

Zu Nr. 5 (§ 13 LPIG NRW)

Nachdem das Bundesgesetz nun die Veröffentlichung im Internet zum zentralen Mittel der Beteiligung macht, bedarf es im Landesgesetz nur noch einer ergänzenden Erläuterung zu den weiteren Zugangsmöglichkeiten (Vereinfachung).

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind die in § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten.

Weitere Anforderungen an die Beteiligung ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz. Danach ist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder sind mehrere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, „soweit dies nach Feststellung der das Teilnahmeverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist.“ So kann die zuständige Behörde nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden, ob es eines analogen Zugangs bedarf. Soweit dies in der Praxis mit angemessenem Aufwand gewährleistet werden kann, bleibt es mithin bei der in Nordrhein-Westfalen bereits bisher geltenden Regelung, nach der die Auslegung bei den Regionalplanungsbehörden mittels geeignetem elektronischem Lesegerät erfolgen kann. Die bisher im Landesplanungsgesetz vorgesehene „elektronische Auslegung“ bei Kreisen und kreisfreien Städten kann entfallen.

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung sollen nach Bundesrecht elektronisch übermittelt werden. Nach der Gesetzesbegründung zum Raumordnungsgesetz sollte ergänzendes Landesrecht erlassen werden, soweit die Länder mündliche Stellungnahmen ausschließen und nur Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form zulassen wollen (vgl. BT-Drs. 20/4823, S. 24). § 13 Satz 2 Nummer 1 LPIG NRW folgt dieser Empfehlung. Nur schriftliche Stellungnahmen sind ausnahmsweise möglich, mündliche Stellungnahmen sind im Umkehrschluss in jedem Fall ausgeschlossen. In Nordrhein-Westfalen gilt zudem nach § 18 E-Government-Gesetz NRW, dass die Behörden des Landes das Portal „Beteiligung NRW“ für die Durchführung elektronischer Teilnahmeverfahren nutzen sollen. Diese Soll-Regelung wird für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsverfahren hinsichtlich der einzureichenden Stellungnahmen auf alle beteiligten öffentlichen Stellen ausgeweitet. Auf diese Weise wird der Aufwand der Zusammenführung von Stellungnahmen, die über unterschiedliche Kanäle bei der jeweiligen Raumordnungsbehörde eingehen, reduziert und das digitale Verfahren gestärkt.

Zu Nr. 6 (§ 14 LPIG NRW)

Mit dem am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) getroffenen Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr läuft das Instrument des Regionalen Flächennutzungsplans in Nordrhein-Westfalen aus. Insofern wird diese Regelung obsolet.

Zu Nr. 7 (§ 15 LPIG NRW)

Redaktionelle Anpassung an das ROG.

Das ROG greift Regelung aus dem LPIG NRW auf: Damit wird die ergänzende Regelung obsolet (Verschlankung des Gesetzes).

Zu Nr. 8 (§ 16 LPIG NRW)

§ 6 Abs. 2 ROG neu überführt Zielabweichungsverfahren von einer „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift. Zielabweichungen haben für die nordrhein-westfälische Planungspraxis eine eher geringe Relevanz; in den Festlegungen der nordrhein-westfälischen Raumordnungspläne sind bereits Ausnahmen normiert. Gesonderte und insbesondere zusätzliche Zielabweichungsverfahren werden so vermieden.

Insofern sieht NRW den Beschleunigungseffekt, den der Bund seiner Änderung hinterlegt, für NRW nicht. Dies erfordert rechtstechnisch eine formale Abweichung vom Raumordnungsgesetz. Im Übrigen gilt § 6 ROG, das heißt insbesondere auch der erweiterte Kreis der Antragsberechtigten.

Zu Nr. 9 (§ 17 LPIG NRW)

Folgeänderung zu § 13 s.o.

Zu Nr. 10 (Überschrift: Teil 7 LPIG NRW)

Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung.

Zu Nr. 11 (§ 32 LPIG NRW)

Buchstabe a)

Überschrift: Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung.

Buchstabe b)

Absatz 1

Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung. Das Bundesrecht schreibt nun in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG stets eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Buchstabe c)

Absätze 3 und 4

Anpassung an die Begrifflichkeiten des ROG.

Buchstabe d)

Absatz 5

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des ROG.

Die Bemessungsgrundlage ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerw-GebO NRW) ausdrücklich geregelt und bedarf hier keiner zusätzlichen Erläuterung.

Zu Nr. 12 (§ 36 LPIG NRW)

Absatz 1

Streichung als redaktionelle Änderung: In Aufstellung befindliche Ziele werden in § 2 Absatz 4 neu definiert.

Absatz 2

Die Regelung erlaubte in ihrer bisherigen Fassung bereits die Anweisung einer nach den Regeln des Baugesetzbuches und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und insoweit als Baubehörde handelnden Behörde. Möglich ist etwa die Anweisung einer Immissionsschutzbehörde, die im Rahmen der Konzentrationswirkung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens über baurechtliche Vorschriften zu entscheiden hat. Die Änderung soll dies klarstellen und einer engeren Auslegung des Gesetzes entgegenwirken. Auch die Anweisung von Behörden, die im Zusammenhang mit der Genehmigung von Abgrabungen – sei es nach dem Abgrabungsgesetz oder aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen – über deren baurechtliche Zulässigkeit zu entscheiden haben, ist von § 36 Absatz 2 umfasst.

Zu Nr. 13 (§ 40 LPIG NRW)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 14 (§ 41 LPIG NRW)

Der Regionale Flächennutzungsplan läuft als Planungsinstrument mit dem Regionalplan Ruhr aus, weshalb die Absätze 1-5 aufgehoben werden. Die Neufassung der Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 6, wobei die Stichtagsregelung an die aktuelle Übergangsregelung des Raumordnungsgesetzes angepasst wurde. Zudem wird klargestellt, dass es sich um eine Ergänzung zu § 27 ROG handelt.

09.04.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Der Nummer 1 werden folgende Buchstaben c bis e angefügt:
 - „c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung“.
 - d) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“.
 - e) Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.“
2. In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „vom Raumordnungsgesetz“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.“
4. In Nummer 5 wird § 13 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und
 2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.“
5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Zielabweichungsverfahren

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.““

6. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.“

7. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.““

8. Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a. § 38 wird aufgehoben.

12b. § 38a wird § 38.“

Die beantragten Änderungen sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Viertes Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 32 „Raumordnungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Raumverträglichkeitsprüfung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.“

Änderungsantrag

**Viertes Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) **u n v e r ä n d e r t**
 - c) **Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung“.**
 - d) **Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“.**
 - e) **Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.“**

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) **u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf der Landesregierung**Änderungsantrag**

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ und das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte, beispielsweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung und des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung sind die genannten Klimaschutzziele und Klimaanpassungsziele als Ziele und/ oder Grundsätze der Raumordnung umzusetzen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend **von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes** anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.“

4. **u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können und

2. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.“

6. |§ 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Wortlaut wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen **nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2** des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und

2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.“

6. **u n v e r ä n d e r t**

7. **u n v e r ä n d e r t**

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Zielabweichungsverfahren**

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Änderungsantrag

von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen

Gesetzentwurf der Landesregierung**Änderungsantrag**

Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.“

9. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet.“

9. u n v e r ä n d e r t

- 9a. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

10. In der Überschrift des Teils 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

10. u n v e r ä n d e r t

11. | § 32 wird wie folgt geändert:

11. u n v e r ä n d e r t

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Raumverträglichkeitsprüfung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „raumordnerische Beurteilung“ durch die Wörter „gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf Anzeige des Vorhabenträgers“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

11a. | § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Beratung der Gemeinden zur Anpassung
der Bauleitplanung**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.“

12. |§ 36 wird wie folgt geändert:

12. u n v e r ä n d e r t

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

12a. § 38 wird aufgehoben.

12b. § 38a wird § 38.

13. In § 40 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

13. u n v e r ä n d e r t

14. |§ 41 wird wie folgt gefasst:

14. u n v e r ä n d e r t

**„§ 41
Übergangsvorschriften**

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

Artikel 2

Artikel 2 u n v e r ä n d e r t

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Nummern 1, 2 und 4**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Die bisherigen Begriffe „Erarbeitung und Aufstellung“ bleiben unverändert und werden nicht durch die Begriffe „Aufstellung und Feststellung“ ersetzt.

Zu Nummer 5Zu Absatz 2

Abweichend von den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes werden mit dem neuen Absatz 2 Zielabweichungsverfahren landesrechtlich auf den Fall erstreckt, dass ein Vorhaben den Festlegungen des noch geltenden Raumordnungsplans widerspricht, aber im Einklang mit den vorgesehenen Festlegungen eines noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans steht, dessen Festlegungen mit hinreichender Sicherheit Wirksamkeit erlangen werden. Insoweit wird inhaltlich auf die bundesrechtliche Definition in Aufstellung befindlicher Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a des Raumordnungsgesetzes abgestellt. Es soll ermöglicht werden, Zielbindungen fallweise mit Blick auf vorgesehene Änderungen von Raumordnungsplänen zu überwinden und Verfahren entsprechend zu beschleunigen.

Zu Absatz 3:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 wurde der Kreis der Antragsberechtigten bei Zielabweichungsverfahren erweitert (§ 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes). Antragsberechtigt sind nunmehr auch Personen des Privatrechts, deren bereits beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf, oder deren bereits beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist. Diese Erweiterung entspricht nicht der Systematik, nach der die Abweichung von Zielen der Raumordnung auf einer der Zulassungsebene vorgelagerten Ebene von denen beantragt werden kann, die an die Ziele gebunden sind. Zudem lässt die bundesrechtliche Erweiterung des Kreises der Antragsteller einer Zunahme der Verfahren erwarten, weshalb es in Nordrhein-Westfalen bei der bisherigen Regelung zum Kreis der Antragsberechtigten bleiben soll.

Zu Absatz 4 und 5:

Zur Verfahrensbeschleunigung wird eine Frist von zwei Monaten für die Entscheidung in Zielabweichungsverfahren eingeführt. Im Falle des Absatzes 2 wird ein Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags eingeführt.

Zu Nummer 6

a) Die regelmäßige Frist für die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit wird von einem Monat auf zwei Wochen reduziert.

b) Der neue Absatz 6 stellt klar, dass Regionalpläne und Landesentwicklungsplan in einem Parallelverfahren aufgestellt oder geändert werden können. Damit wird ein Zeichen für die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren gesetzt. Die parallele Verfahrensführung entspricht zum Teil bereits der gelebten Praxis. Die Klarstellung soll die Rechtssicherheit erhöhen und zu dieser Vorgehensweise ermuntern.

c) Die alten Absätze 6 und 7 werden zu den neuen Absätzen 7 und 8.

d) Im Sinne einer weiteren Verfahrensbeschleunigung wird die Frist zur Erhebung von Einwendungen aufgrund einer Rechtsprüfung bei vorhabenbezogenen Änderungsverfahren von zwei Monate auf sechs Wochen und bei allen übrigen Verfahren von drei Monaten auf zwei Monate gekürzt.

Zu Nummer 7

Die Pflicht der Gemeinden, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ergibt sich aus § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch. Durch die Aufhebung der mehrstufigen Verfahrensvorgaben der Absätze 3 bis 6 wird aus der verpflichtenden eine freiwillige, einstufige Möglichkeit der Inanspruchnahme der Regionalplanungsbehörde durch die Gemeinde; die regelhafte Vorlage wird zu einer Vorlage im Ausnahmefall, wenn die Gemeinde die Unterstützung der Regionalplanungsbehörde in Anspruch nehmen möchte. Damit bleibt für komplexe Verfahren die fachliche Unterstützung der Gemeinden gewährleistet, zugleich wird aber der Aufwand der Regionalplanungsbehörden zugunsten vielfacher anderer Aufgaben deutlich reduziert.

Die Gemeinde kann nach Absatz 2 wie bisher davon ausgehen, dass die Regionalplanungsbehörde keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhebt, wenn diese sich nicht binnen der gesetzlichen Frist auf die Anfrage der Gemeinde geäußert hat, wobei klargestellt wird, dass sich dies auf den aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstand bezieht. Die Frist für die Äußerung der Regionalplanungsbehörde wird zur Verfahrensbeschleunigung auf einen Monat verkürzt.

Zu Nummer 8

Mit den vorstehenden Änderungen werden erhebliche Vereinfachungen und Beschleunigungsregelungen für das Verfahren gemäß § 34, für Zielabweichungsverfahren und für das Anzeigeverfahren nach § 19 unmittelbar gesetzlich eingeführt, sodass der Bedarf entfällt, vergleichbare Regeln mittels einer Rechtsverordnung zu erproben.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Michael Röls-Leitmann
Dr. Robin Korte

und Fraktion

16.04.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 1 des genannten Gesetzesentwurfs wie folgt zu ändern:

Der Nummer 12 werden die folgenden Buchstaben c bis g angefügt:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.“

Datum des Originals: 16.04.2024/Ausgegeben: 16.04.2024

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 oder Absatz 3 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.“

Begründung:**Zu Nummer 12 c)**

Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden.

In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austerierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig nach Feststellung der Flächenziele weiterhin privilegiert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung und Feststellung des Erreichens der Flächenziele erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus privilegierter Windenergievorhaben auf Flächen, für die in den Entwürfen der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete vorgesehen ist.

Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen. Zudem bestünden ohne effektives Sicherungsinstrument auf Regionalplanebene erhebliche Schwierigkeiten bei der Identifikation und Abwägung der Windenergiegebiete, weil sich die Beurteilungsgrundlagen durch neue Vorhabenzulassungen parallel zum Planaufstellungsverfahren fortlaufend ändern würden. Deshalb kann nur mit einem solchen Instrument gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.

Für den Fall der Sicherung gemeindlicher Planungen, die der Gewährleistung der Flächensicherungsziele dienen, hat der Bund eine Regelung zur Plansicherung in § 245e Abs. 2 BauGB geschaffen. Es ist fraglich, ob § 245e Abs. 2 BauGB für den Fall der Regionalplanung entsprechend anwendbar ist. Mit der neuen Vorschrift des § 36 Abs. 3 LPIG wird diese Lücke geschlossen. Die Anforderungen, die vom Bundesgesetzgeber an das für die gemeindliche Bauleitplanung geltende Sicherungsinstrument der Zurückstellung nach §§ 245e Abs. 2, § 15 Abs. 3 BauGB gestellt werden, werden daher wertungsgemäß auf das Sicherungsinstrument der Aussetzung nach § 36 LPIG auf Ebene der Regionalplanung übertragen.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG. Die vom OVG Nordrhein-Westfalen (Az. 22 D 150/22.AK) erfolgte kritische Auseinandersetzung mit dem Steuerungsziel 10.2-13 ist hier nicht einschlägig. Es geht bereits nicht um die Definition von Zielen in einem Raumordnungsplan oder eine mögliche Ausschlusswirkung von Windenergiegebieten im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB.

Das Gesetz trifft keine Regelung über das jeweilige Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlage, sondern normiert nur ein Sicherungsinstrument zur (vorübergehenden) Verfahrensaussetzung. Das Sicherungsinstrument ist an §§ 245e Abs. 2, 15 Abs. 3 BauGB angelehnt und trifft keine Aussage über die endgültige raumordnerische Zulässigkeit einer Anlage. Hierüber entscheidet letztlich, ob auf Regionalplanebene für den Anlagenstandort ein Windenergiegebiet ausgewiesen wird.

Die Verfahrensaussetzung, die auch Anträge auf Vorbescheide erfasst, soll es den Bezirksregierungen ermöglichen, sicherzustellen, dass die zur Erreichung der Flächenziele erforderlichen raumordnungsrechtlichen Regionalplanungen aufgenommen und zu Ende geführt werden können, ohne dass diese Planung durch die Genehmigung von Anlagen an dafür nicht vorgesehenen Standorten vereitelt oder erschwert werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich das Vorhaben außerhalb von den in den Entwürfen der Regionalplanungen vorgesehenen Windenergiegebieten befindet.

Die Anweisung der Bezirksregierung zur Aussetzung des Verfahrens ist bei Vorhaben, die zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig, soweit nicht bereits zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für letztere Fälle ist eine Anweisung zur Aussetzung nicht möglich. Am 2. Juni 2023 hat das Kabinett die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Dort ist im Ziel 10.2-13 die Vorgabe enthalten, dass der Windkraftausbau zur Sicherung der Aufstellung der Regionalpläne in bestimmte Flächen (u.a. Entwürfe der Regionalplanung) gelenkt werden soll. Ab diesem Zeitpunkt war bekannt, dass in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Instrument zur Plansicherung geltend soll. Der Plansicherung dient auch die hiesige Regelung. Für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von 6 Monaten zulässig, nachdem diese von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat.

Die Aussetzung von Entscheidungen über die Vorhabenzulassung soll spätestens am 31. Dezember 2025 enden. Dies gibt – nachdem die Regionalpläne in 2025 vorliegen sollen – hinreichend Zeit zur anschließenden Feststellung der Flächenziele.

Zu Nummer 12 d) –g)

redaktionelle Folgeänderungen

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion

Anhörung von Sachverständigen

Drucksache 18/75364 vom 22.12.2023

„Gesetzentwurf der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“

I. Sachverhalt:

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG), die am 28. September 2023 in Kraft getreten sind.

Die bundesgesetzlichen Regelungen gelten grundsätzlich unmittelbar, da das Raumordnungsrecht jedoch in die Gesetzesgruppe überführt wurde, die eine Abweichungsgesetzgebung ermöglicht, wird im vorliegenden Fall bei einigen Punkten davon Gebrauch gemacht.

Neben Anpassungen redaktioneller Art sind auch einige Änderungen inhaltlicher Qualität vorgenommen worden, wobei sich diese Stellungnahme auf drei maßgebliche Änderungspunkte beschränkt:

1. Der Gesetzentwurf vollzieht eine begriffliche Änderung des ROG, das „Raumordnungsverfahren“ wird in „Raumverträglichkeitsprüfung“ umbenannt.

Das „Raumordnungsverfahren“ stellt eines der wesentlichen Instrumente der Raumordnung dar und ist ein seit Jahrzehnten etabliertes und unter diesem Begriff eingeführtes Instrument. Es ist eine umfassende – gutachterliche - Stellungnahme für raumbedeutsame Planungen, dass die Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben, die Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen und auch „überschlägig“(!) die Auswirkungen auf Umweltschutzgüter prüft. Die „überschlägige“ Prüfung von betroffenen Umweltaspekten macht den zentralen Unterschied zum Verfahren der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ aus.

Die begriffliche Parallelität „Verträglichkeitsprüfung“ bei einem sachlich sich überschneidenden Objekt „Raum“ bzw. „Umwelt“ und sich inhaltlich

unterscheidenden Verfahren ist irreführend. Für den außenstehenden Bürger, der (ausnahmsweise) mit Planungsfragen konfrontiert wird, führt eine neue Begrifflichkeit zu Fragen (ein neues zusätzliches Instrument?) und die inhaltliche Parallelität zu einem anderen Verfahren zu Irritationen. Die begriffliche Überschneidung zur „Umweltverträglichkeitsprüfung“ schafft keine Klarheit zu dem bewährten Instrumentarium „Raumordnungsverfahren“, sondern bewirkt eher das Gegenteil.

Die Folgewirkung für eine Vielzahl von weiteren Gesetzen, in denen eine Anpassung an die neue Begrifflichkeit erforderlich wurde, verschärft die Problematik einer überflüssigen Begriffsänderung. Der Titel der entsprechenden Verordnung, die Regelungen des Verfahrens enthält, lautet weiterhin „Raumordnungsverordnung - RoV“ und nur in §1 Anwendungsbereich wurde die Begrifflichkeit Raumverträglichkeitsprüfung angepasst.

Da mit dem ROGÄndG das „Kind in den Brunnen gefallen“ ist, würde an dieser Stelle eine Abweichung vom Bundesgesetz durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen den bereits entstandenen Begriffswirrwarr nur weiter verschärfen.

Bewertung:

Eine Abweichung im Landesgesetz zum ROG wäre eigentlich geboten, sie würde jedoch im Ländervergleich den Begriffswirrwarr nur vertiefen.

2. Abweichung beim Verfahren zum „Zielabweichungsverfahren“ (§15, Abs. 1 LPIG NRW)

Das ROGÄndG hat mit der dort vorgenommenen Änderungen in §6 ROG die Qualität des Verfahrens maßgeblich geändert, indem aus einer „Kann-“, Vorschrift eine „Soll-“, Vorschrift geworden ist. Auch der Kreis der möglichen Antragsteller wurde dort um Personen des Privatrechts erweitert, sodass mit den im ROGÄndG vollzogenen Änderungen sowohl eine Zunahme der Verfahren sowie ein Entscheidungsdruck in Richtung eines positiven Ausgangs des Verfahrens intendiert wurde. Damit wurde der Kerninhalt von raumordnerischen Zielen ausgehöhlt.

Die Landesregierung beabsichtigt von dieser Regelung abzuweichen, da die nordrhein-westfälischen Raumordnungspläne bereits mögliche Ausnahmefälle normiert und dadurch Zielabweichungsverfahren vermieden werden (s. Begründung zu Ziffer 8. im Gesetzentwurf).

Die beabsichtigte Abweichung vom ROG im Landesplanungsgesetz bleibt sinnvollerweise bei der bisherigen „Kann-“, Vorschrift. Zur Klarstellung sollte jedoch im Landesplanungsgesetz explizit auch der Kreis der Antragsteller benannt werden und eine Begrenzung auf die öffentlichen Stellen erfolgen, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 ROG zu beachten haben.

Bewertung:

Die Abweichung ist zu begrüßen, da dadurch die besondere Bedeutung von raumordnerischen Zielen aufrechterhalten bleibt. Es sollte jedoch zur Klarstellung auch in Abweichung zum ROG eine Begrenzung des Antragstellerkreises erfolgen.

3. Abweichung bei der Kategorie „In Aufstellung befindliche Ziele“

Das ROGÄndG hat hierzu eine Änderung vorgenommen bezüglich des Zeitpunktes, zu dem diese (in Aufstellung befindlichen) Ziele zunächst zu berücksichtigen sind. Es wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Entwurfsfassung abgestellt, sondern auf die Durchführung und den Abschluss der Abwägung des Anhörungsverfahrens einschließlich einer Veröffentlichung. Damit liegt dieser Termin zeitnah bei der abschließenden Entscheidung über einen Raumordnungsplan und der darin enthaltenen Zielvorgaben, die dann zu beachten sind. Damit wird für einen längeren Zeitraum allein schon die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen Ziels in nachgeordneten Planungsverfahren ausgeschlossen.

Die mit der Abweichung vom ROG beabsichtigte Regelung im Gesetzentwurf (Ziffer 2., Änderung §2 (b)), dass die Wirkung eines „in Aufstellung befindlichen Ziels“ bereits mit dem Aufstellungsbeschluss und der Bekanntmachung der Einleitung des Beteiligungsverfahrens des betroffenen Raumordnungsplans gilt, ist planungssystematisch der sinnvolle Weg, um bereits frühzeitig auf den nachfolgenden Planungsebenen anstehende Vorgaben im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Bewertung:

Die Abweichung ist zu begrüßen.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1321**

Alle Abgeordneten

Prof. Dr. Beckmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Kerkerinckstraße 4, 48151 Münster
0251-9743271; 0175/8780085
post@beckmann-muenster.de

Prof. Dr. Martin Beckmann-Kerkerinckstr.·4, 48151 Münster

Landtag NRW
Herrn Dr. Robin Korte
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Postfach 101143
4002 Düsseldorf

Münster, 04. März 2023

Gesetzentwurf der Landesregierung - Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Drucksache 18/7534

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Sehr geehrter Herr Dr. Korte,

besten Dank für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, die ich hiermit gerne wahrnehme.

I. Vorbemerkung

Für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Landes- und Regionalplanung von nicht zu überschätzender Bedeutung. NRW ist das größte und das am dichtesten besiedelte Flächenland in Deutschland. Die Landes- und Regionalplanung muss unterschiedlichsten Ansprüchen an den knapper werdenden Raum und divergierende Nutzungsinteressen gerecht werden, muss dem ungebremsten Flächenverbrauch entgegentreten und der Energiewende und dem Klimawandel und den Erfordernissen der Klimaanpassung hinreichend Rechnung tragen.

Es besteht deshalb hinreichender Anlass, die Landes- und Regionalplanung zu stärken; einige der von der Landesregierung geplanten Änderungen des LPIG NRW können dazu beitragen.

Die nachfolgende Stellungnahme äußert sich nicht zu allen, zum Teil ohnehin lediglich redaktionellen Gesetzesänderungen des Gesetzesentwurfs.

II. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Abweichend davon möchte die Landesregierung § 2 LPIG durch einen Absatz 4 mit folgendem Inhalt ergänzen: „In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

Von einer solche Abweichung vom Bundesrecht ist eher abzuraten.

Ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht erscheint zweifelhaft; für die aus § 4 Abs. 1 S. 1 ROG folgende Berücksichtigungspflicht für in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung fehlt es an der Möglichkeit der für die Planerarbeitung verantwortlichen Raumordnungsbehörde, eventuelle Bedenken gegen ein entsprechendes Ziel der Raumordnung der Öffentlichkeit und/oder öffentlicher Stellen vor dem Einsetzen einer solchen Berücksichtigungspflicht hinreichend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen zu können.

1. Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz

Es bestehen meines Erachtens Zweifel, ob eine Änderung des Begriffs der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG von der Abweichungskompetenz des Landesgesetzgebers gedeckt ist. Das Land ist zwar berechtigt, vom ROG abweichende Regelungen zu treffen (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG). Es ist allerdings nach wie vor umstritten, ob und inwieweit es einen abweichungsfesten Kernbereich des Bundesraumordnungsrechts gibt, von dem die Länder nicht abweichen dürfen,

siehe dazu Grotefels in Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 2024, § 3 Rn. 31 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

Der Wortlaut des Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG sieht für die Raumordnung zwar keine Einschränkungen des Abweichungsrechts vor. Teilweise wird deshalb den Landesgesetzgebern auf der Grundlage dieses uneingeschränkten Wortlautes ein unbeschränktes Abweichungsrecht zugestanden,

Degenhardt NVwZ 2006, 1209 (1213); Erbguth in FS Rengeling, 2008, 35 (48); Schmitz/Müller RUR 2007, 456, (459 ff.); Kotulla NVwZ 2007, 489 (495); Hoppe DVBl. 2007, 144; Schulze-Fielitz NVwZ 2007, 249 (258).

Nach anderer Auffassung bezieht sich das Abweichungsrecht der Landesgesetzgeber aber allein auf die „Landesraumordnung“, was zur Folge hätte, dass die Bestimmungen über die Bundesraumordnung abweichungsfest wären,

Kment in Kment, ROG, 2019, Einl. B Rn. 10; Runkel, Raumordnung nach der Föderalismusreform I in Bielenberg/Runkel u. a., Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, J 690, S. 7 ff.

Auch der Bundesgesetzgeber ist wohl bei der Verabschiedung des Raumordnungsgesetzes 2009 von dieser Auffassung ausgegangen,

BR-Drs. 563/08, Begründung B § 17 S. 71.

Schließlich werden mit unterschiedlicher Begründung Beschränkungen der Ländergesetzgeber zur Abweichung in unterschiedlichem Umfang für geboten gehalten,

so z. B. Ritter, RuR 2006, 418 ff.; Spannowsky, UPR 2007, 41 ff.; Battis/Kersten, DVBl. 2007, 152 (157 ff.); Durner, in: Erbguth, Neues Städtebau- und Raumordnungsrecht – rechtliche Bewertung, Bedeutung für die Praxis, 2007, 29 (39 ff).

Wenn Erfordernisse der Raumordnung - dazu zählen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung - Rechtswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung oder auf raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich haben (sollen), gehen die entsprechenden baurechtlichen Regelungen

von den Begriffsdefinitionen des § 3 ROG aus, die die Länder im Rahmen ihrer Abweichungskompetenz nicht verändern können. Für das Bundesrecht bestimmt § 3 Abs. 2 ROG Folgendes: „Werden die Begriffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ROG in anderen Bundesgesetzen verwandt, sind sie, soweit sich aus diesen Bundesgesetzen nicht etwas anderes ergibt, im Sinne von § 3 Abs. 1 ROG auszulegen.“ Für die Abweichungskompetenz der Länder dürfte Entsprechendes gelten, dass nämlich die Legaldefinitionen und Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung abschließend und abweichungsfest im Bundesrecht geregelt sind.

Es ist meines Erachtens daher nicht auszuschließen, dass die vom Bundesrecht abweichende Legaldefinition des Begriffs „in Aufstellung befindliches Ziel“ in dem Gesetzesentwurf der Landesregierung mit Bundesrecht unvereinbar ist. Das gilt jedenfalls, soweit ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich Berücksichtigung finden soll.

2. Sachgerechtigkeit der in Aussicht genommenen Definition?

Die mit dem ROGÄndG 2023 geänderte Definition von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ war bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes umstritten. Die Neudefinition des Bundes sollte eine Klarstellung sein, die sich an der Rechtsprechung des BVerwG orientiert,

BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364; siehe auch BVerwG, Beschl. v. 23.2023 7 B 7/23, juris Rn. 6.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung können grundsätzlich bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich eine Rolle spielen,

BVerwGE 122, 364 (366); BVerwG ZfBR 2003, 469 (471); Kümper, in: Kment, ROG, 2019, § 3 Rn. 92.

In Aufstellung befindliche Raumordnungsziele sind nach der Rechtsprechung des BVerwG als unbenannte öffentliche Belange i.S.d. § 35 III 1 BauGB berücksichtigungsfähig, wenn sie eine „Verlautbarungsreife“ aufweisen; diese sollte bislang regelmäßig erreicht sein, wenn das in Aussicht genommene Ziel der Raumordnung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit anderen Behörden und der Öffentlichkeit erörtert werden konnte,

BVerwGE 122, 364 (371 f.).

Dazu wurde zwar in der Vergangenheit vertreten, für das Vorliegen eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung müssten die Beteiligungen noch nicht durchgeführt worden sein,

Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2018, § 3 Rn. 73; Kümper, in: Kment, ROG, 2019, § 3 Rn. 93.

Nach der Neuregelung durch das ROGÄndG 2023 muss eine Beteiligung jedoch bereits durchgeführt worden sein. Davon möchte die Landesregierung wiederum befreien.

Allerdings muss dies auch nicht bedeuten, dass in einem Raumordnungsplanentwurf enthaltene Zielfestlegungen nicht schon als unbenannte öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB berücksichtigungsfähig sein können, da die Außenbereichsvorschrift mit dem Begriff des öffentlichen Belangs nicht an den der in Aufstellung befindlichen Raumordnungsziele anknüpft und es in diesem Zusammenhang für den notwendigen Konkretisierungsgrad eines Belangs entscheidend darauf ankommt, ob er als mögliches Zulassungshindernis im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden kann,

Grotefels in Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 2024, § 3 Rn. 18.

Das ändert jedoch nichts daran, dass ein in Aufstellung befindliches Ziel, das abweichend von der Legaldefinition des Bundesrechts durch den Landesgesetzgeber entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung formuliert wird, sich nicht, wie in der Gesetzesbegründung angenommen,

siehe LT-Drucksache 18/7534, S. 17,

auf die Berücksichtigungspflicht des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG stützen könnte, dass seine Bindungs- und Durchsetzungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt und mit Blick auf dem Eigentumsschutz im planungsrechtlichen Außenbereich hinsichtlich seiner Berücksichtigungsfähigkeit in Zweifel geriete.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG würde es dem Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zuwiderlaufen, ein ansonsten zulässiges Vorhaben an Zielvorstellungen des Planungsträgers scheitern zu lassen, bei denen noch nicht absehbar ist, ob sie je als zukünftiges Ziel der Raumordnung Außenwirksamkeit entfalten werden. Die Planung muss, so das BVerwG, ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bieten, um auf der Genehmigungsebene als Versagungsgrund zu dienen. Diesem Erfordernis ist nach der Rechtsprechung des BVerwG erst dann genügt, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Davon könne keine Rede sein, solange der Abwägungsprozess gänzlich offen sei,

BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 = juris Rn. 29.

Mit ihrem Gesetzesentwurf möchte die Landesregierung auf eine in diesem Sinne „verfestigte Planung“ verzichten und gleichwohl die Berücksichtigungspflicht für ein Erfordernis der Raumordnung auslösen. Damit würde eine Beteiligungsmöglichkeit öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit, deren Stellungnahmen von der zuständigen Raumordnungsbehörde zur Kenntnis genommen werden soll, bevor eine Berücksichtigungspflicht des in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG begründet werden soll, weitgehend entwertet. Das trägt zu dem für die Raumplanung ungunstigen Eindruck bei, dass dieser Beteiligung kein erhebliches Gewicht beigemessen werden soll.

II. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die redaktionellen Änderungen des § 12 LPLG, die sich auf das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW beziehen, sind selbstverständlich nicht zu beanstanden und geben lediglich Anlass zu der Bemerkung, dass der Verpflichtung der Raumplanungsträger, die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen, der Sache nach unzweifelhaft zuzustimmen ist, dass jedoch eine solche Verpflichtung deutlich einfacher durch den Landesgesetzgeber bestimmt als durch die Planungsträger zur Zufriedenheit auch der Gerichte erfüllt werden kann. Konkretere Regelungen dazu für die Planungspraxis wären wünschenswert.

II. Raumverträglichkeitsprüfung

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung belässt es angesichts der Änderungen des ROG zum Raumordnungsverfahren bzw. zur Raumverträglichkeitsprüfung bei einigen redaktionellen Anpassungen dazu. Es sollte geprüft werden, ob der Landesgesetzgeber in diesem Zusammenhang zur weiteren Verfahrensvereinfachungen beitragen kann.

Gem. § 49 S. 1 UVPG erfolgt in der Raumverträglichkeitsprüfung eine Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des ROG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentscheidung dient, umfasst gem. § 49 S. 2 UVPG eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen. § 49 UVPG ist vom Gesetzgeber im Rahmen des ROGÄndG 2023 mit dem Ziel geändert worden, Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

In der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG sollen Umweltbelange nur noch insoweit berücksichtigt werden, als diese auf der vorgelagerten Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nach überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anl. 3 des UVPG genannten Kriterien erkennbar sind. Im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung soll es keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG mehr geben. Der Verzicht auf die UVP dient der Vermeidung von Doppelprüfungen und damit der Verfahrensbeschleunigung,

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/4823, S. 31.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die UVP keine Zulassungsentscheidung i.S.d. UVP-Richtlinie ist, mit der ein bestimmtes Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie genehmigt wird, und auch kein vorbereitender Schritt im Rahmen dieser Entscheidung ist. Vielmehr handele es sich bei der Raumverträglichkeitsprüfung nur um eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung sei lediglich im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen oder als Abwägungsmaterial bei Entscheidungen mit planerischem Einschlag zu berücksichtigen und könne daher im Rahmen dieser Entscheidungen auch „überwunden“ werden,

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/4823, S. 31.

Da die Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Raumverträglichkeitsprüfung nur noch überschlägig geprüft werden, könne dieser Prüfung nicht mehr die volle abschließende Wirkung zukommen, die für sie als Bestandteil des bisherigen Raumordnungsverfahrens vorgesehen sei. Deshalb stelle § 49 S. 2 UVPG klar, dass die UVP in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren, soweit erforderlich, auch eine vertiefte Prüfung denn der Raumverträglichkeit nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen umfasst,

BT-Drs. 20/4823, S. 31

Ob mit dieser Reform des Bundesrechts, die vom Landesgesetzgeber lediglich nachvollzogen wird, die gewünschte Verfahrenserleichterung und Beschleunigung gelingt, erscheint zweifelhaft, weil sie nichts daran ändert, dass die Umweltfolgen der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahmen sowohl bei der Raumverträglichkeitsprüfung als auch bei der Zulassung des Vorhabens geprüft und ggfls. abgeschichtet werden müssen. Eine effektive Beschleunigung wäre eher mit einem weiterreichenden Verzicht auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung erreichbar. Möglicherweise könnte die Funktion der Raumverträglichkeitsprüfung auch durch das Rechtsinstitut eines Vorbescheids ersetzt werden, mit dem eine verbindliche Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit Erfordernissen dort ermöglicht werden könnte, wo es sinnvoll erscheint, die damit verbundenen Rechtsfragen vor dem eigentlichen Zulassungsverfahren verbindlich abzuschichten.

Ob und inwieweit abweichende Regelungen vom Bundesrecht sinnvoll und mit Blick auf den Umfang der Abweichungskompetenz des Landes verfassungsrechtlich zulässig wären, sollte, wenn nicht längst geschehen, geprüft werden.

III. Zielabweichung

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht vor, dass abweichend vom ROG die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung stattgeben kann, wenn die in § 16 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs übereinstimmend mit § 6 Abs. 2 ROG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Landesregierung möchte damit die in das Bundesrecht durch das ROGÄndG 2023 eingeführte „Sollpflicht“ zur Genehmigung einer Zielabweichung für NRW wieder abschaffen.

Das ist sehr zu begrüßen.

Die Landesregierung geht ausweislich der Gesetzesbegründung zwar davon aus, dass der Zielabweichung in NRW keine große Bedeutung zukommt; sie verweist dazu auf Ausnahmetatbestände des Landesentwicklungsplans. Abgesehen davon, dass dessen Ausnahmetatbestände Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Regionalpläne von vornherein nicht betreffen, gelingt es auch der Landesplanung bei der Formulierung von Ausnahmetatbeständen nicht immer, hinreichend bestimmte Ausnahmetatbestände zu formulieren,

siehe dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. Mai 2022 – 11 D 135/20.NE –, juris, zur Unwirksamkeit der Planaussagen "9.2-2" und "9.2-3" des Landesentwicklungsplans NRW idF vom 5. August 2019 und dazu Beckmann, Der Schutz der Wälder durch den Landesentwicklungsplan NRW beim beschleunigten Aus-bau erneuerbarer Energien, Natur und Recht 2023, 520 ff.

Abweichungen von Zielen der Raumordnung sind meines Erachtens durchaus von hoher praktischer Relevanz für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, für deren Genehmigungsfähigkeit und nicht zuletzt auch für die Verfahrensdauer einer Projektrealisierung,

Kümper, Grundprobleme der Abweichung von den Zielen der Raumordnung, UPR 2021, 121, 171 ff.; Kümper, Verwaltungsverfahrensrechtliche und verwaltungsprozessuale Fragen der Abweichung von den Zielen der Raumordnung, VerwArch 2021, 367; VerwArch 2021, 536; Beckmann, Über Sinn und Unsinn der Einführung einer Soll-Pflicht zur Gestattung von Zielabweichungen durch Änderung des § 6 Abs. 2 ROG, BauR 2023, 18.

Sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit Zielen der Raumordnung unvereinbar, setzt die Realisierung eines Vorhabens ein zumeist zeitaufwendiges Verfahren zur Änderung des Raumordnungsplans voraus, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 6 Abs. 2 ROG vorliegen. Auch für Vorhaben, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich aus einem Bebauungsplan ergibt oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans erst noch ergeben soll, stellt sich die Frage, ob der Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, ob der Bebauungsplan der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB genügt oder ob Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit und damit auch an seiner Wirksamkeit bestehen und ob insoweit auch die Rechtmäßigkeit einer auf den Bebauungsplan gestützten Baugenehmigung oder sonstigen Anlagenzulassung gefährdet ist.

Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG die Überprüfung einer bestandskräftigen Abweichungsentscheidung im Rahmen der Normenkontrolle eines Bebauungsplans angesichts der von dieser Entscheidung ausgehenden Bindungswirkung ausscheidet,

BVerwG, Beschluss vom 24.5.2023 – 4 BN 21/22, juris Rn. 4; Beschluss vom 23.8.2023 – 4 BN 24/23, juris Rn. 3; BVerwG, Beschluss vom 25.6.2007 - 4 BN 17.07, ZfBR 2007, 683.

Die Möglichkeit, über einen der Bestandskraft fähigen Verwaltungsakt die Vereinbarkeit einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme mit Erfordernissen der Raumordnung verbindlich zu klären, kann den alternativen Weg zur Plankonformität über eine Planänderung als vergleichsweise unattraktiv erscheinen lassen. Denn bei einer Planänderung muss nicht nur ein zeitaufwendiges Planänderungsverfahren in Kauf genommen werden. Es besteht zudem noch das Risiko, dass der dafür zuständige Planungsträger sich am Ende des Planänderungs-verfahrens auf der Grundlage seiner Abwägung nach §

7 Abs. 2 S. 1 ROG gegen die begehrte Planänderung entscheidet oder dass ein Gericht die nach zeitaufwendigem Planverfahren beschlossene Planänderung im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle aufhebt oder in einem anderen Klageverfahren inzident als unwirksam beanstandet.

Welche Probleme sich daraus ergeben können, dass Bebauungspläne an einer Unvereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung scheitern können, obwohl sich die Gemeinde an den für sie geltenden Regionalplan gehalten hat und obwohl diesem Regionalplan eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans von der Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden war, mag die unendliche Prozessgeschichte des Steinkohlenkraftwerks Datteln IV belegen, zu dem am 07.12.2023 das BVerwG entschieden hat, dass das OVG Münster den Bebauungsplan für das Kraftwerk Datteln IV erneut, allerdings mit rechtlich nicht tragfähigen Erwägungen für unwirksam erklärt hat, und in dem das BVerwG deshalb den Rechtsstreit an das OVG Münster zurückverwiesen hat.

Unabhängig davon kann eine Zielabweichung gegenüber der Planänderung auch deshalb vorzugswürdig sein, weil das Ziel der Raumordnung bei der Gestattung einer Zielabweichung für andere Fälle bestehen bleiben kann, während es bei einem Zieländerungsverfahren für alle Zieladressaten aufgehoben oder abgeändert wird.

Zielabweichungsentscheidungen sind deshalb durchaus ein probates Mittel der Verfahrensbeschleunigung und der Gewinnung von Rechtssicherheit; der Landesgesetzgeber sollte jedoch dafür sorgen, dass die Planungskompetenz der Landes- und Regionalplanung in diesem Zusammenhang nicht geschwächt wird.

1. Wegfall der Sollpflicht in NRW

Die Einführung einer Soll-Pflicht zur Genehmigung beantragter Zielabweichungen durch das ROGÄndG 2023 lässt Funktionsbeeinträchtigungen der Raumordnung, insbesondere eine Schwächung der Planungskompetenz der Träger der Raumplanung, befürchten.

Beckmann, Über Sinn und Unsinn der Einführung einer Soll-Pflicht zur Gestattung von Zielabweichungen durch Änderung des § 6 Abs. 2 ROG, BauR 2023, 18; Kümper, (Keine) Konzentration der raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsentscheidung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung?, ZUR 2023, 168; Kment, Weitere Beschleunigung und Optimierung des Raumordnungsrechts, UPR 2022, 329.

Nimmt man an, dass Zielabweichungen wegen der Konzentrationswirkung von Planfeststellung und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung von den fachlich zuständigen

Zulassungsbehörden gestattet werden sollen, besteht angesichts der Soll-Pflicht zur Abweichungsgestattung die Gefahr, dass der zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Charakter der Raumordnung verloren geht oder zumindest beschädigt wird, der sich nicht zuletzt darin manifestiert, dass die in Raumordnungsplänen aufgestellten Ziele der Raumordnung auf einer dementsprechend zusammenfassenden, überörtlichen und überfachlichen planerischen Abwägung beruhen. Im Vordergrund der fachlich zuständigen Zulassungsbehörden steht hingegen das jeweilige fachplanerische Realisierungsinteresse; die immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde verfolgt in erster Linie Belange des Immissionsschutzes; dazu gehören aber Strategien einer zusammenfassenden, überörtlichen und überfachlichen Planung nicht.

Eine Pflicht, Zielabweichungen im Regelfall zu gestatten, wenn die Abweichungsvoraussetzungen vorliegen, verstärkt insoweit partikulare Fachinteressen gegenüber dem überfachlichen und gesamthaften Planungsansatz der Raumordnung. Die Stärkung solcher Einzelinteressen an einem mit einem Ziel der Raumordnung unvereinbaren Vorhaben, unabhängig von der Art dieser Vorhaben, von deren Umweltrelevanz und unabhängig von der Bedeutung der Belange, die für den Planungsträger der Raumordnung maßgeblich waren, das dem Vorhaben entgegenstehende Ziel der Raumordnung aufzustellen, ist nicht sachgemessen. Die Ausgleichsfunktion der Raumordnung, die gerade darin besteht, unterschiedliche Nutzungsinteressen an den Raum zu koordinieren und in Konfliktlagen durch ein Ziel der Raumordnung zu gewichten und darüber zu entscheiden, wird wesentlich geschwächt, wenn nicht für die Raumordnung zuständige Behörden verpflichtet werden, eine Zielabweichung im Regelfall zu gestatten.

Dementsprechend ist dem Gesetzentwurf insoweit uneingeschränkt zuzustimmen.

2. Zuständigkeit

Die Konzentration des raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsverfahrens durch das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren und auch durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist zwar noch nicht höchstrichterlich geklärt, wird aber von der wohl überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur angenommen,

ausführlich dazu Kümper, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung, ZfBR 2023, 531, mit zahlreichen nachweisen zu Rechtsprechung und Literatur.

Folgt man dieser Auffassung, dann läuft die Regelung in § 16 Abs. 1 LPIG NRW, wonach das Zielabweichungsverfahren in einem gesonderten Verfahren durchgeführt wird, für das nach § 16 Abs. 2 LPIG NRW die Landesplanungsbehörde für die Abweichung von Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und die jeweilige

Regionalplanungsbehörde für die Genehmigung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung des Regionalplans zuständig ist, weitgehend leer.

Es wird zudem angenommen, die Konzentrationswirkung von Planfeststellungsbeschlüssen, Plangenehmigungen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen führe nicht nur dazu, dass ein gesondertes Zielabweichungsverfahren entbehrlich sei; sie bewirke vielmehr auch, dass die Planfeststellungsbehörde, die Plangenehmigungsbehörde sowie die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde nicht auf eine die Genehmigung ermöglichende Ermessensentscheidung der Raumordnungsbehörde angewiesen seien,

Kümper in Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 2024, § 4 Rn. 72.

Folgt man dieser Ansicht, dann könnte dies bedeuten, dass das in § 16 Abs. 2 und 3 LPLG NRW vorausgesetzte Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien, das Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags für die Abweichung von Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und des regionalen Planungsträgers bei der Abweichung von Zielen der Raumordnung des Regionalplans entbehrlich wäre.

Meines Erachtens sollte deshalb geprüft werden, ob dem Landesplanungsgesetz eine ergänzende und klarstellende Regelung beigefügt werden kann, die bestimmt, ob und inwieweit die Konzentrationswirkung der genannten Zulassungsverfahren ein gesondertes Zielabweichungsverfahren ersetzt und dass ein Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien bzw. dem regionalen Planungsträger (Regionalräte und Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr) unentbehrlich ist. Dabei ist allerdings einerseits die Auslegung des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG, wonach die zuständige Raumordnungsbehörde über den Antrag auf Zielabweichung entscheiden soll, mit Blick auf den Umfang der Konzentrationswirkung und andererseits der Umfang der Gesetzgebungskompetenz des Landes mit Blick auf bundesrechtlich geregelte Konzentrationswirkungen zu berücksichtigen.

Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung mögen zwar der Verzicht auf ein gesondertes Zielabweichungsverfahren und auf Erfordernisse des Einvernehmens mit den zuständigen Planungsträgern attraktiv erscheinen. Für eine durchsetzungsfähige, den beschriebenen Herausforderungen des Umwelt-, Freiraum- und Klimaschutzes gewachsenen Landes- und Regionalplanung wäre es meines Erachtens jedoch vorzugswürdig, wenn der Landesgesetzgeber bestimmen würde, dass jede Zielabweichung, ob in einem gesonderten Zielabweichungsverfahren oder in mit Konzentrationswirkung versehenen Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Genehmigungsverfahren, nur im

Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Landes- und Regionalplanung erteilt werden darf.

IV. Sonstiges

Die Landes- und Regionalplanung steht aktuell vor großen Herausforderungen. Das mögen Änderungen des Landesentwicklungsplans zum Ausbau erneuerbarer Energien, der Erlass zur Lenkung des Windergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung, die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlerevier beispielhaft illustrieren. Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2022 haben sich die die Landesregierung tragenden Parteien zur Raumordnung und Landesplanung eine Reihe von Zielen gesetzt, die zwar überwiegend mit einer Änderung des Landesentwicklungsplans befördert werden sollen, bei denen jedoch, was z.B. das Prinzip der Flächensparsamkeit, die Energiewende, den Klimaschutz und Klimaanpassung und den angekündigten Degressionspfad für die Rohstoffgewinnung angeht, auch konkretisierende und ergänzende Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes hilfreich sein könnten.

Ich bitte um Nachsicht dafür, dass eine vertiefte Rechtsprüfung zu den gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich ist.



Mit freundlichem Grüß

Prof. Dr. Beckmann
Rechtsanwalt



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1326**

Alle Abgeordneten

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Dr. Ulrich Biedendorf
E-Mail
ulrich.biedendorf@duesseldorf.ihk.de
Telefon
0211 3557- 230
Datum
05.03.2024

Stellungnahme von IHK NRW zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

I. Einleitung

Am 9. Februar 2024 bat der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen unter anderem IHK NRW um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG). Mit der Neufassung soll das Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes angepasst werden. Begrüßt wird von IHK NRW die Stärkung des digitalen Beteiligungsverfahrens über den neu gefassten § 13 LPIG. Zu den meisten der weiteren vorgesehenen Änderungen des LPIG hat IHK NRW keine Anmerkungen.

IHK NRW regt darüber hinaus an, das Gesetz umfassender als vorgesehen zu ändern und dabei vor allem die folgenden Normen zu berücksichtigen:

II. Anregungen zu weiteren Rechtsänderungen

1. Streichung des § 38 LPIG (Experimentierklausel)

Die Norm wurde 2021 in das Gesetz aufgenommen. Mit ihr sollen Verfahrenserleichterungen erprobt werden. Namentlich werden die Regelungen der §§ 19 Abs. 6; 16; 30 Abs. 2 und 3 sowie 34 LPIG adressiert. Die dort festgelegten Fristen und Beteiligungsformen sollen verkürzt beziehungsweise vereinfacht werden. Außerdem soll die Experimentierklausel den Weg für die weitere Digitalisierung von Verfahren frei machen.

Bis heute hat die Norm aber keine praktische Relevanz. Dazu hätte die in § 38 Abs. 2 LPIG genannte Rechtsverordnung erlassen werden müssen. Diesem Manko kann auf zweierlei Art begegnet werden: Die in Absatz 2 der Norm genannten Adressaten sorgen zügig für den Erlass der Rechtsverordnung oder die in § 38 Abs. 1 LPIG adressierten Normen werden selbst im Sinne der Experimentierklausel geändert - dann allerdings für das ganze Land und ohne Experimentierzeitraum. Ein Evaluierungszeitraum (so wie in § 38 Abs. 2 LPIG gefordert) könnte hingegen in das LPIG integriert werden. Handlungsbedarf bestünde in dem Fall vor allem mit Blick auf die §§ 19 Abs. 6 und 34 LPIG. § 38 LPIG könnte dann gestrichen werden.

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
Berliner Allee 12 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf
☎ 0211 367 02-0 | 📠 0211 367 02-21 | ✉ info@ihk-nrw.de | 🌐 www.ihk-nrw.de
VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Stoffels | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt

IHK NRW macht sich für die zweite Variante stark. In den letzten drei Jahren hat der Druck, staatliche Verfahren zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen, deutlich zugenommen. Das gilt nicht nur für Nordrhein-Westfalen, sondern auch auf Bundes- und Europaebene. Effizientere Verfahren und die Entbürokratisierung werden von maßgeblichen Teilen aus Politik und Wirtschaft als wichtige Hebel angesehen, um die Konjunktur anzukurbeln und die anstehenden Veränderungen in der Transformation überhaupt erreichen zu können. Wie wichtig das ist, macht der jüngste Konjunkturbericht von IHK NRW deutlich. Die Rezession, so die generelle Einschätzung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, verfestigt sich; die zwischen Rhein und Weser heimischen Unternehmen erwarten deshalb ein weiteres Krisenjahr.

Parallel dazu sind die Möglichkeiten gewachsen, Verwaltungsverfahren dank digitaler Weiterentwicklungen und des Einsatzes Künstlicher Intelligenz (KI) zu straffen. Insofern bedarf es deshalb keiner Experimentierklausel mehr, sondern vielmehr der Entschlossenheit des Gesetzgebers, auf diese Herausforderungen (Entbürokratisierung) und technischen Möglichkeiten (Digitalisierung) mit einer deutlichen Änderung des Rechts zu reagieren. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollte das Digitalisierungspotenzial bei der Novellierung des Landesplanungsgesetz gehoben werden. Dabei stehen drei Regelungsbereiche besonders im Fokus:

2. Fristverkürzungen in § 19 Abs. 6 LPIG, Anpassung des § 14 LPIG

IHK NRW empfiehlt, die in § 19 Abs. 6 LPIG genannten Fristen zu verkürzen, wenn die dort verlangte Rechtsprüfung digital, insbesondere durch KI durchgeführt werden kann. KI braucht für eine solche Prüfung weder Monate noch Wochen, sondern liefert das Prüfungsergebnis bereits am Tag der Anfrage.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen müssen sowieso bereits jetzt der Landesplanungsbehörde elektronisch übermittelt werden. Insofern wäre die Implementierung von KI zu Prüfzwecken lediglich die konsequente Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Für einen Übergangszeitraum könnten von Rechts wegen unterschiedlicher Fristen vorgesehen werden, je nachdem wie schnell KI in den verschiedenen Behörden eingeführt werden kann.

Des Weiteren regt IHK NRW an, zu prüfen, ob die sowieso vorgesehene Änderung des § 14 LPIG dergestalt weiterentwickelt wird, dass Regionalpläne nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, sondern im Bekanntmachungsorgan des jeweiligen regionalen Planungsträgers veröffentlicht werden. Auch das könnte zeitverkürzend wirken.

3. Neufassung des § 34 LPIG

Hinter kommunalen Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen stehen oft Unternehmen, die sich neu ansiedeln oder ihre Betriebsstätten erweitern wollen. Für sie ist es enttäuschend, wenn zwischen der nach § 34 Abs. 1 LPIG nötigen kommunalen Anfrage und einem Erörterungstermin nach Abs. 3 der Norm nach Informationen aus der Praxis bis zu acht Monate vergehen, ohne dass die gemeindlichen Planungen substantiell vorankommen. Da nach einem erfolglosen Erörterungstermin ergänzend der zuständige Regionalrat und im Falle des Absatzes 4 der Norm die

Landesplanungsbehörde eingebunden werden müssen, vergehen weitere Wochen oder Monate, in denen Investitionsabsichten nicht vorangebracht werden können.

Genau deshalb wird § 34 LPIG für die Experimentierklausel geöffnet. Der Landesgesetzgeber sollte diesen Gedanken aufgreifen und erstens analog zu den Überlegungen von IHK NRW zu § 19 Abs. 6 LPIG die Frist in § 34 Abs. 2 LPIG reduzieren, wenn die aus den Absätzen eins und zwei ableitbare Prüfung mit KI durchgeführt werden kann (auch hier sind unterschiedliche Fristen in einem Übergangszeitraum denkbar) und zweitens den Instanzenweg straffen. Zu prüfen ist, ob die Landesplanungsbehörde nicht sofort anzurufen ist, wenn sich die anfragende Kommune und die zuständige Regionalplanungsbehörde nicht einig werden. Der Instanzenweg könnte so zeitlich um mehrere Monate verkürzt werden. Das wäre ein starkes Signal an die Wirtschaft, es mit Verfahrensvereinfachung und Bürokratisierung ernst zu meinen.

4. § 38a LPIG wird neuer § 38 LPIG

Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des LPIG im Sommer 2021 wurde die Experimentierklausel materiell-rechtlich durch Hinzufügung des § 38a LPIG ausgeweitet. Mit ihm soll dem erhöhten Flächenbedarf der Industrie im Rheinischen Revier im Rahmen des Transformationsprozesses hin zu klimaschonenden Produktionsweisen Rechnung getragen werden. Die zuständigen regionalen Planungsträger werden ermächtigt, sich anders als nach Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) möglich, an einem Planungszeitraum von 30 bis 35 Jahren zu orientieren. Die so zusätzlich berücksichtigbaren Flächen sollen für Vorhaben reserviert werden, auf die sich die regionalen Planungsträger geeinigt haben.

Der Gedanke, dass sich die Industrie im Rheinischen Revier in einem Transformationsprozess hin zu klimaschonenden Produktionsweisen befindet, ist richtig. Er greift aber vor dem Hintergrund des Willens von Landesregierung und Regierungsfractionen zu kurz, ganz Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas machen zu wollen. Dafür hat die Regierung inzwischen vieles angestoßen: Mit der zweiten Änderung des LEP werden aktuell die Ausweisung von Windenergiebereichen und die zur Verfügungstellung von Flächen für Freiraumphotovoltaik vorbereitet. Die Umsetzung der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung betrifft Nordrhein-Westfalen im besonderen Maße. Das Land fördert die Transformation der Stahlproduktion hin zu grünem Stahl. Und die Unternehmen des Landes ergreifen Maßnahmen, um klimaneutral zu werden, indem sie ihre Produktionsprozesse in vielen Fällen aus eigener Überzeugung Schritt für Schritt klimaschonender machen.

In vielen Fällen brauchen sie Flächen, um Produktionsanlagen klimaneutral umzubauen oder neue errichten zu können. Flächen für Unternehmen – hierauf hat IHK NRW in der Stellungnahme zu den Eckpunkten der dritten Änderung des LEP ausführlich hingewiesen – sind in Nordrhein-Westfalen aber knapp. Aus Sicht von IHK NRW macht es deshalb Sinn, die Regelung des § 38a LPIG auf das ganze Land auszuweiten. Die Öffnung kann auf bestimmte Vorhaben, so wie jetzt im Rheinischen Revier, begrenzt werden oder sie kann für die von IHK NRW vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Reserveflächen angewendet werden.



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

Konkret schlägt IHK NRW in der Stellungnahme zur dritten Änderung des LEP vor, auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten regional bedeutsame Flächen auszuweisen, die nicht auf einer üblichen Bedarfsplanung fußen, die planerisch vorentwickelt und infrastrukturell erschlossen wurden und Ansiedlungswilligen ohne betriebliche Mindestgröße zur Verfügung stehen. Mit diesen Flächen könnte schnell auf die Anforderungen der Transformation hin zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas reagiert werden. Und sie relativierten die von IHK NRW mit der vorgesehenen Wiedereinführung des 5-Hektar-Grundsatzes in den LEP befürchteten Flächenengpässe für die Wirtschaft des Landes.

Die so novellierte Norm kann die „Leerstelle“ des aktuellen § 38 LPIG einnehmen, wenn dem Vorschlag von IHK NRW gefolgt wird, ihn zu streichen.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.

Diktatzeichen

Aktenzeichen

Ort

Datum

Dienstgebäude/Raum

Dortmund,

06.03.2024

Campus Süd, GB III, R. 505

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum
Gesetzentwurf der Landesregierung - Viertes Gesetz zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes Drucksache 18/7534**

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes ist infolge der Novellierung des Raumordnungsgesetzes durch das ROGÄndG erforderlich geworden. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Konzeption der Vereinfachung und Digitalisierung ist zu begrüßen. Insbesondere die „Wahrung“ landesspezifischer Besonderheiten erscheint jedoch in ihrer Begründung wenig überzeugend und in der Umsetzung verbesserungsbedürftig.

1. Zu § 2 Abs. 4 (neu)

- a) Mit der in Aussicht genommenen Regelung soll von der Begriffsdefinition „in Aufstellung befindliche Ziele“ in § 3 Nr. 4 ROG abgewichen werden. Dieser lautet:

„in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden“.

Mit der Definition nimmt der Bundesgesetzgeber eine Rechtsprechung des BVerwG auf (vgl. ROGÄndGE, BT-Drs. 20/4823, S. 21 mit Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364). Diese

besagt im Kern, dass der Schutz der in Aufstellung begriffenen Planung nicht weiter gehen kann, als die Bindung an den in Kraft getretenen Plan. Weil und soweit es also um eine (ihrer Natur nach: vorübergehende) Bindung an Ziele der Raumordnung geht, müssen diese jedenfalls bereits eine hinreichend konkretisierte Gestalt angenommen haben. Davon ist auszugehen, wenn der Planentwurf bereits zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens ausgelegt hat. Dies ist aber regelmäßig zum Zeitpunkt des Planaufstellungsbeschlusses nicht der Fall. Wohl deshalb (und abweichend von der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) muss nach der nun vorgeschlagenen Regelung zusätzlich die „Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes“ vorliegen. Das vermindert die Abweichung vom Bundesrecht beträchtlich und lässt die Bezugnahme auf den Planaufstellungsbeschluss verzichtbar erscheinen. Der Unterschied zum Bundesrecht besteht nun im Wesentlichen darin, dass der Bund das Beteiligungsverfahren und seine Ergebnisse abwartet, bevor an die in Aufstellung befindlichen Ziele Rechtsfolgen (§ 12 Abs. 2 ROG) geknüpft werden können. Auch insoweit nimmt das Bundesrecht auf die Rechtsprechung des BVerwG Bezug. Nach dessen Auffassung ist nämlich erst unter Einbeziehung der Beteiligungsergebnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die im Planentwurf enthaltenen Ziele auch tatsächlich vom Plangeber festgelegt werden. Wenn der Landesgesetzgeber davon abweicht, so bedeutet dies, dass er entweder der Wahrscheinlichkeit der Zielfestlegung oder dem Beteiligungsverfahren insoweit keine wesentliche Bedeutung beimisst. Beides erscheint zumindest fragwürdig.

- b) Unabhängig von diesen Bedenken ist der in Aussicht genommene § 2 Abs. 4 unglücklich formuliert. Abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1-3 enthält er keine definierende Begriffsbestimmung sondern eine bloße „Annahme“. Dies könnte darauf hindeuten, dass es dem Gesetzgeber nicht um die (in Aufstellung begriffenen) Ziele selbst, sondern um den Planentwurf insgesamt geht und nur „anzunehmen“ ist dass er auch Ziele enthält. Dies wäre in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Hinblick auf die tatbestandliche Bestimmtheit der dort vorgesehenen Untersagungsmöglichkeit bedenklich, entspricht aber der im bisherigen § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 enthaltenen (und zukünftig wegfallenden) unscharfen Formulierung. Um die Unklarheit und die damit im Hinblick auf die Untersagungsverfügung bestehende Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollten die Bestimmungen kongruent formuliert werden. In § 3 Abs. 4 ist zu definieren, was ein in Aufstellung befindliches Ziel „ist“. In § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist klarzustellen, dass die Untersagungsverfügung nur zulässig ist, wenn die „Planung oder Maßnahme die Verwirklichung eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde“.
- c) Im Hinblick auf die mit dem in Aufstellung begriffenen Ziel ermöglichte befristete Untersagung ist auf ein weiteres, vom ÄndG nicht aufgegriffenes Problem hinzuweisen: Nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG kann die Untersagung höchstens auf zwei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr angeordnet werden. § 36 Abs. 3 ordnet für die Untersagung nach Abs. 1 (also nach Nr. 1 und 2) eine Entschädigungspflicht an, wenn sie eine Dauer von vier Jahren übersteigt. Insoweit sollte entweder klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung nur auf § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezieht, oder dass das Land

auch im Hinblick auf die Befristung der Untersagung vom Bundesrecht abweicht. Um Rechtsklarheit herzustellen, sollte in jedem Falle die Befristungsdauer in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelt werden.

2. Zur Änderung in § 4 Abs. 2

Die Ersetzung von „Erarbeitung und Aufstellung“ durch „Aufstellung und Feststellung“ ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings sollte das LPIG dann insgesamt mit den Begriffen konsequent umgehen. In § 17 ist weiter von "erarbeitet", dann nachfolgend vom „Aufstellungsverfahren“ die Rede. § 28 ist mit „Erarbeitung und Aufstellung“ überschrieben. Richtigerweise wird sowohl die inhaltliche Planungs- und Entwurfsarbeit („Erarbeitung“) als auch die „Feststellung“ (rechtsförmlicher Abschluss) vom Begriff „Aufstellungsverfahren“ umfasst. Es ist nicht erkennbar, welche rechtliche Bedeutung der Differenzierung zukommen soll.

3. Zur Änderung in § 12 Abs. 3

Die Formulierung in § 12 Abs. 3 Satz 1 umfasst bereits die Umsetzungspflicht aus § 12 Abs. 3 Satz 2. Zur Klarstellung wäre es wünschenswert, dass deshalb Satz 2 mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet wird. Auf die Formulierung „und/oder“ sollte aus sprachlichen und gesetzesästhetischen Gründen verzichtet werden.

4. Zur Änderung in § 13

Die Neuformulierung ist nicht mehr (unmittelbar) auf das Aufstellungsverfahren für die Braunkohlepläne anwendbar. Der in der Begründung enthaltene Hinweis auf § 9 Abs. 2 ROG sollte zur Klarstellung wieder in den Gesetzestext. Die von der Begründung vermutete Ausschlusswirkung im Hinblick auf mündliche Stellungnahmen ergibt sich aus den Formulierungen nicht mit der für Rechtssicherheit im Verfahren erforderlichen Klarheit im Hinblick auf die gegebenenfalls betroffenen Adressaten.

5. Zur Änderung in § 16 Abs. 1

Die Abweichung von der im ROG durch das ROGÄndG vorgesehenen erleichterten Zielabweichung („soll“-Regelung in § 6 Abs. 2 ROG) ist erstaunlich. Für die in der Begründung angegebene geringe Relevanz des Abweichungsverfahrens in NW kann es sehr unterschiedliche Gründe geben. Andere Länder kennen sehr wohl auch Ausnahmen von Zielen, wie sie in § 6 Abs. 1 ROG vorgesehen sind. Als Begründung für die vorgesehene Abweichung vom Bundesrecht sind beide Angaben nicht schlüssig. Unabhängig davon ist die vorgesehene Abweichung aber (verfassungs-)rechtlich zulässig.

6. Zur Änderung in § 41

Die erst 2021 eingefügte Regelung in § 41 Abs. 6 (alt) geht ausdrücklich von einer Abweichung von Bundesrecht (§ 27 Abs. 1 Satz 1 ROG) aus. Die Neuregelung spricht von einer „Ergänzung“ des § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG, in der Entwurfsbegründung ist von

„Klarstellung“ die Rede. Auf eine Aufklärung der daraus sich ergebenden Inkonsistenz sollte hingewirkt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Grigolet'.

Klaus Joachim Grigolet

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1336**

Alle Abgeordneten



06.03.2024
Stellungnahme

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

ZUM ENTWURF FÜR DAS VIERTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES LANDESPLANUNGSGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN (LT- DRS. 18/7534)

Der LEE NRW ist der Zusammenschluss der Erneuerbare-Energien-Branche in Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landtags NRW.

Die Landesregierung begründet den von ihr eingebrachten Gesetzentwurf im Wesentlichen mit der Anpassung an die geänderte Bundesgesetzgebung. Insofern ist das Vorhaben einer Novellierung aus unserer Sicht plausibel und grundsätzlich zu befürworten.

EINZELHEITEN

§ 2: Begriffsbestimmungen

Die Intention des Landesgesetzgebers bei der Definition der „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ in § 2 Abs. 4 im Entwurf des Landesplanungsgesetzes (LPIG-E) erscheint nachvollziehbar. Das ehrgeizige Ziel der Landesregierung, die Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bereits bis 2025 planerisch umzusetzen, lässt sich nur

realisieren, wenn die Landesplanung und die sechs Planungsregionen Hand in Hand sowie zeitlich parallel arbeiten.

Die zeitliche Vorverlegung des Termins, ab wann von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung auszugehen ist, ermöglicht es – etwa in Bezug auf den Landesentwicklungsplan (LEP) – den Bezirksregierungen bereits jetzt mit der Aufstellung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplanentwürfen zu beginnen und diese Flächen vor gegenläufigen Vorhaben zu sichern.

§ 12 Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

Die redaktionelle Änderung und der dynamische Verweis auf das Klimaschutzgesetz NRW sowie das Klimaanpassungsgesetz NRW sind zu begrüßen. Gleichzeitig möchten wir in diesem Zusammenhang auf das Ausstehen der Novelle zum KSG NRW hinweisen.

§ 13: Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Diese Änderung ist im Sinne der Digitalisierung und Entbürokratisierung durchaus zu begrüßen.

§ 16: Zielabweichungsverfahren

Die beabsichtigte Abweichung des Landesgesetzes gegenüber den Regelungen des Raumordnungsgesetzes („Kann“- statt „Soll“-Vorschrift) ist kritisch zu sehen. Im Kern zielt die Änderung darauf ab, dass die Landesplanungsbehörde einen wesentlich größeren, über den bundesrechtlichen Rahmen des § 6 Abs. 2 ROG hinausgehenden, Entscheidungsspielraum haben möchte. Die in der Gesetzesbegründung hierzu angeführte Argumentation, dass „insbesondere (...) in den Festlegungen des Landesentwicklungsplans (...) bereits Ausnahmen normiert seien“, überzeugt nicht.

Gerade mit Hinblick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster, als auch die des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass Festlegungen im Landesentwicklungsplan, die als Ziel gewollt waren, von der Rechtsprechung nicht als diese anerkannt wurden. Trotz des häufigen Versuchs Ziel-Ausnahme-Festlegungen zu formulieren, mangelt es hier vielfach an der für Ziele der Raumordnung notwendigen Endabgewogenheit. Insofern erscheint es nicht gerade sinnvoll, sowohl für Kommunen als auch für Vorhabenträger die Zielabweichung bei echten oder vermeintlichen Zielen der Raumordnung auch in begründeten Einzelfällen durch die vorgeschlagene Neuformulierung zu erschweren. Der LEE NRW plädiert daher für eine Beibehaltung der jetzigen Regelung.



Christian Mildenerger
Geschäftsführer LEE NRW

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.



06.03.2024

STELLUNGNAHME

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen LT.-Drucksache 18/7534.

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, mit dem insbesondere Anpassungen an den bundesrechtlichen Rahmen vorgenommen werden sollen. Zudem beabsichtigt die Landesregierung landesrechtliche Ausgestaltungen zum Zielabweichungsverfahren und zur Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in das Landesplanungsgesetz aufzunehmen.

Bewertung

Aus Sicht der Landesvereinigung ist das nordrhein-westfälische Planungsrecht ein wesentlicher Hebel mit Blick auf eine wirtschaftsfreundliche Flächenpolitik. Ausreichend verfügbare und planungsreife Flächen sind für die Unternehmen unverzichtbare Grundvoraussetzung und damit entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Die Weiterentwicklung der Flächen für Industrie und Gewerbe müssen sich daher grundsätzlich am notwendigen Bedarf der Unternehmen orientieren. In diesem Zusammenhang gehen wir von einem signifikant steigendem Flächenbedarf mit Blick auf die Transformation insbesondere der Energie- und Wärmeversorgung sowie der industriellen Produktion aus.

Im Einzelnen

Neben der grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit sind schnelle und digitale Verfahren wesentlich für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Insofern sind die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestrebungen zur Verfahrensdigitalisierung grundsätzlich zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen sind Maßnahmen zur Beschleunigung von planungsrechtlichen Verfahren. Die vorgesehene Änderung zur Berücksichtigung von in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung kann zu einer Steigerung der Flexibilität von Verfahren führen. Durch das Vorziehen des Berücksichtigungszeitpunkts der Raumordnungsziele können weitergehende Verfahrensschritte bereits eingeleitet werden, was zu einer generellen Beschleunigung der jeweiligen Verfahrensschritte führen kann.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Industrie sind grundlegende und effektive Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist die eindeutige Formulierung im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen sehr zu begrüßen: „Transformation braucht Geschwindigkeit. Deshalb werden wir Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen beschleunigen. Behördliche Entscheidungs-, Genehmigungs- und Prüfungsprozesse werden wir standardisieren, vereinfachen, verkürzen, verpflichtend digitalisieren und soweit möglich automatisieren.“ (Seite 24 Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN). Aus Sicht der Wirtschaft hat die Umsetzung dieser Vereinbarung oberste Priorität und sollte umfassend und sehr zeitnah auf den Weg gebracht werden.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sollte aus Sicht von unternehmer nrw die Weiterentwicklung des Planungsrechts anhand der Koalitionsvereinbarung ausgestaltet werden. Insofern sollte sämtliche Potentiale zur Digitalisierung der Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz genutzt werden. Zudem sind sämtliche Verfahrensschritte auf Verkürzungen und Vereinfachungen auszurichten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Planungsbehörden klare Verfahrensvorgaben erhalten. Wir sprechen uns daher für eindeutige und verständliche Regelungen mit Blick auf den Verwaltungsvollzug aus. Damit eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren erreicht wird, sollten insbesondere auf Vollzugsebene weitere Beschleunigungsmöglichkeiten integriert werden. Diese Chance sollte der Landesgesetzgeber im Rahmen der aktuellen Novelle nutzen, damit neben der Umsetzung von Bundesrecht ein eindeutiges landespolitisches Signal für eine wirtschaftsfreundliche Flächenpolitik gesetzt wird.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herr
Dr. Robin Korte, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
18/1342**
Alle Abgeordneten

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme

Geszentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zum Geszentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Die Modifizierungen bzw. Ergänzungen im Entwurf des LPIG NRW dienen in erster Linie einer Reduzierung von Dopplungen mit Blick auf die im novellierten Raumordnungsgesetz (ROG) bereits geregelten Inhalte. Zudem sind Anpassungen auf zeitgemäße digitale Beteiligungsformate sowie die Übernahme einiger im ROG (neu) verwendeter Begriffe vorgesehen. Das begrüßen wir.

Ebenso begrüßen wir, dass viele unserer Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme zum Referentenentwurf im nun vorliegenden Regierungsentwurf berücksichtigt wurden.

Zu § 16 LPIG NRW-E: Beibehaltung der „Kann-Regelung“ bei Zielabweichungsverfahren

Die Beibehaltung der „Kann-Regelung“ bei der Zielabweichung im Unterschied zur neuen Regelung in § 6 Abs. 2 ROG wird begrüßt.

06.03.2024

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 69.05.71 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@
lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@
kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.0.3-002/005

Zu § 34 LPIG NRW-E:

Umwandlung der Pflicht zur Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde auf der ersten Stufe des zweistufigen Anpassungsverfahrens in ein kommunales Anfragerecht

Die Landesregierung hat im September 2023 eine Landesinitiative zum Bürokratie- und Standardabbau gestartet und die kommunalen Spitzenverbände um Vorschläge gebeten. In diesem Kontext stehen Überlegungen der Landesplanungsbehörde, das zweistufige Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG NRW bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zu entbürokratisieren. Grundsätzlich hat sich das Verfahren nach § 34 LPIG NRW in seiner bisherigen Form bewährt. Durch die Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans können Kommunen in einem frühen Stadium des Planverfahrens auf landes- bzw. regionalplanerische Bedenken hinsichtlich ihrer Bauleitplanung reagieren. Im Gespräch mit der Regionalplanungsbehörde können Lösungen entwickelt werden, die zu einem rechtssicheren Planinhalt führen.

Jedoch kann bei einfach gelagerten Fällen – etwa in Verfahren nach § 13a BauGB – die durch § 34 Abs. 1 LPIG NRW angeordnete Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde in Verbindung mit der in Abs. 2 festgelegten Frist von zwei Monaten für erhebliche Verzögerungen sorgen. Das kann zum Beispiel der beschleunigten Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum entgegenstehen. Es sollte daher überprüft werden, ob die verpflichtende Anfrage tatsächlich bei jedem Bauleitplan erforderlich ist. Bei komplexeren oder besonders bedeutsamen Vorhaben trägt die frühzeitige Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den übergeordneten raumordnungsrechtlichen Vorgaben wesentlich zu einer rechtssicheren Entwicklung des Bauleitplans bei. Diesem Bedürfnis nach einer frühzeitigen Klärung der Regionalplankonformität wird in entsprechenden Fällen aber dadurch Rechnung getragen, dass die Muss-Regelung in § 34 Abs. 1 LPIG NRW zu einer Kann-Regelung umgestaltet wird. Die Gemeinde soll selbst entscheiden können, ob sie wegen der Bedeutung oder Komplexität der Planung von der Anfragemöglichkeit Gebrauch macht oder dies wegen der Überschaubarkeit des Falls nicht tut.

Nutzt sie die Möglichkeit der frühzeitigen Anfrage, sollte es dabei bleiben, dass das bisher in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Verfahren durchlaufen wird. Die Aussage der Regionalplanungsbehörde über das Vorliegen landesplanerischer Bedenken ist verbindlich, damit die Gemeinde eine rechtssichere Grundlage für das weitere Planungsverfahren hat. Eine reine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde ohne rechtsverbindliche Aussage wäre als weitere Option denkbar. Um die Verfahren, in denen die Gemeinde von der Anfragemöglichkeit Gebrauch macht, gleichwohl zu beschleunigen, könnte die Frist in § 34 Abs. 2 LPIG NRW auf einen Monat verkürzt werden. Für besonders umfangreiche Einzelfälle könnte der Regionalplanungsbehörde das Recht eingeräumt werden, die Frist auf zwei Monate zu verlängern.

Zu § 36 LPIG NRW-E:

Einführung einer Regelung für die Übergangsteuerung von Windenergievorhaben bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte aus dem WindBG

Wir wiederholen unsere bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußerte Forderung, eine gesetzliche Regelung einzuführen, um bis zur Umstellung der Planungssystematik einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen zu verhindern. Das wäre der Fall, wenn die im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte erreicht werden. Mit einer solchen gesetzlich verankerten Regelung sollen Windenergie-Vorhaben zurückgestellt werden, die sich außerhalb der nach dem Landesentwicklungsplan-Entwurf vorgesehenen Flächen befinden (Gebietskulisse der

regionalen Planungsträger, landesplanerisch identifizierte Kernpotenzialflächen/Beschleunigungsflächen, kommunale Windenergieflächen).

Zwar ist ein solches Instrument in Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplan-Entwurfs vorgesehen. Allerdings bestehen zum einen Zweifel, dass es dort gesetzssystematisch richtig verortet ist. Zum anderen befürchten wir, dass Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplan-Entwurfs in Verbindung mit dem mittlerweile veröffentlichten Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 in der jetzigen Formulierung den Windenergieausbau außerhalb der landes-, regional- und kommunalplanerisch vorgesehenen Flächen nicht wirksam verhindert. Denn zwar widerspricht nach diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubaubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden. Wenn Vorhaben außerhalb der vorgesehenen Flächen geplant sind und die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigert, wird dem Erlass zufolge zunächst über die Bezirksregierung ein Vermittlerteam eingeschaltet, das auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken soll. Zur Organisation des Vermittlerteams soll es laut Erlass eine Geschäftsordnung geben. Leider kennen wir den Inhalt dieser Geschäftsordnung nicht. Wenn eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, weist die Bezirksregierung „unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens“ die Genehmigungsbehörde an, die Zulassungsentscheidung befristet auszusetzen. Nicht näher erläutert wird, welche Erwägungen die Bezirksregierung dann noch bei der Entscheidung über die Aussetzung einzubeziehen hat.

Wir halten daher weiterhin eine Regelung für die Übergangsteuerung von Windenergievorhaben im LPlG NRW oder ROG für erforderlich.

Für eine Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Verfahren sind wir dankbar.

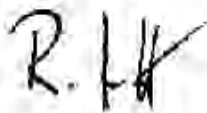
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Dr. Robin Korte, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ergänzende Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Korte, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen zu unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 möchten wir hierzu gerne ergänzend die folgende Klarstellung vornehmen:

In dem oben genannten Schreiben haben wir vorgeschlagen, die bisherige Pflicht zur Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW in eine Kann-Regelung umzuwandeln. Dies soll der Verfahrensbeschleunigung und Ressourceneinsparung dienen.

Konkret bedeutet unser Vorschlag: Hält die Gemeinde – insbesondere in einfach gelagerten Fällen – eine frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nicht für erforderlich, kann sie darauf verzichten und somit das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans beschleunigen. Die Pflicht nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW, der Regionalplanungsbehörde vor der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Ausfertigung des Bauleitplandentwurfs zuzuleiten, soll unberührt bleiben.

19.03.2024

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 69.05.71 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.0.3-002/005

Bei komplexeren oder besonders bedeutsamen Vorhaben trägt die in § 34 Abs. 1 LPIG NRW vorgesehene frühzeitige Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den übergeordneten raumordnungsrechtlichen Vorgaben nach der Erfahrung unserer Mitglieder wesentlich zu einer rechtssicheren Entwicklung des Bauleitplans bei. Durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Regionalplanungsbehörde und deren verbindliche Aussage können Zweifel und Unklarheiten gelöst werden, bevor weiterer Aufwand in eine Bauleitplanung gesteckt wird, die später ggf. juristisch angegriffen wird und dann geändert werden muss. Daher sollte die frühzeitige Beteiligung der Regionalplanungsbehörde aus unserer Sicht nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern den Gemeinden die Möglichkeit erhalten werden, diesen Verfahrensschritt zu nutzen – nur eben nicht verpflichtend.

Sofern eine Gemeinde sich entschließt, die Option der frühzeitigen Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW zu nutzen, sollte es dabei bleiben, dass das bisher in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Verfahren durchlaufen wird. Das bedeutet insbesondere: Die Aussage der Regionalplanungsbehörde über das Vorliegen landesplanerischer Bedenken ist verbindlich, damit die Gemeinde eine rechtssichere Grundlage für das weitere Planungsverfahren hat. Auch das gestufte Vorgehen – Erörterung, Entscheidung der Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat, Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien – hat sich nach unserer Kenntnis in der Praxis bewährt. Demgegenüber würde eine Verkürzung der Frist in § 34 Abs. 2 LPIG NRW von zwei Monaten auf einen Monat zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Wir erwarten angesichts der bisherigen Rückmeldungen aus den Städten und Gemeinden, dass bei Einführung der Wahlmöglichkeit viele Kommunen in „einfachen“ Fällen auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde verzichten werden.

In unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 haben wir zudem geschrieben: „Eine reine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde ohne rechtsverbindliche Aussage wäre als weitere Option denkbar.“ Hiermit wollten wir nicht zum Ausdruck bringen, dass wir eine unverbindliche Beratung der Regionalplanungsbehörde als gesetzliche Alternative zur Möglichkeit der Wahl des Verfahrens mit verbindlicher Aussage der Regionalplanungsbehörde vorschlagen, sondern dass diese reine Beratung ggf. noch zusätzlich zur Möglichkeit der Gemeinde, das Verfahren mit rechtsverbindlicher Aussage der Regionalplanungsbehörde zu wählen, angeboten werden sollte.

Nach unserem Vorschlag sollte eine Gemeinde also jedenfalls die zwei folgenden Optionen haben:

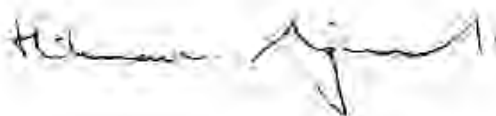
1. Wahl des Verfahrens der frühzeitigen Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW;
2. Verzicht auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW (und auch keine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde).

Darüber hinaus könnte zusätzlich zu den zwei vorstehenden Möglichkeiten für die Gemeinde noch folgende Option eingeführt werden:

3. Verzicht auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW, stattdessen unverbindliche Beratung durch die Regionalplanungsbehörde.

Für die Berücksichtigung unserer ergänzenden Ausführungen im weiteren Verfahren sind wir dankbar.

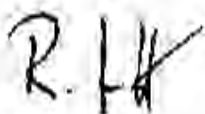
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

48143 Münster, 06.03.2024

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster
Wilmergasse 12–13, 48143 Münster**LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1345

Alle Abgeordneten**

TELEFON: 0251 83 29780

FAX: 0251 83-29790

E-MAIL: zir@uni-muenster.dewww.jura.uni-muenster.de/de/go/zir/

UNSER ZEICHEN:

z/fo/Stellungn.LPIG2024

Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/7534)Prof. Dr. Susan *Grotefels*Geschäftsführerin des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster
Vizepräsidentin der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Das Landesplanungsgesetz wird nun, erfreulich zeitnah, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften am 28. September 2023¹ geändert.

Mit Blick darauf, dass im Gesetzentwurf (S. 2) auf den Bedarf einer Abweichungsgesetzgebung hingewiesen und damit explizit von der den Ländern eingeräumten Abweichungskompetenz (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG) Gebrauch gemacht wird, sei zumindest auf den bisher eher akademischen Streit über ihre Reichweite hingewiesen. Es wurde immer wieder diskutiert, ob der erste Abschnitt des Raumordnungsgesetzes (ROG, §§ 1 bis 12) einen sogenannten abweichungsfesten Kern darstellt², der damit gerade nicht der Kompetenz für abweichende Regelungen durch die Landesplanungsgesetze unterliegen würde. Dieser Meinungsstreit betrifft daher sowohl das Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG) als auch die Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG), weil die einleitend angesprochenen bundesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, sich im ersten Abschnitt des ROG befinden. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgesetzgeber nach Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes gegebenenfalls entweder das Raumordnungsgesetz erneut ändert und es damit zu der befürchteten „Ping-Pong“-Gesetzgebung kommt oder er sich gar auf die Verfassungswidrigkeit der Landesgesetzgebung beruft. Es sei allerdings auch angemerkt, dass die Formulierungen der betroffenen bundesrechtlichen Regelungen durchaus überraschend ausgefallen sind und im Gesetzgebungsverfahren ausführlich kontrovers diskutiert wurden.³ Schließlich ist klarzustellen, dass bei Anerkennung einer weitreichenden

¹ ROGÄndG v. 28.3.2023, BGBl. I Nr. 88.

² *Grotefels*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 3 Rn. 31 m.w.N.

³ Vgl. z.B. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BR-Drs. 20/5830, S. 42 f.; Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 508/1/22, S. 2 f., S. 5 f.;

Abweichungsgesetzgebungskompetenz des Landes diese sich ausschließlich auf Regelungen des ROG und nicht auf jene des Baugesetzbuchs (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 3 S. 2, 3 BauGB) beziehen kann.

Zu Nr. 2 b): § 2 Abs. 4 LPIG-E „in Aufstellung befindliche Ziele“

Hinsichtlich dieser Änderung wird im Gesetzentwurf⁴ und in seiner Begründung⁵ ausdrücklich auf die Abweichungskompetenz der Länder Bezug genommen, deren Reichweite, wie soeben dargestellt, durchaus umstritten ist. Sinnvoll erscheint es grundsätzlich mit Blick auf eine hinreichende Bestimmtheit bei der Abweichung auf die konkrete Norm des ROG, also auf § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG, Bezug zu nehmen.

Im Sinne der allgemein gewünschten Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren ist es durchaus nachvollziehbar, dass für die erstmögliche Bindungswirkung der in Aufstellung befindlichen Ziele an einen möglichst frühen Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens angeknüpft werden soll. Die vorgeschlagene Definition ist auch näher an der bisherigen Interpretation der bis dato noch nicht legaldefinierten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. Die Rechtsprechung hat bisher auf eine hinreichende inhaltliche Konkretisierung und „Verlautbarungsreife“ abgestellt, die regelmäßig erreicht sei, wenn das beabsichtigte Ziel im Beteiligungsverfahren erörtert werden kann.⁶ Daraus wurde bisher geschlossen, dass – wie in § 2 Abs. 4 LPIG-E nun festgelegt – das Beteiligungsverfahren noch nicht durchgeführt sein müsste.⁷ § 3 Abs. 4a ROG stellt im Gegensatz dazu für seine Definition auf einen weit späteren Zeitpunkt ab, nämlich darauf, dass das Beteiligungsverfahren bereits abgeschlossen ist, seine Ergebnisse in den Planentwurf eingeflossen sind und den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden. Danach würden die in Aufstellung befindlichen Ziele voraussichtlich nur während eines sehr begrenzten Zeitraums bis zum endgültigen Inkrafttreten des Raumordnungsplans überhaupt eine Wirkung entfalten.

Die Bedeutung der Anknüpfung der Definitionen von Bundes- und Landesrecht an die unterschiedlichen Zeitpunkte wird jedoch dadurch geschwächt, dass einerseits hinreichend konkrete vorgesehene Zielfestlegungen – unabhängig vom Fortschritt des Planaufstellungsverfahrens – in jedem Fall als unbenannte öffentliche Belange z.B. im Rahmen der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB Berücksichtigung finden können.⁸ Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die befristete Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (§ 12 Abs. 2 ROG, § 36 Abs. 1 Nr. 2 LPIG NRW) gar nicht an die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ anknüpft, sondern an einen „Raumordnungsplan“ der sich „in Aufstellung befindet“, und an die darin „vorgesehenen Ziele“, die Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele hier also ebenso keine Tragweite entfaltet.

Plenarprotokoll Deutscher Bundestag 20/76, 9135 ff.; vgl. *Kümper*, Die jüngsten Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), DVBl. 2023, 1126 (1127 f.) m.w.N.

⁴ LT-Drs 18/7534, S. 6.

⁵ LT-Drs 18/7534, S. 17.

⁶ BVerwG, Urt. v. 27.1.2025 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 (371 f.); *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 18.

⁷ Vgl. z.B. *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl., 2018, § 3 Rn. 73; *Kümper*, in: Kment (Hrsg.), ROG, 2019, § 3 Rn. 93.

⁸ *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 18.

Zu Nr. 3: Regionalplanungsbehörde

In § 4 Abs. 2 LPIG soll künftig nicht mehr zwischen „Erarbeitung und Aufstellung“, sondern zwischen „Aufstellung und Feststellung“ unterschieden werden. § 19 LPIG wird jedoch unverändert mit „Aufstellung der Regionalpläne“ überschrieben und beinhaltet auch Regelungen zur „Feststellung des Regionalplans“ in seinem Absatz 4. Dies spricht eigentlich dafür, dass die Feststellung Teil der Aufstellung ist und nicht neben ihr steht. Das Landesplanungsgesetz sollte insgesamt auf den beständigen Gebrauch der Begriffe der Erarbeitung, Aufstellung und Feststellung hin überprüft werden.

Zu Nr. 4: § 12 Abs. 3 LPIG-E Festlegungen zu „Klimaschutz und -anpassung“

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung überhaupt einen eigenen Regelungsgehalt hat. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne auf Landesebene sind ohnehin das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW wie auch die einschlägigen Grundsätze der Raumordnung (z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG), aber auch z.B. das Bundes-Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen, da die Raumordnungspläne im Rahmen des geltenden Rechts aufgestellt werden müssen. Wenn das eher politische Bedürfnis besteht, den Klimaschutz und die -anpassung besonders hervorzuheben und die Festlegungen im Landesentwicklungsplan dafür als nicht ausreichend betrachtet werden, könnte dies gegebenenfalls wirksamer z.B. durch konkretere auf Nordrhein-Westfalen zugeschnittene landeseigene Grundsätze der Raumordnung im Landesplanungsgesetz geschehen. Unklar bleibt immer noch, was mit „räumlichen Konkretisierungsaufträgen“ gemeint ist. Hier könnte zumindest in der Erläuterung ein Beispiel oder eine kurze Erklärung angeführt werden. Denn gerade Ziele der Raumordnung müssen aufgrund des überörtlichen und fachübergreifenden Charakters der Raumordnung grundsätzlich ohnehin auf eine weitere Ausfüllung durch nachfolgende Planungsträger angelegt sein, enthalten also aus sich heraus einen Konkretisierungsauftrag.

Zu Nr. 5: § 13 LPIG-E Beteiligung bei Planaufstellung

Deutlicher wäre es, nicht nur in der Erläuterung, sondern wie im geltenden § 13 LPIG konkret auf § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 ROG Bezug zu nehmen.

Es wird angeregt, die Reihenfolge bei 1. und 2. umzudrehen, da es sinnvoller ist, erst den Regelfall der Abgabe von Stellungnahmen zu benennen und dann auf die Ausnahmen einzugehen.

In der Erläuterung muss es „bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen“ und nicht „Raumordnungsverfahren“ heißen.

Zu Nr. 8: § 16 LPIG-E Zielabweichungsverfahren

Für die hinreichende Bestimmtheit sollte die konkrete Vorschrift, von der abgewichen werden soll, genannt werden. Es sollte also besser heißen „Abweichend von § 6 Abs. 2 ROG...“. Dann wird auf die obigen Ausführungen zur Abweichungsgesetzgebungskompetenz verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass das Zielabweichungsverfahren ein eigenständiges Verfahren ist⁹, erscheint der landesgesetzliche Hinweis auf das gesonderte Verfahren zunächst nach wie vor sinnvoll. Dies wird auch bestärkt durch die bundesrechtliche Regelung, die in § 6 Abs. 2 ROG nun von der Zuständigkeit der Raumordnungsbehörde ausgeht. Allerdings ist ein gesondertes Verfahren bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund deren Konzentrationswirkung eher nicht notwendig.¹⁰ Hier ist zu überlegen, diesbezüglich eine besondere klarstellende Regelung in den § 16 LPIG aufzunehmen.

Die Ersetzung der bundesrechtlich neu eingeführten „Soll“-Regelung durch eine „Kann“-Regelung ist aus systematischen Gründen zu begrüßen.¹¹ In der Begründung für die „Kann“-Regelung sollte selbstbewusster eher auf Sinn und Zweck einer Zielabweichung statt auf die bisher geringe Anzahl von Zielabweichungsverfahren in Nordrhein-Westfalen hingewiesen werden. Eine „Soll“-Regelung kommt einer Ermessensreduzierung auf Null gleich, welche die Steuerungskraft der Raumordnungspläne unterläuft. Die Zielabweichung wird dadurch zum Regelfall, was ihrem Grundgedanken widerspricht. So sollen durch die Zielabweichung als Instrument der Plananwendung oder des -vollzugs gerade nicht die Vorschriften zur Planänderung umgangen werden.¹² Das Zielabweichungsverfahren ist schließlich entgegen der Ansicht des Bundesgesetzgebers nicht das richtige Instrument für die Rettung vor den Bedenken der Europäischen Kommission hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Einzelhandelsansiedlung.

Es überrascht, dass die bundesrechtliche Erweiterung des Kreises der Antragsteller (§ 6 Abs. 2 S. 3 ROG) nicht problematisiert wird. Auch diese Erweiterung u.a. auf private Vorhabenträger, die wiederum den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung tragen soll,¹³ erscheint unsystematisch und lässt eine größere Anzahl an Zielabweichungsverfahren befürchten.¹⁴ Eine abweichende einschränkende Landesregelung könnte dies verhindern. Antragsberechtigt beim Zielabweichungsverfahren waren bisher zu Recht nur diejenigen, die auch der Bindungswirkung der Ziele gemäß § 4 ROG unterliegen.¹⁵ Die Zielabweichung wird mehr dem Instrument des Plans und nicht der Zulassungsentscheidung zugeordnet. „Sie stellt nachfolgende Planungen und

⁹ *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 71 f. m.w.N.; *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531(533 f.).

¹⁰ *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (537 f.); *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 72 m.w.N. und Verweis auf die gegenteilige Ansicht insbesondere von *Kment*, in: *Kment* (Hrsg.), ROG, 2019, § 6 Rn.14 ff.

¹¹ Vgl. umfassend zur Befürwortung und Kritik bezüglich der „Soll“-Regelung *Kümper*, Die jüngsten Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), DVBl. 2023, 1126 (1132) m.w.N.; *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (535 f.); kritisch zum Referentenentwurf *Kment*, Weitere Beschleunigung und Optimierung des Raumordnungsrechts, UPR 2022, 329 (330); zum Gesetzentwurf *Beckmann*, Über Sinn und Unsinn der Einführung einer Soll-Pflicht zur Gestattung von Zielabweichungen durch Änderung des § 6 Abs. 2 S. 2 ROG, BauR 2023, S. 21 ff.

¹² *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 64; *Kment*, in: *Kment* (Hrsg.), ROG, 2019, § 6 Rn. 12 jeweils m.w.N.

¹³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4823, S. 23.

¹⁴ A.A. *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 75 mit umfassenden w.N., der die Auswirkungen der Erweiterung des Antragstellerkreises als gering ansieht.

¹⁵ Kritisch zur bisherigen Regelung *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (537).

Zulassungsentscheidungen lediglich von der Beachtung entgegenstehender Ziele der Raumordnung frei, gewährt aber kein Recht zur Ausführung eines Vorhabens.“¹⁶

Es sollte geprüft werden, ob zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung auf die in § 16 Abs. 2 und 3 LPIG enthaltenen Erfordernisse des Einvernehmens und Benehmens unterschiedlicher Stellen verzichtet werden kann. Diese sind zumindest nach der bundesrechtlichen Regelung ebenfalls nicht vorgesehen.

Ferner könnte zur Verfahrensbeschleunigung daran gedacht werden, die Regelungen zum Zielabweichungsverfahren für folgende Fallkonstellation zu ergänzen: Eine Planänderung ist noch nicht in Kraft getreten, hat jedoch schon einen weiten Fortschritt genommen. Die Planung für ein Vorhaben widerspricht zwar den Zielfestlegungen des noch geltenden Raumordnungsplans, entspricht aber den Zielen des künftigen Raumordnungsplans.

Diese Planungssituation ist letztlich vergleichbar mit der der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergievorhaben gemäß § 245e Abs. 4 BauGB, die auch nach einem zukünftigen Planentwurf beurteilt werden soll. Es soll allerdings nicht verkannt werden, dass mit einer solchen Planungsbeschleunigung durchaus der geordnete Abwägungsprozess beeinflusst wird.

Zu Nr. 11: § 32 LPIG-E Raumverträglichkeitsprüfung

In § 32 LPIG-E werden nur redaktionelle Anpassungen an den neu gefassten § 15 ROG zur Raumverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Begründung¹⁷ wiederholt zur in § 15 Abs. 1 Nr. 3 ROG geforderten „überschlägigen“ Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter nur den Wortlaut der bundesrechtlichen Regelung, lässt aber ebenso offen, was mit „überschlägig“ gemeint ist. Ein Hinweis in der Erläuterung auf die überschlägige Vorprüfung gemäß § 7 UVPG könnte neben dem Hinweis auf die Anlage 3 zum UVPG aufgeführt werden.

Hier sollte überlegt werden, ob in einer Durchführungsverordnung klargelegt wird, welche Prüfkriterien für welche Vorhaben angelegt werden, soweit dies nicht bundesrechtlich geklärt wird. Es bleibt auch der weiteren Erfahrung der Verwaltungspraxis überlassen, ob die Raumverträglichkeitsprüfung in der vom Bundesgesetzgeber immer weiter reduzierten Form der ihr zugedachten durchaus wichtigen Bedeutung noch gerecht werden kann oder sich bedauerlicherweise nur unnötig verfahrensverlängernd auswirkt.

Zu Nr. 12: § 36 LPIG-E Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Mit Blick auf die allseits gewünschte Verfahrenserleichterung und -beschleunigung wird angeregt, auf das Erfordernis des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 LPIG zu verzichten. Wie bereits zu § 16 LPIG ausgeführt, ist dies bundesrechtlich ebenfalls nicht geboten.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 28.9.2023 – 4 C 6.21, NVwZ 2024, 343, Rn. 12 mit Anmerkung von *Kümper*, NVwZ 2024, 347 f.

¹⁷ LT-Drs 18/7534, S. 19.

Zu Nr. 14: § 41 LPIG-E Übergangsvorschriften

Der Wegfall der Übergangsvorschriften zum Regionalen Flächennutzungsplan ist vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Regionalplans des RVR mit Blick auf den einzigen bisher realisierten Regionalen Flächennutzungsplan in der Städteregion Ruhr folgerichtig. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 spielen keine Rolle mehr. Zur Klarstellung könnte überlegt werden, zumindest den bisherigen Absatz 5 zum gemeinsamen Flächennutzungsplan zunächst noch zu erhalten. Zwingend notwendig ist dies aber nicht, da die betroffenen Städte sich bereits auf die Fortführung des gemeinsamen Flächennutzungsplanteils nach dem bisher geltenden § 41 Abs. 5 LPIG berufen.

Außerdem sollte geprüft werden, ob zur Klarstellung nicht auch eine Norm im Landesplanungsgesetz aufgenommen werden sollte dahingehend, dass in Nordrhein-Westfalen zukünftig kein Regionaler Flächennutzungsplan, abweichend von § 13 Abs. 4 ROG, gewünscht wird. Gegebenenfalls könnte dies auch nur durch einen ausdrücklichen Hinweis in der Erläuterung zu § 2 Abs. 1 LPIG-E, der nunmehr den Regionalen Flächennutzungsplan nicht mehr als Raumordnungsplan aufführt, verdeutlicht werden. Bei der Änderung des Landesplanungsgesetzes ist bisher offensichtlich nur an den bisherigen Regionalen Flächennutzungsplan der sechs Ruhrgebietsstädte gedacht worden. Theoretisch besteht jedoch die Möglichkeit, dass auch ohne ergänzendes Landesplanungsrecht § 13 Abs. 4 ROG als unmittelbar geltendes Recht die alleinige Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden bilden könnte.

Schließlich bedarf die Änderung des § 41 Abs. 6 LPIG einer kurzen Erläuterung, da der Wechsel von einer Abweichungsregelung zu einer ergänzenden Regelung nicht auf Anhieb verständlich ist.

Sonstiges

Mit Blick auf eine Verfahrensbeschleunigung wird, neben den oben angeführten Überlegungen dazu, zunächst angeregt, den sinnvollen Gedanken des **Parallelverfahrens** bei der Aufstellung von Landesentwicklungsplan und Regionalplan, der bereits für einen Grundsatz im Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan vorgesehen war,¹⁸ mangels Ziel- oder Grundsatzcharakters nicht als Planfestlegung, sondern besser im Landesplanungsgesetz zu verankern. Vorbild für eine solche Regelung könnte § 8 Abs. 3 BauGB sein. Danach können Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gleichzeitig aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 BauGB) kann der Bebauungsplan sogar früher als der Flächennutzungsplan, der eine gewisse Planreife aufweisen muss, bekannt gemacht werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB verstoßen wird.¹⁹ Ein solches Entwicklungsgebot besteht auch für den Regionalplan gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Bei einem Parallelverfahren im Rahmen der zweistufigen Landesraumordnung müsste allerdings in besonderer Weise berücksichtigt werden, dass anders als bei der Bauleitplanung, bei der sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan der Gemeinderat zuständig ist, unterschiedliche Planungsträger – Landesplanungsbehörde (§ 3 LPIG) und Regionaler Planungsträger (§ 6 LPIG) – entscheiden. Dies bedingt einen erhöhten

¹⁸ Grundsatz 10.2-5 im Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen v. 14.12.2023, Vorlage 18/2070.

¹⁹ Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl.2022, § 8 Rn. 8; Bönker, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 5 Rn. 42.

Koordinierungsbedarf, der allerdings in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer eher staatlich ausgerichteten Raumordnung gewährleistet wäre. Letztlich zeigt die derzeitige Planungssituation in Nordrhein-Westfalen mit den laufenden Änderungsverfahren auf beiden Planungsebenen, dass so ein Parallelverfahren eigentlich schon gelebte Planungspraxis ist. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Parallelverfahren sogar auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage möglich erscheint. Dies kann aus der Rechtsprechung zum früheren Bundesbaugesetz²⁰, dem es zunächst auch an einer entsprechenden Regelung fehlte, geschlossen werden. Eine ausdrückliche Vorschrift im Landesplanungsgesetz würde dennoch mit Verweis auf die nicht absolut mit der Bauleitplanung vergleichbaren Planungssituation der Rechtssicherheit dienen.

Es sollte im Sinne der Vereinfachung auch kritisch geprüft werden, ob das **Anzeigeverfahren für Regionalpläne** gemäß § 19 Abs. 6 LPlG mit seinen Regelungen zu Fristen und Einvernehmensefordernissen noch seinen wahren Sinn erfüllt vor dem Hintergrund einer engen Begleitung der Regionalplanaufstellung durch die Landesplanungsbehörde im Rahmen einer eher staatlich ausgeprägten Regionalplanung, die in Nordrhein-Westfalen gerade nicht von eigenständigen Verbänden wahrgenommen wird.

Beschleunigungspotenzial könnte ferner in einer Vereinfachung der Vorschrift zur **Beratung und Anpassung der Bauleitplanung** (§ 34 LPlG) gesehen werden. Die darin getroffenen Regelungen sind mit Blick auf die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB durchaus hilfreich. Die Vorschrift könnte jedoch um einzelne Verfahrensschritte wie z.B. die Erörterung gemäß § 34 Abs. 3 LPlG gekürzt werden. Auch stellt sich die Frage, ob bei einem Dissens zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung unbedingt die Landesplanungsbehörde eingeschaltet und wiederum das Einvernehmen weiterer fachlicher Landesministerien eingeholt werden muss.

Des Weiteren soll für eine Beschleunigung und Vereinfachung auf das Potenzial der **Experimentierklausel** (§ 38 LPLG) verwiesen werden, die gerade deswegen eingeführt wurde. Sie könnte als Grundlage für die Erprobung weiterer Fristverkürzungen oder zusätzlicher Digitalisierung in Verfahren dienen. Es ist verwunderlich, dass von ihr bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde. Sollte allerdings auch weiterhin keine Anwendung der Experimentierklausel geplant sein, ist ihre konsequente Streichung aus dem Gesetz spätestens bei der nächsten Änderung des Landesplanungsgesetzes in Betracht zu ziehen.

Das bisher für ein Ziel im Landesentwicklungsplan vorgesehene **Monitoring der Windenergiebereiche**²¹ sollte als ergänzende Vorschrift zu § 7 Abs. 8 ROG über die Überprüfung von Raumordnungsplänen alle 10 Jahre mit derselben Frist aufgenommen werden. Eine gemeinsame Prüfung würde sich zeitsparend und weniger personalintensiv auswirken. Die Effektivität der Festlegungen in den Raumordnungsplänen würde darüber hinaus gesteigert, wenn an die Überprüfung Rechtsfolgen geknüpft würden.

²⁰ BVerwG v. 28.2.1975 – IV C 74/72, BVerwG 48, 70 (80).

²¹ Ziel 10.2-10 im Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen v. 14.12.2023, Vorlage 18/2070.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1346**

Alle Abgeordneten

Gutachterliche Stellungnahme

für die

Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e.V.

Die Freiheitliche Denkfabrik

Drucksache 18/7634 vom 22.12.23

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

18. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Schriftliche Stellungnahme

Vorgelegt von:

RA Thomas Mock

Clemens-August-Str. 6

53639 Königswinter, den 06.03.24

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes wird höchst kritisch gesehen und generelle Bedenken geäußert:

Zunächst wird auf die hiesige Stellungnahme zum LEP verwiesen, MMST18-292.

Die dort dargelegten Gründe treffen auch überwiegend hier zu.

In geopolitisch äußerst herausfordernden Zeiten sollten keine zusätzlichen Planungshindernisse oder Erschwernisse veranlasst werden.

So ist neuerdings zu Recht der vorgezogene Kohleausstieg schon in 2030 in Zweifel gezogen worden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Kohleausstieg doch erst 2038 erfolgen kann.

Kohle stellt für NRW nach wie vor eine überragende autonome und preiswerte Energieversorgung dar. NRW hat Rohstoffe in Form von Kohle wie Saudi-Arabien Öl. NRW darf sich einerseits nicht von Gas aber auch nicht von Wind&Solar abhängig machen. Außerdem werden die geplanten neuen Gaskraftwerke von der LNG-Förderung bis zum Verbrennen mehr Klimagase emittieren als die Nutzung der heimischen Braunkohle mit BoA-Technik, so die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen, z.B. homepage DUH mit weiterführenden links

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/LNG/231219_6_Gr%C3%BCnde_gegegn_LNG_deutsch_.pdf

Im Lichte dieser Erkenntnisse und Entwicklungen ist das Gesetz so zu gestalten, dass eine Nutzung der Tagebaue Hambach/Garzweiler weiter offen und möglich bleibt. Das Gesetz darf insoweit nicht zu politischen Zwecken missbraucht bzw. instrumentalisiert werden.

Das gilt auch im Hinblick auf die offensichtliche weitere Unterstützung der Windindustrie und Projektentwickler für noch mehr und noch schnellere Verfahren und Flächenzugang für Windanlagen. Angesichts der Entwicklungen im Paderborner Land, dem Sauerland und der Eifel kann hiervor nur gewarnt werden. Die Betroffenen können nicht alle mit Geld überzeugt werden. Gute und faire Gesetze und ein Vertrauen in einen funktionierenden und fairen Rechtsstaat sollte oberste Prämisse sein. Dieser Entwurf hat demgegenüber die Interessen betroffener Anwohner nicht im Auge.

Der Versuch durch immer weitere gesetzliche Eingriffe der Windindustrie und insb. den Projektentwicklern zu helfen ist auf Dauer nicht tragfähig. Schon jetzt ist durch die Vielzahl auf Bundes- und Landesebene von Gesetzen gegen die Anwohner einerseits ein fast rechtsfreier Raum für die Windprojektierer entstanden und andererseits für Anwohner kaum noch Möglichkeiten sich dieser auch finanziellen Übermacht auf fairem Rechtsweg zu erwehren. Diese Entrechtlichung wie auch Entdemokratisierung insbesondere für eine sehr spezielle Lobby, die Windprojektierer vereint in bekannten Verbände- und Interessenstrukturen, wird hier für sehr bedenklich eingestuft. Dieses Gesetz verstärkt diese Inbalance signifikant. Es wird darauf hingewiesen, dass nur 1% der Landesfläche benötigt wird um die Strommengenziele des § 4a EEG für NRW anteilig zu erreichen.

Siehe dazu beispielhaft die Überlegungen des LEENRW, allerdings mit anderen Zielinteressen.

<https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/neue-studie-windstrompotenziale-noch-hoher-als-gedacht/>

Für mehr Stromproduktion sind auch auf absehbare Zeit keine Netze vorhanden und erhöhen die Redispatchkosten zu Lasten der privaten Endverbraucher. Auch sind die Windstromkosten in NRW von derzeit ca. 9,5 CentkWh plus stark steigende Netzkosten usw. für neu errichtete Windanlagen für den Mittelstand und die Industrie kaum mehr zu bezahlen. Das Abwandern des produzierenden Gewerbes und der Industrie wird sich beschleunigen.

Insoweit laufen die diesbezüglichen Gesetzesänderungen nicht nur ins Leere, sondern führen zum Gegenteil, einer explosiven Kostensteigerung durch Ineffizienz, was im Übrigen nicht mit § 5 Abs. 3 BImSchG vereinbar wäre, was deutlich macht, dass viele bisher aufeinander abgestimmte Gesetze dies nicht mehr sind. Das vorliegende Gesetz beschleunigt diesen Prozess.

Dazu gehört einerseits möglichst keine Abweichung von Bundesrecht, um eine transparente und einheitliche Rechtslage für alle Beteiligten zu gewährleisten. Es darf kein Recht nur noch für Spezialisten sein.

Das Gesetz begünstigt den weitergehenden Flächenfrass, obwohl dieser bis 2030 auf Null gesenkt werden muss. Auch insoweit ist das Gesetz kontraproduktiv.

Es wird dringend angeraten, sich auf rechtlich sinnvollen Änderungen zu konzentrieren und die damit verbundenen politischen Ziele zurück zu stellen.

48143 Münster, 25.4.2024

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster
Wilmergasse 12–13, 48143 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1456

Alle Abgeordneten

TELEFON: 0251 83 29780

FAX: 0251 83-29790

E-MAIL: zir@uni-muenster.de

www.jura.uni-muenster.de/de/go/zir/

UNSER ZEICHEN:

z/fo/Stellungn.LPIG2024.2

**Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion der CDU und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drucksache 18/8781 und LT-Drucksache
18/8882) zur Änderung des Entwurfs des Vierten Gesetzes zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
(LT-Drucksache 18/7534)**

Prof. Dr. Susan *Grotefels*

Geschäftsführerin des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster
Vizepräsidentin der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Zunächst verweise ich auf meine Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (22.12.2023, LT-Drucksache 18/7534) vom 6.3.2024. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die beiden Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf (9.4.2024, LT-Drucksache 18/8781, und 16.4.2024, LT-Drucksache 18/8882). Erfreulicherweise werden in diesen Änderungsanträgen auch Vorschläge aus den Stellungnahmen zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegriffen.

Zum Änderungsantrag v. 9.4.2024 (LT-Drs. 18/8781)

Zu Nr. 1 d): Streichung des § 38 LPIG Experimentierklausel

Die Streichung der Experimentierklausel ist eine politische Entscheidung und hat keinen Beschleunigungseffekt. Sie dient höchstens der Entschlackung des Gesetzes. Es sollte allerdings erwogen werden, dass der Erhalt der Vorschrift letztlich auch nicht schadet. So sollte zumindest eingehend überlegt werden, ob die Experimentierklausel nicht doch einmal eine hilfreiche Grundlage für beschleunigende Regelungen – gerade mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung von Verfahren und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Abwägungsprozess – sein könnte.

Zu Nr. 3: § 4 Abs. 2 S. 1 LPIG-E Regionalplanungsbehörde

Aus den bereits in der Stellungnahme ausgeführten Gründen der Systematik und Konsistenz der landesplanungsrechtlichen Regelungen erscheint es sinnvoll, weiterhin die Begriffe „Erarbeitung und Aufstellung“ zu verwenden und andere Begrifflichkeiten nur bei durchgängiger Verwendung im Gesetz einzuführen. Der Änderungsantrag ist diesbezüglich also zu begrüßen.

Zu Nr. 5: § 13 LPIG-E Beteiligung bei Planaufstellung

Die Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 ROG sowie die Änderung der Reihenfolge von Nr. 1 und Nr. 2 stellt eine Klarstellung gegenüber dem Entwurf des Landesplanungsgesetzes vom 22.12.2023 dar und ist daher ebenfalls zu befürworten. Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 6.3.2024 sei nur darauf hingewiesen, dass die technischen Voraussetzungen für eine Stellungnahme über ein Portal „Beteiligung NRW“ spätestens bei Inkrafttreten des Gesetzes dann auch gegeben sein sollten.

Der Hinweis in meiner Stellungnahme vom 6.3.2024, dass es in der Erläuterung der Änderung des § 13 LPIG-E „bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen“ heißen muss, wurde nun wohl versehentlich nicht oder wird in einer endgültigen Entwurfsfassung aufgegriffen?

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Änderungsentwurf in seiner Begründung die falschen Ordnungsnummern benennt. Zu Nr. 5 LPIG-E gibt es im Änderungsentwurf keine inhaltliche Begründung. So greift z.B. die Begründung zu Nr. 5 im Änderungsentwurf die Änderungen unter Nr. 8 auf, was recht verwirrend ist.

Zu Nr. 8: § 16 LPIG-E Zielabweichungsverfahren

Es ist richtig, dass nun § 6 Abs. 2 ROG in Absatz 1 des § 16 LPIG-E genannt wird, so dass klar wird, von welcher Vorschrift des Raumordnungsgesetzes abgewichen werden soll.

Der Vorschlag zur Einführung eines neuen § 16 Abs. 2 LPIG-E, der sich sinnvollerweise an den Formulierungen des § 245e BauGB orientiert, könnte sich durchaus verfahrensbeschleunigend auswirken. Die beschriebene Planungskonstellation könnte allerdings zumindest mit Blick auf die Realisierung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf wenige Fälle begrenzt sein, wenn man davon ausgeht, dass die Entscheidung über die Zielabweichung im Sinne der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG bereits von der Genehmigung gemäß § 6 BImSchG erfasst wird.

Der im Änderungsantrag aufgeführte Absatz 2 des § 16 LPIG-E sollte ebenfalls einen konkreten Bezug zu der Norm herstellen, von der abgewichen werden soll, also auch § 6 Abs. 2 ROG benennen (vgl. meine Stellungnahme v. 6.3.2024 S. 4 f.). Es wird dabei sinnvollerweise an einen späten Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens angeknüpft, so dass davon auszugehen ist, dass die vom geltenden Raumordnungsplan abweichende Planung mit großer Wahrscheinlichkeit den Festlegungen des zukünftigen Raumordnungsplans entsprechen wird.

Erneut sei betont, dass es bundesrechtlich der in Absatz 4 und 5 (Abs. 2 und 3 des § 16 LPIG-E des Änderungsentwurfs v. 22.12.2023) aufgeführten Regelungen zum Einvernehmen oder

Benehmen nicht bedarf. Es ist selbstverständlich dem Landesplanungsgesetzgeber freigestellt, diese ergänzend zu regeln. Nach dem Änderungsantrag wird den zuständigen Landes- und Regionalplanungsbehörden nun eine Frist von zwei Monaten für ihre Entscheidung eingeräumt. Dies wird sich ebenfalls verfahrensbeschleunigend auswirken. Es könnte allerdings gerade bei Nichtvorliegen der nach den Regelungen erforderlichen Erklärungen zum Einvernehmen innerhalb der Fristen zu einer Blockadesituation kommen. Auch wenn die für die Zielabweichungsentscheidung zuständige Behörde selbst mit der Zielabweichung einverstanden wäre, müsste sie diese gegebenenfalls verweigern, da es an der Voraussetzung des Einvernehmens fehlen würde. An einer dem § 36 Abs. 2 BauGB nachempfundenen Regelung der Fiktion oder gar der Ersetzung des Einvernehmens mangelt es bisher in § 16 LPIG.

Zu Nr. 9a: § 19 LPIG-E Aufstellung Regionalpläne

Die im Änderungsantrag eingeräumten kürzeren Fristen in den dort genannten Regelungen können explizit zur Planungsbeschleunigung beitragen. Ob die kürzeren Fristsetzungen realistisch sind, mag ich nicht zu beurteilen.

Mit dem neu aufgenommenen Absatz 6 wird der Gedanke des Parallelverfahrens aufgegriffen. Eine ausdrückliche Regelung wird begrüßt. Dieses Verfahren, dessen Regelung dem § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB nachempfunden wurde, kann grundsätzlich zur Beschleunigung der Raumordnungsplanung beitragen. Es gilt allerdings zu bedenken, dass im Gegensatz zur Bauleitplanung bei der Raumordnungsplanung in Nordrhein-Westfalen zwei unterschiedliche Planungsträger tätig werden und im Parallelverfahren gleichzeitig entscheiden müssten. Mit dem im geplanten Absatz 6 angesprochenen Landesentwicklungsplan, mit dessen Festlegungen der daraus entwickelte Regionalplan in Einklang stehen soll, ist der geänderte Landesentwicklungsplan gemeint, dessen Änderungsverfahren parallel zu dem des Regionalplans durchgeführt werden soll. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht sogar eher eine Regelung, die einen vorzeitigen Regionalplan zum Gegenstand hat, getroffen werden sollte. Diese Regelung könnte in Anlehnung an die Vorschrift zum vorzeitigen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 S. 1 BauGB) gefasst werden.

Zu 11a: § 34 LPIG-E Beratung und Anpassung der Bauleitplanung

Der Änderungsantrag sieht für die Prüfung durch die Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 Abs. 2 LPIG eine Fristverkürzung vor. Ob eine Prüfung der anstehenden Bauleitplanung innerhalb der verkürzten Frist möglich ist, mag ich mangels praktischer Erfahrung nicht einzuschätzen.

Entscheidender ist jedoch, dass die mit dem Änderungsantrag verfolgte Regelung des § 34 Abs. 1 LPIG-E zukünftig kein verpflichtendes, sondern ein lediglich freiwilliges Beratungs- und Anpassungsverfahren zur Folge hätte. Da das Raumordnungsgesetz ein solches Verfahren zur Durchsetzung der in § 4 ROG geregelten Bindungswirkung von raumordnerischen Festlegungen nicht vorsieht, wäre die Möglichkeit des Abweichungsrechts (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG) nicht zu prüfen. Grundsätzlich steht es dem Landesgesetzgeber frei, entsprechende Verfahren zu regeln und gegebenenfalls auszugestalten. Auch das Baugesetzbuch schreibt mit Blick auf § 1 Abs. 4 BauGB kein bestimmtes Prüfverfahren vor. Das in Nordrhein-Westfalen geregelte präventive Beratungs- und Anpassungsverfahren erscheint jedoch grundsätzlich als effektiv und dient der Bestandskraft und Robustheit der

Bauleitplanung. Es steht durchaus zu befürchten, dass nach einer entsprechenden Änderung der verpflichtenden Regelung hin zu einem freiwilligen Verfahren die Gemeinden – zunächst weniger weitsichtig – schon aus Zeitgründen im Rahmen der Bauleitplanung auf eine Überprüfung durch die Regionalplanungsbehörde verzichten. Dies könnte durchaus zu vermehrten Verstößen der Bauleitpläne insbesondere gegen § 1 Abs. 4 BauGB führen mit der Folge ihrer Unwirksamkeit oder eines zeitaufwendigen Änderungsbedarfs. Mit Blick auf die nachfolgende Realisierung konkreter Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung wäre im Endeffekt keine Beschleunigung erreicht.

Zum Änderungsantrag v. 16.4.2024 (LT-Drs. 18/8882)

Zu Nr. 12: § 36 LPIG-E Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Zunächst sei betont, dass ein planerisch ungesteuerter Windenergieausbau verhindert werden muss. Es soll hingegen angemerkt werden, dass die geplante Untersagungsregelung in einem neuen Absatz 3 des § 36 sehr kompliziert sowie nur schwer nachvollziehbar ist und damit wenig hilfreich sein könnte, um das Steuerungsziel für den verstärkten Windenergieausbau zu erreichen. Dies liegt sicherlich auch an der derzeit allgemein kaum noch zur erfassenden Regelungs- und Planungsstruktur für Windenergieflächen und die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen. Es stellt sich dann grundsätzlich die Frage, ob sich eine so schwierige Regelung überhaupt lohnt, da bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes schon aus Zeitgründen, die sich aus den unterschiedlichen Fristsetzungen in der geplanten Regelung ergeben, gar nicht mehr so viele Planungen und Maßnahmen betroffen sein werden.

Dann ist zu prüfen, ob die für die Anweisung der Genehmigungsbehörde zur Entscheidungsaussetzung erforderliche Voraussetzung der Befürchtung, „dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde“, überhaupt erfüllbar ist. Da für die Planung von Windenergiegebieten nur noch eine sogenannte Positivplanung vorgesehen ist und daher auf der Ebene der Regionalplanung regelmäßig lediglich die Ausweisung von Vorranggebieten in Betracht kommt (§ 2 Abs. 1 WindBG), kann ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgrund seiner Vereinbarkeit mit der geplanten Nutzung innerhalb des Vorranggebiets kaum unzulässig sein. Da es bei einem reinen Vorranggebiet an einer außergebietlichen Ausschlusswirkung für die im Vorranggebiet vorrangig geplante Nutzung fehlt, ist es allerdings auch kaum möglich, dass die Planung zusätzlicher Windenergieanlagen außerhalb des Vorranggebiets die Durchführung der Vorranggebietsplanung unmöglich macht oder erschwert.



Lenz und Johlen

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · 50945 Köln

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1457**

Alle Abgeordneten

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Köln | Berlin

Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Assistenz: Isabel Rögels
Köln, 25.04.2024

Gustav-Heinemann-Ufer 88
50968 Köln

Tel. +49 (0) 221 973 002-25
Fax. +49 (0) 221 973 002-22
s.wies@lenz-johlen.de

www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

Sitz Köln, AG Essen PR 1775
USt-IdNr. DE122725191

Gegründet von RA Wolfgang Lenz und
RA Prof. Dr. Heribert Johlen

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de („A18 - Landesplanungsgesetz“)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Viertes Gesetz zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes – Drucksache 18/7534 sowie
Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN – Drucksache 18/8781 und Drucksache 18/8882

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie

Sehr geehrter Herr Dr. Korte,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf der Landesregierung nebst Änderungsanträgen danke ich
Ihnen. Vorab darf ich darauf hinweisen und bitte um Verständnis, dass die
folgende Stellungnahme keine vertiefende Prüfung der Rechtslage darstellt,
offene Rechtsfragen – auch angesichts der Kürze der Zeit – teilweise nur anreißt
und sich vor allem auf die Änderungen in den Änderungsanträgen konzentriert.

1. Bauplanungsrechtliche Ausgangslage

Der Bundesgesetzgeber bezweckte mit der Einführung des
Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie der korrespondierenden
Regelungen in §§ 245e und 249 BauGB, die wesentlichen Hemmnisse für den
Ausbau der Windenergie an Land zu beseitigen und diesen dadurch deutlich zu
beschleunigen.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle vereinfacht, dadurch die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht werden sollen. Dazu wurden die verbindlichen Flächenziele nach dem WindBG in die Systematik des Bauplanungsrechts des Baugesetzbuchs (BauGB) integriert.

BT-Drs. 20/2355, S. 1 f.

Unter Berücksichtigung dieses verfolgten Zwecks und der Gesetzesänderungen im BauGB sind Windenergieanlagen i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach wie vor privilegierte Vorhaben, allerdings nur nach Maßgabe des § 249 BauGB, der wiederum in seinem Abs. 1 als „Paradigmenwechsel“ anordnet, dass Windenergieanlagen i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr den Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterfallen. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann für Windenergieanlagen durch Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen also nicht mehr erzielt werden. An dessen Stelle tritt die Sonderregelung in § 249 Abs. 2 BauGB.

BT-Drs. 20/2355, S. 32

Das bedeutet, dass an die Stelle der Konzentrationszonen sog. Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1 WindBG) treten, wenn das Erreichen des im WindBG normierten Flächenbeitragswerts des Landes bzw. regionale oder kommunale Teilflächenziele festgestellt wurden. In diesem Fall sind gem. § 249 Abs. 2 BauGB Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nur nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, was oftmals ihre planungsrechtliche Unzulässigkeit zur Folge haben wird.

Kment, NVwZ 2022, 1153 (1157)

Da die Ausweisung der Windenergiegebiete eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und den Ländern verbindliche Fristen vorgegeben sind (vgl. § 3 Abs. 1 und Anlage zum WindBG), bedurfte es zugleich einer Übergangsvorschrift, weshalb spezielle Regelungen in § 245e BauGB getroffen worden sind. Nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB gelten § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die damit verbundene Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen fort, wenn der Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten.

BT-Drs. 20/2355, S. 32

Die Rechtswirkungen entfallen dann – konsequenterweise – mit der Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes bzw. eines Teilflächenziels oder aber spätestens mit Ablauf des 31.12.2026.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden bauplanungsrechtlichen Ausgangslage kommt dann auch § 245e Abs. 2 BauGB Relevanz zu, der als Vorlage zur Schaffung des § 36 Abs. 3 LPIG-E dienen soll. § 245e BauGB ermöglicht Gemeinden die Zurückstellung entsprechend § 15 Abs. 3 BauGB, da neuen Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen eine Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch in der Übergangsphase nicht mehr zukommt und § 15 Abs. 3 BauGB damit keine unmittelbare Anwendbarkeit findet. Voraussetzung des § 245e Abs. 2 BauGB ist, dass eine Gemeinde Planungsträger i.S.d. WindBG ist und mit der Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt, die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele i.S.d. WindBG zu erreichen. § 245e Abs. 2 BauGB schützt damit zugleich die in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden.

2. „Plansicherung“ - § 36 Abs. 3 LPIG-E

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 18/8882 – ist beabsichtigt, eine § 245e Abs. 2 BauGB vergleichbare Regelung im Landesplanungsgesetz zu schaffen, die es den Bezirksregierungen ermöglichen soll sicherzustellen, dass die zum Erreichen der Flächenziele erforderlichen raumordnungsrechtlichen Regionalplanungen aufgenommen und zu Ende geführt werden können, ohne dass diese Planungen durch die Genehmigung von Anlagen an dafür nicht vorgesehenen Standorten vereitelt oder erschwert werden können (so S. 4 des Änderungsantrags).

a) Verfolgung legitimer und sinnvoller gesetzgeberischer Ziele?

Es bestehen bereits Zweifel, ob die Regierungsfractionen mit § 36 Abs. 3 LPIG-E legitime, jedenfalls aber sinnvolle Ziele verfolgen. Mit der Schaffung der oben unter 1. genannten Rechtsvorschriften hat der Bundesgesetzgeber einen Paradigmenwechsel vorgenommen.

Für die Windenergie wurde bundesrechtlich eine Positivplanung geschaffen, die zukünftig außerhalb von Windenergiegebieten nicht die Unzulässigkeit entsprechender Anlagen zur Folge hat, sondern solche Anlagen den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB unterwirft (§ 249 Abs. 2 BauGB). Das heißt, dass zukünftig von Gesetzes wegen keine § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vergleichbare Ausschlusswirkung durch Flächennutzungs- oder Raumordnungspläne erreicht werden kann. Das berücksichtigt § 36 Abs. 3 LPIG-E nicht, jedenfalls aber unzureichend.

Hinsichtlich der gesetzgeberisch verfolgten Ziele ist zudem zu beachten, dass mit § 36 Abs. 3 LPIG-E überhaupt keine „Plansicherung“, sondern vielmehr eine „Planaufstellungsverfahrensicherung“ bzw. „Planänderungsverfahrensicherung“ bezweckt ist. Denn anders als etwa in § 36 Abs. 1 LPIG bzw. § 12 Abs. 1 und 2 ROG geht es hierbei nicht um den Schutz der (Verwirklichung der) Ziele der Raumordnung, sondern um den Schutz der Durchführung und Beendigung des Regionalplanverfahrens. Inwieweit eine bauplanungsrechtlich zulässige Errichtung von Windenergieanlagen nach Maßgabe des § 245e Abs. 1 BauGB, deren Standort außerhalb der in einem Regionalplanentwurf bereits vorgesehenen Windenergiegebiete liegt, eine Planung erschwert, ist allerdings fraglich. Denn gem. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Diese Planerhaltungsregelung soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden; es genügt insoweit eine Nachvollziehbarkeit der planerischen Methodik und des Ergebnisses.

BT-Drs. 20/2355, S. 34

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob und inwieweit die vom Bundesgesetzgeber verbindlich vorgegebene Positivplanung durch die Zulassung von Vorhaben außerhalb zukünftiger Windenergiegebiete überhaupt erschwert werden kann.

Im Gesetzentwurf und insbesondere in der Gesetzesbegründung nicht berücksichtigt wurde auch die Frage, ob die Regelung mit § 2 EEG in Einklang zu bringen ist, der der Errichtung u.a. auch von Windenergieanlagen einen äußerst hohen und sogar vorrangig zu berücksichtigenden Stellenwert beimisst.

b) Fehlende hinreichende Bestimmtheit

Weder hinreichend bestimmt noch bestimmbar ist das Tatbestandsmerkmal des § 36 Abs. 1 Satz 1 LPIG-E, dass die „Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde“. Da die Begründung zu § 36 Abs. 3 LPIG-E mehrfach auf den planerisch gesteuerten Windkraftausbau und den Schutz des Regionalplanverfahrens abstellt, könnte das vorgenannte Tatbestandsmerkmal so interpretiert werden, dass jedes Vorhaben außerhalb von (in Entwürfen vorgesehenen) Windenergiegebieten die Regionalplanung erschweren kann. Demgegenüber erfordert § 36 Abs. 1 Satz 1 LPIG-E eine „Unmöglichkeit“ bzw. ein „wesentliches Erschweren“, was über ein „schlichtes“ Erschweren hinausgeht. Welche Fälle letztlich von § 36 Abs. 1 Satz 1 LPIG-E umfasst sein sollen, lässt der Gesetzentwurf offen. Deshalb ist für die von der Norm jedenfalls mittelbar Betroffenen Bauherren und Betreiber von Windenergieanlagen derzeit unklar, in welchen Fällen eine Anweisung der Bezirksregierung droht.

Bislang nicht berücksichtigt wurde hinsichtlich der Unmöglichkeit bzw. dem wesentlichen Erschweren, dass es insoweit nicht auf einen einzelnen (Vorhaben-)Standort ankommen kann, sondern auf den gesamten Planungsraum des Regionalplanungsträgers abzustellen sein dürfte. Denn auf diesen bezieht sich eine Regionalplanaufstellung bzw. -änderung, sodass § 36 Abs. 3 Satz 1 LPIG-E auch nur dem Schutz der Gesamtplanung dienen kann.

c) Keine Gesetzgebungskompetenz des Landes

Gegen § 36 Abs. 3 LPIG-E bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da dem Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass der Regelung zustehen dürfte. Der Änderungsantrag verweist auf die Gesetzgebungsbefugnis aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG (Abweichungskompetenz zur Raumordnung). Das ist indes unzutreffend.

Die Frage, welcher Kompetenznorm eine Regelung zuzuordnen ist, wird insbesondere anhand des unmittelbaren Regelungsgegenstands und der Wirkung, aber auch nach dem Normzweck der zuzuordnenden Norm beantwortet. Entscheidend ist der sachliche Gehalt einer Regelung und nicht die vom Gesetzgeber gewählte Bezeichnung, sodass in erster Linie der objektive Gegenstand und die Wirkungen der Norm anhand ihrer Rechtsfolgen zu bestimmen sind.

aa) § 36 Abs. 3 LPIG-E als Regelung zum Bodenrecht

Davon ausgehend könnte sich § 36 Abs. 3 LPIG-E als Regelung zum Bodenrecht erweisen, da sie in der Übergangsphase die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 1 BauGB vollständig leerlaufen lassen könnte. Das bestätigt die hypothetische Überlegung, wenn sämtliche Bundesländer korrespondierende Regelungen erlassen würden, was faktisch zu einer Anwendungssperre der gesetzlichen Privilegierung führen würde. Dies spricht für eine jedenfalls mittelbare bzw. verkappte Regelung zum Bodenrecht.

Unterfällt die Regelung dem Bodenrecht, so mangelt es an einer Landeskompetenz. Denn der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 18 GG insbesondere für das Bauplanungsrecht umfassend Gebrauch gemacht.

bb) § 36 Abs. 3 LPIG-E als Regelung zur Raumordnung

§ 36 Abs. 3 LPIG-E könnte auch als Regelung zur Raumordnung verstanden werden, da die Regelung der Sicherung der Durchführung von Regionalplanungsverfahren dienen soll. Raumordnung i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG ist die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes, sodass § 36 Abs. 3 LPIG-E als verfahrensrechtliche raumordnerische Regelung zu betrachten sein könnte. Tatsächlich trifft § 36 Abs. 3 LPIG-E jedoch überhaupt keine verfahrensrechtliche Regelung zum Regionalplanverfahren, sondern erweist sich -wie § 36 Abs. 2 LPIG und § 36 Abs. 2 LPIG-E- als bauverfahrens- bzw. immissionsschutzverfahrensrechtliche Regelung. Dass die Norm Einzug in das Landesplanungsgesetz finden soll, steht dieser Einordnung nicht entgegen. Denn die Bezeichnung einer Norm und ihr „Standort“ ist für die kompetenzrechtliche Einordnung unbedeutend.

cc) § 36 Abs. 3 LPIG-E als verfahrensrechtliche Regelung

Auch wenn § 36 Abs. 3 LPIG-E – wie bereits beschrieben – der Durchführung von Regionalplanverfahren zur Erreichung der Flächenziele nach dem WindBG dienen soll, ist sein primärer Regelungsgegenstand die Aussetzung von Genehmigungsverfahren.

Zu der vergleichbaren Regelung in § 36 Abs. 2 LPIG, nach der die Bezirksregierungen ermächtigt sind, die Baugenehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 12 ROG anzuweisen, Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen, ist im rechtswissenschaftlichen Schrifttum anerkannt, dass es sich dabei

nicht um eine raumordnungsrechtliche, sondern um eine bauverfahrensrechtliche Regelung handelt. Diese ist also eine bauordnungsrechtliche und damit klassische landesrechtliche Regelung,

Hager, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2019, § 12 Rn. 74 m.w.N.

für die die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit des Landes aus Art. 70 Abs. 1 und Art. 30 GG folgt.

Da § 36 Abs. 3 LPIG-E nach seinem Wortlaut, seinem Sinn und Zweck sowie seinen Wirkungen und Rechtsfolgen einen Eingriff in das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ermöglicht, handelt es sich auch insoweit um eine verfahrensrechtliche Regelung. Denn Rechtsfolge des § 36 Abs. 3 LPIG-E ist – vermittelt über eine Anweisung durch die Bezirksregierung – die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens. Dies ergibt sich auch aus der Begründung, nach der die Regelung ein „Sicherungsinstrument zur (vorübergehenden) Verfahrensaussetzung“ einführt, von der auch Anträge auf Vorbescheide erfasst sein sollen (S. 4 des Änderungsantrags, ähnlich auch auf S. 3).

§ 36 Abs. 3 LPIG-E ermöglicht damit auch und insbesondere eine Aussetzung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV. Denn von § 36 Abs. 3 LPIG-E sind sämtliche Windenergieanlagen umfasst, mithin auch die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern i.S.v. Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für verfahrensrechtliche Regelungen greifen aus kompetenzrechtlicher Sicht aber nicht die Art. 70 ff. GG, sondern die Art. 83 ff. GG. Im Grundsatz gilt danach, dass die Länder Bundesgesetze, mithin auch das BImSchG, als eigene Angelegenheit ausführen und sie dann auch gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln. Selbst wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG davon abweichende Regelungen treffen. Diese Abweichungskompetenz der Länder ist wiederum in den Fällen des Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG ausgeschlossen. Danach kann der Bund in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Eine solche Regelung enthält § 73 BImSchG.

Gem. § 73 BImSchG kann von den im BImSchG und auf Grund des BImSchG getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Das hat zur Folge, dass die Länder auf dem Bereich des Verfahrensrechts zum BImSchG bzw. zu den auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen keine Abweichungskompetenz haben. Die Länder sind also ohne Abweichungsmöglichkeit an alle Verfahrensvorschriften des BImSchG bzw. der entsprechenden Verordnungen voll gebunden.

Jarass, in: Jarass, BImSchG, 14. Auflage 2022, § 73 Rn. 8 ff.

Landesrechtliche Verfahrensregelungen zum BImSchG verstoßen damit gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG i.V.m. § 73 BImSchG und sind kompetenz- und verfassungswidrig. Entsprechende landesrechtliche Regelungen sind daher nichtig.

Ziegler, in: BeckOK Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2023, BImSchG, § 73 Rn. 15

Da § 36 Abs. 3 LPIG-E verfahrensrechtliche Regelungen zum Genehmigungsverfahren für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige (Windenergie-)Anlagen enthält, verstößt die Norm gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG und § 73 BImSchG. Diese Verstöße würden im Falle des Erlasses der Vorschrift zu ihrer Nichtigkeit führen.

Dass der Bund für Gemeinden eine Sonderregelung in § 245e Abs. 2 BauGB getroffen hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn insoweit ist zu beachten, dass es sich um eine bundesrechtliche Regelung handelt, die zudem allein die Bauleitplanung betrifft. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass § 245e Abs. 2 BauGB dem Schutz der nach Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich abgesicherten Planungshoheit der Gemeinden dient. Diesem Schutzzweck dient § 36 Abs. 3 LPIG-E hingegen nicht, zumal in den von § 36 Abs. 3 LPIG-E erfassten Fällen – anders als bei § 245e Abs. 2 BauGB – überhaupt keine Änderung der bauleitplanerischen Rechtslage beabsichtigt ist.

dd) § 36 Abs. 2 LPIG-E

Aus den unter zuvor genannten Gründen erweist sich auch § 36 Abs. 2 LPIG-E als kompetenzwidrig. Nach der Begründung soll § 36 Abs. 2 LPIG-E etwa die Anweisung einer Immissionsschutzbehörde, die im Rahmen der Konzentrationswirkung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens über baurechtliche Vorschriften

zu entscheiden hat, ermöglichen. Das BImSchG ist indes landesrechtlich keiner Regelung zugänglich.

d) Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot

Es bestehen schließlich verfassungsrechtliche Zweifel unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbotes, insbesondere wegen der vorgesehenen rechtlichen Wirkung des § 36 Abs. 3 LPIG-E auf Vorhaben, die in dem Zeitraum vom 03.06.2023 bis zum Inkrafttreten des § 36 Abs. 3 LPIG-E beantragt wurden.

Die Begründung stellt darauf ab, dass das Kabinett die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit der (Lenkungs-)Vorgabe in Plansatz 10.2-13 am 02.06.2023 beschlossen hat. Ab diesem Zeitpunkt sei bekannt gewesen, dass in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Instrument zur Plansicherung gelten soll. Der Gesetzentwurf übersieht hierbei, dass dem Beschluss der Landesregierung keine (unmittelbare) rechtliche Relevanz zukommt. Denn der Landesentwicklungsplan wird gem. § 17 Abs. 2 LPIG von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Die Zustimmung des Landtags zu einer Rechtsverordnung ist in vollem Umfang rechtsverbindlich und hat zur Folge, dass die Rechtsverordnung ohne die Zustimmung des Parlaments nicht erlassen werden darf.

Vgl. Uhle, Parlament und Rechtsverordnung, 1999. S. 234 ff.

Es bestehen daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, ob allein der Beschluss der Landesregierung dazu führen kann, dass das Vertrauen von Betroffenen nicht schutzwürdig und angesichts des grundrechtlich geschützten Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG und der davon umfassten Baufreiheit eine Rückwirkung hier zulässig ist.

Ob und in welchem Umfang eine Rückwirkung hier zulässig sein könnte, wäre im Einzelnen zu untersuchen.

3. Zielabweichungsverfahren

§ 16 LPIG-E bekräftigt die bislang in Nordrhein-Westfalen anzutreffende Verwaltungspraxis, nach der von dem Instrument der Zielabweichung nahezu kein Gebrauch gemacht wird, was jedoch nicht an rechtlichen Hindernissen liegen dürfte.

Das ist aus Sicht der Praxis bedauerlich, zumal die Voraussetzungen einer Zielabweichung schon an sich hohe Anforderungen stellen, die zuletzt durch das Bundesverwaltungsgericht weiter verschärft worden sind.

BVerwG, Urteil vom 28.09.2023 – 4 C 6.21, juris Rn. 29, wonach sichergestellt sein muss, dass eine Zielabweichung nur dann zugelassen wird, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Hinzu kommt, dass gegen Zielabweichungsentscheidungen auch hinreichend effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist, da solche Entscheidungen nach der vorgenannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bspw. auch durch Umweltvereinigungen unmittelbar angefochten werden können.

Dies sollte der Landesgesetzgeber zum Anlass nehmen, die Regelung des § 6 Abs. 2 ROG lediglich zu konkretisieren und den Planungsbehörden damit zugleich zu signalisieren, zukünftig das Instrument der Zielabweichung (stärker) zu nutzen.

4. Zusammenfassung

Zusammengefasst bestehen an der Einführung des § 36 Abs. 3 LPIG-E erhebliche verfassungsrechtliche, vor allem kompetenzrechtliche Bedenken, aber auch Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Regelung. Aus den gleichen Gründen bestehen verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit der Änderung des § 36 Abs. 2 LPIG-E.

Bedauerlich ist, dass der Landesgesetzgeber die Änderung des § 6 Abs. 2 ROG nicht zum Anlass nimmt, auch in Nordrhein-Westfalen zu Zielabweichungen ein neues Kapitel aufzuschlagen. Damit würden nicht nur die europarechtlichen Bedenken zu § 6 Abs. 2 ROG aF ausgeräumt, sondern zugleich Spielräume für Gemeinden und Vorhabenträger eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Rechtsanwalt

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Köln | Berlin

Dr. Franz-Josef Pauli
Rechtsanwalt, Partner

Dr. Rainer Voß
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
AnwaltMediator DAA/FU Hagen

Dr. Michael Oerder
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Lüttgau
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thomas Elsner
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Rainer Schmitz
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Alexander Beutling
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
AnwaltMediator DAA

Dr. Markus Johlen
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Eberhard Keunecke
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Dr. Inga Schwertner
Rechtsanwältin, Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt, Partner
Maîtrise en droit

Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Felix Pauli
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Tanja Parthe
Rechtsanwältin, Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Martin Hahn
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.
Rechtsanwältin, Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Nick Kockler
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Béla Gehrken
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Dr. Gerrit Krupp
Rechtsanwalt

Markus Nettekoven
Rechtsanwalt

Nima Rast
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Elmar Loer, EMBA
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Jan D. Sommer
Rechtsanwalt

Dr. Mahdad Mir Djawadi
Rechtsanwalt, Partner
Maîtrise en droit
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thorsten Scheuren, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner

Mats Hagemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Helbig, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Benedikt Plesker
Rechtsanwalt

Dr. Viviane McCready, LL.B.
Rechtsanwältin

Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Falk Romberg
Rechtsanwalt

Maya Soethout
Rechtsanwältin

Dr. Jan-Moritz Schanze
Rechtsanwalt

Steffen Ralle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anja Löwenberg
Rechtsanwältin

Christina Hamacher, B.A.
Rechtsanwältin

Aline Sent
Rechtsanwältin
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Cennet Binzer
Rechtsanwältin

Sebastian Pesch
Rechtsanwalt

Janos Knittler
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Schäffer
Rechtsanwalt

Anna Timm
Rechtsanwältin



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
18/1459**
Alle Abgeordneten

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Dr. Ulrich Biedendorf
E-Mail
ulrich.biedendorf@duesseldorf.ihk.de
Telefon
0211 3557- 230
Datum
26.04.2024

Stellungnahme von IHK NRW zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

I. Einleitung

Am 09. und 16. April 2024 legten die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsame Anträge zur Änderung des Entwurfes zur vierten Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) vor. Mit ihnen soll der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22. Dezember des letzten Jahres zunächst um Elemente der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erweitert werden. Außerdem soll § 36 LPIG um einen neuen Absatz 3 erweitert werden, um den Regelungsgehalt des Ziels 10.2-13 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) nach dessen kritischer Würdigung durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen „zu retten“.

Ergänzend zur Stellungnahme vom 05. März des Jahres zum Gesetzentwurf der Landesregierung (die dieser Stellungnahme beigelegt ist) nutzt IHK NRW die anstehende Anhörung zur Änderung des LPIG, um auch die Änderungsanträge aus dem politischen Raum schriftlich zu würdigen. In ihnen finden sich bemerkenswerte Vorschläge zur Rechtsänderung, die Verfahren beschleunigen und vereinfachen können und damit der Wettbewerbsfähigkeit des Landes im nationalen und internationalen Vergleich dienen. Viele von ihnen decken sich mit Vorschlägen von IHK NRW.

Einige der am 05. März von IHK NRW vorgeschlagenen Änderungen des LPIG finden sich nicht in den Änderungsanträgen der genannten Fraktionen. Da deren Umsetzung ebenfalls die Position des Landes im Wettbewerb mit anderen Ländern und Staaten stärken wird und weil sie zum Teil auch die Bemühungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützen würden, vermehrt ausländische Investitionen nach Deutschland zu lenken, werden sie hier wiederholt.

II. inhaltliche Würdigung

1. Streichung des aktuellen § 38 LPIG

Die Regierungsfractionen folgen in ihrem Änderungsantrag vom 09. April dem Vorschlag von IHK NRW, den aktuellen § 38 LPIG wegen fehlender praktischer Relevanz zu streichen. Der Antrag der Fraktionen findet deshalb diesbezüglich die Zustimmung von IHK NRW.

2. Verfahrensbeschleunigung

a. Die Regierungsfractionen folgen in ihrem Änderungsantrag vom 09. April auch dem Vorschlag von IHK NRW, die Fristen im aktuellen § 19 Abs. 6 (dem Änderungsantrag zufolge zukünftig Absatz 7) und in § 34 LPIG zu verkürzen. Sie machen sich damit für Entbürokratisierung in Form von Verfahrensbeschleunigung stark, die dem Wirtschaftsstandort zugutekommen wird und insofern ein wichtiges politisches Signal ist. Der Antrag der Fraktionen findet deshalb auch diesbezüglich die Zustimmung von IHK NRW.

b. Außerdem schlagen die Fraktionen vor, einen neuen Absatz 6 in § 19 LPIG einzufügen, der klarstellt, dass Regionalpläne parallel zur Aufstellung des LEP aufgestellt oder geändert werden können. Hiermit soll die Rechtssicherheit erhöht und sollen die einschlägigen Adressaten ermuntert werden, in der Praxis entsprechend zu verfahren. Auch diese vorgeschlagene Rechtsänderung kann der Verfahrensbeschleunigung dienen und wird deshalb von IHK NRW unterstützt.

c. Das gilt auch für die vorgeschlagene Änderung des § 16 LPIG. Zielabweichungsverfahren sollen zukünftig auf in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne erstreckt werden. Des Weiteren soll der Kreis der Antragsberechtigten begrenzt bleiben. Deshalb soll § 6 Abs. 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes nicht zur Anwendung kommen. Die Vorschläge finden ebenso die Zustimmung von IHK NRW wie die Einführung von Fristen in den Absätzen 4 und 5 der Norm.

d. Heraus sticht die von den Regierungsfractionen vorgeschlagene Änderung des § 34 LPIG. Aus der für die Gemeinden verpflichtenden Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde wird eine freiwillige, und aus einem mehrstufigen Verfahren wird ein einstufiges. Mit diesem Änderungsvorschlag kommen die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Anregungen von IHK NRW weit entgegen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 34 LPIG wird deshalb unterstützt.

3. Steuerung des Zubaus von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum

Mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2024 (22 D 150/22.AK) ist das Ziel 10.2-13 der zweiten Änderung des LEP wirkungslos geworden, mit dem der Zubau von Windenergieanlagen bis zur Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen im Wesentlichen auf Kernpotentialflächen konzentriert werden sollte. Das wollen die Regierungsfractionen mit ihrem zweiten Änderungsantrag vom 16. April heilen. Das findet Unterstützung von IHK NRW, die sich bereits positiv zum Entwurf von Ziel 10.2-13 im Rahmen ihrer Stellungnahme zur zweiten Änderung des LEP geäußert hat. IHK NRW hält es für richtig, den Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum rechtlich so zu steuern, dass die in den Regionalplänen auszuweisenden Windenergiebereiche ihre volle Lenkungswirkung nach der Änderung der einschlägigen Pläne auch entfalten können. Das sorgt für Planungssicherheit bei Investoren und erhöht die Akzeptanz des Zubaus von Windkraft in der Bevölkerung.

4. Nichtberücksichtigte Vorschläge von IHK NRW

a. IHK NRW hat in der Stellungnahme vom 05. März angeregt, § 14 LPIG dergestalt weiterzuentwickeln, dass Regionalpläne nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sondern im Bekanntmachungsorgan des jeweiligen regionalen Planungsträgers veröffentlicht werden können. Diesem Vorschlag sind die Regierungsfractionen nicht gefolgt. Da allerdings auch dadurch Verfahren beschleunigt werden können, hält IHK NRW an dem Vorschlag fest und regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut darüber zu diskutieren.



b. Dasselbe gilt für den Vorschlag von IHK NRW, die Regelung des heutigen § 38a LPIG zukünftig im neuen § 38 LPIG zu verorten (diesem Vorschlag ist die Regierungsfraktion gefolgt) und auf das ganze Land auszuweiten (diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt). In der Stellungnahme vom 05. März hat IHK NRW dargelegt, warum nicht nur das Rheinische Revier einen erhöhten Flächenbedarf im Rahmen des Transformationsprozesses der Wirtschaft hat. Die Öffnung des neuen § 38 LPIG könnte auf Vorhaben im Sinne des Satzes 4 der aktuellen Norm oder auf regional bedeutsame Flächen begrenzt werden, die IHK NRW im Rahmen ihrer Stellungnahme zur dritten Änderung des LEP vorgeschlagen hat. Dabei geht es IHK NRW um Flächen, die nicht auf einer üblichen Bedarfsplanung fußen, die planerisch vorentwickelt und infrastrukturell erschlossen wurden und Ansiedlungswilligen ohne betriebliche Mindestgröße zur Verfügung stehen. Diese Flächen könnten nicht nur einen Beitrag zum Gelingen des von der überwiegenden Mehrheit aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft gewollten ökonomischen Transformationsprozesses hin zur Klimaneutralität leisten; sie könnten auch ein Schlüssel für mehr internationales Kapital sein, das das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz anlocken möchte. Dazu soll wohl ein einheitliches Kataster mit Flächen diskutiert werden, für die unter anderem Baugenehmigungen vorliegen. Mit den vorgeschlagenen regional bedeutsamen Flächen könnte Nordrhein-Westfalen einiges zu diesem Kataster beitragen. Und ganz nebenbei würde das Land für internationale Investoren dank Bundeshilfe schnell und gut sichtbar. Der Lohn dafür: Internationale Investitionen, mit denen die Transformation hin zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas leichter gelingen kann.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.



STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Dr. Ulrich Biedendorf
E-Mail
ulrich.biedendorf@duesseldorf.ihk.de
Telefon
0211 3557- 230
Datum
05.03.2024

Stellungnahme von IHK NRW zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

I. Einleitung

Am 9. Februar 2024 bat der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen unter anderem IHK NRW um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG). Mit der Neufassung soll das Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes angepasst werden. Begrüßt wird von IHK NRW die Stärkung des digitalen Beteiligungsverfahrens über den neu gefassten § 13 LPIG. Zu den meisten der weiteren vorgesehenen Änderungen des LPIG hat IHK NRW keine Anmerkungen.

IHK NRW regt darüber hinaus an, das Gesetz umfassender als vorgesehen zu ändern und dabei vor allem die folgenden Normen zu berücksichtigen:

II. Anregungen zu weiteren Rechtsänderungen

1. Streichung des § 38 LPIG (Experimentierklausel)

Die Norm wurde 2021 in das Gesetz aufgenommen. Mit ihr sollen Verfahrenserleichterungen erprobt werden. Namentlich werden die Regelungen der §§ 19 Abs. 6; 16; 30 Abs. 2 und 3 sowie 34 LPIG adressiert. Die dort festgelegten Fristen und Beteiligungsformen sollen verkürzt beziehungsweise vereinfacht werden. Außerdem soll die Experimentierklausel den Weg für die weitere Digitalisierung von Verfahren frei machen.

Bis heute hat die Norm aber keine praktische Relevanz. Dazu hätte die in § 38 Abs. 2 LPIG genannte Rechtsverordnung erlassen werden müssen. Diesem Manko kann auf zweierlei Art begegnet werden: Die in Absatz 2 der Norm genannten Adressaten sorgen zügig für den Erlass der Rechtsverordnung oder die in § 38 Abs. 1 LPIG adressierten Normen werden selbst im Sinne der Experimentierklausel geändert - dann allerdings für das ganze Land und ohne Experimentierzeitraum. Ein Evaluierungszeitraum (so wie in § 38 Abs. 2 LPIG gefordert) könnte hingegen in das LPIG integriert werden. Handlungsbedarf bestünde in dem Fall vor allem mit Blick auf die §§ 19 Abs. 6 und 34 LPIG. § 38 LPIG könnte dann gestrichen werden.

IHK NRW macht sich für die zweite Variante stark. In den letzten drei Jahren hat der Druck, staatliche Verfahren zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen, deutlich zugenommen. Das gilt nicht nur für Nordrhein-Westfalen, sondern auch auf Bundes- und Europaebene. Effizientere Verfahren und die Entbürokratisierung werden von maßgeblichen Teilen aus Politik und Wirtschaft als wichtige Hebel angesehen, um die Konjunktur anzukurbeln und die anstehenden Veränderungen in der Transformation überhaupt erreichen zu können. Wie wichtig das ist, macht der jüngste Konjunkturbericht von IHK NRW deutlich. Die Rezession, so die generelle Einschätzung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, verfestigt sich; die zwischen Rhein und Weser heimischen Unternehmen erwarten deshalb ein weiteres Krisenjahr.

Parallel dazu sind die Möglichkeiten gewachsen, Verwaltungsverfahren dank digitaler Weiterentwicklungen und des Einsatzes Künstlicher Intelligenz (KI) zu straffen. Insofern bedarf es deshalb keiner Experimentierklausel mehr, sondern vielmehr der Entschlossenheit des Gesetzgebers, auf diese Herausforderungen (Entbürokratisierung) und technischen Möglichkeiten (Digitalisierung) mit einer deutlichen Änderung des Rechts zu reagieren. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollte das Digitalisierungspotenzial bei der Novellierung des Landesplanungsgesetz gehoben werden. Dabei stehen drei Regelungsbereiche besonders im Fokus:

2. Fristverkürzungen in § 19 Abs. 6 LPIG, Anpassung des § 14 LPIG

IHK NRW empfiehlt, die in § 19 Abs. 6 LPIG genannten Fristen zu verkürzen, wenn die dort verlangte Rechtsprüfung digital, insbesondere durch KI durchgeführt werden kann. KI braucht für eine solche Prüfung weder Monate noch Wochen, sondern liefert das Prüfungsergebnis bereits am Tag der Anfrage.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen müssen sowieso bereits jetzt der Landesplanungsbehörde elektronisch übermittelt werden. Insofern wäre die Implementierung von KI zu Prüfzwecken lediglich die konsequente Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Für einen Übergangszeitraum könnten von Rechts wegen unterschiedlicher Fristen vorgesehen werden, je nachdem wie schnell KI in den verschiedenen Behörden eingeführt werden kann.

Des Weiteren regt IHK NRW an, zu prüfen, ob die sowieso vorgesehene Änderung des § 14 LPIG dergestalt weiterentwickelt wird, dass Regionalpläne nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, sondern im Bekanntmachungsorgan des jeweiligen regionalen Planungsträgers veröffentlicht werden. Auch das könnte zeitverkürzend wirken.

3. Neufassung des § 34 LPIG

Hinter kommunalen Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen stehen oft Unternehmen, die sich neu ansiedeln oder ihre Betriebsstätten erweitern wollen. Für sie ist es enttäuschend, wenn zwischen der nach § 34 Abs. 1 LPIG nötigen kommunalen Anfrage und einem Erörterungstermin nach Abs. 3 der Norm nach Informationen aus der Praxis bis zu acht Monate vergehen, ohne dass die gemeindlichen Planungen substantiell vorankommen. Da nach einem erfolglosen Erörterungstermin ergänzend der zuständige Regionalrat und im Falle des Absatzes 4 der Norm die

Landesplanungsbehörde eingebunden werden müssen, vergehen weitere Wochen oder Monate, in denen Investitionsabsichten nicht vorangebracht werden können.

Genau deshalb wird § 34 LPIG für die Experimentierklausel geöffnet. Der Landesgesetzgeber sollte diesen Gedanken aufgreifen und erstens analog zu den Überlegungen von IHK NRW zu § 19 Abs. 6 LPIG die Frist in § 34 Abs. 2 LPIG reduzieren, wenn die aus den Absätzen eins und zwei ableitbare Prüfung mit KI durchgeführt werden kann (auch hier sind unterschiedliche Fristen in einem Übergangszeitraum denkbar) und zweitens den Instanzenweg straffen. Zu prüfen ist, ob die Landesplanungsbehörde nicht sofort anzurufen ist, wenn sich die anfragende Kommune und die zuständige Regionalplanungsbehörde nicht einig werden. Der Instanzenweg könnte so zeitlich um mehrere Monate verkürzt werden. Das wäre ein starkes Signal an die Wirtschaft, es mit Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung ernst zu meinen.

4. § 38a LPIG wird neuer § 38 LPIG

Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des LPIG im Sommer 2021 wurde die Experimentierklausel materiell-rechtlich durch Hinzufügung des § 38a LPIG ausgeweitet. Mit ihm soll dem erhöhten Flächenbedarf der Industrie im Rheinischen Revier im Rahmen des Transformationsprozesses hin zu klimaschonenden Produktionsweisen Rechnung getragen werden. Die zuständigen regionalen Planungsträger werden ermächtigt, sich anders als nach Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) möglich, an einem Planungszeitraum von 30 bis 35 Jahren zu orientieren. Die so zusätzlich berücksichtigbaren Flächen sollen für Vorhaben reserviert werden, auf die sich die regionalen Planungsträger geeinigt haben.

Der Gedanke, dass sich die Industrie im Rheinischen Revier in einem Transformationsprozess hin zu klimaschonenden Produktionsweisen befindet, ist richtig. Er greift aber vor dem Hintergrund des Willens von Landesregierung und Regierungsfractionen zu kurz, ganz Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas machen zu wollen. Dafür hat die Regierung inzwischen vieles angestoßen: Mit der zweiten Änderung des LEP werden aktuell die Ausweisung von Windenergiebereichen und die zur Verfügungstellung von Flächen für Freiraumphotovoltaik vorbereitet. Die Umsetzung der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung betrifft Nordrhein-Westfalen im besonderen Maße. Das Land fördert die Transformation der Stahlproduktion hin zu grünem Stahl. Und die Unternehmen des Landes ergreifen Maßnahmen, um klimaneutral zu werden, indem sie ihre Produktionsprozesse in vielen Fällen aus eigener Überzeugung Schritt für Schritt klimaschonender machen.

In vielen Fällen brauchen sie Flächen, um Produktionsanlagen klimaneutral umzubauen oder neue errichten zu können. Flächen für Unternehmen – hierauf hat IHK NRW in der Stellungnahme zu den Eckpunkten der dritten Änderung des LEP ausführlich hingewiesen – sind in Nordrhein-Westfalen aber knapp. Aus Sicht von IHK NRW macht es deshalb Sinn, die Regelung des § 38a LPIG auf das ganze Land auszuweiten. Die Öffnung kann auf bestimmte Vorhaben, so wie jetzt im Rheinischen Revier, begrenzt werden oder sie kann für die von IHK NRW vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Reserveflächen angewendet werden.



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

Konkret schlägt IHK NRW in der Stellungnahme zur dritten Änderung des LEP vor, auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten regional bedeutsame Flächen auszuweisen, die nicht auf einer üblichen Bedarfsplanung fußen, die planerisch vorentwickelt und infrastrukturell erschlossen wurden und Ansiedlungswilligen ohne betriebliche Mindestgröße zur Verfügung stehen. Mit diesen Flächen könnte schnell auf die Anforderungen der Transformation hin zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas reagiert werden. Und sie relativierten die von IHK NRW mit der vorgesehenen Wiedereinführung des 5-Hektar-Grundsatzes in den LEP befürchteten Flächenengpässe für die Wirtschaft des Landes.

Die so novellierte Norm kann die „Leerstelle“ des aktuellen § 38 LPIG einnehmen, wenn dem Vorschlag von IHK NRW gefolgt wird, ihn zu streichen.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.

Technische Universität Dortmund | D-44221 Dortmund

Landtag NRW
Referat I.A.2.
Per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1460**

Alle Abgeordneten

Diktatzeichen	Aktenzeichen	Ort	Datum	Dienstgebäude/Raum
		Dortmund,	26.04.2024	Campus Süd, GB III, R. 505

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Drucksache 18/7534; Änderungsanträge Drs. 18/8781 und 18/8882

Ich bedanke mich für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 03. Mai 2024 und nehme – ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 06. März 2024 – zu den Änderungsanträgen Stellung.

I. Zum Änderungsantrag Drs. 18/8781

1. Zur Änderung in § 4 Abs. 2

Der jetzt vorgesehene Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Änderung der Formulierung „Erarbeitung und Aufstellung“ in „Aufstellung und Feststellung“ Begriff Begriffsänderungen trägt auch den von mir geäußerten Bedenken Rechnung und ist zu begrüßen.

2. Zur Änderung in § 16

Gegen die im neuen **Abs. 2** vorgesehene Zielabweichung im Vorgriff auf einen in Aufstellung befindlichen Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bemerkenswert erscheint, dass hier – abweichend von der Neuregelung in § 2 Abs. 4 - für den erforderlichen Verfahrensstand inhaltlich auf die Regelung in § 3 Nr. 4 ROG zurückgegriffen werden soll, die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die Berücksichtigung seiner Ergebnisse also erforderlich sind. Dies ist zu begrüßen, lässt aber die bereits geäußerten Zweifel an der Regelung in § 2 Abs. 4 umso

näherliegend erscheinen. Die vorgenommene Differenzierung mag begründbar sein, eine einheitliche Regelung wäre aber vorzuziehen. Unabhängig davon ist die Formulierung in Satz 1, derzufolge die Abweichung von einem „noch geltenden“ Raumordnungsplan erfolgen kann, überflüssig. Nur solange der Plan gilt, kann eine Abweichung überhaupt erforderlich und möglich sein.

Die in **Abs. 3** vorgesehene Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG ist zulässig. Der Bundessgesetzgeber hat die Antragsbefugnis nicht unmittelbar zielgebundener Vorhabenträger eingefügt, um deren (mittelbarem) Interesse an der Zielabweichung unabhängig vom Willen der zielgebundenen Behörde Rechnung zu tragen. Dies erscheint im Hinblick auf die materielle Rechtslage durchaus naheliegend. Dass dadurch die Zahl der Abweichungsanträge steigen kann, liegt in der Natur der Sache. Die Begründung der Abweichung vom Bundesrecht ist deshalb nicht überzeugend.

Die in **Abs. 4 und 5** vorgesehene Fristsetzung ist zu begrüßen. Ob diese im Zusammenhang mit den vorgesehenen Beteiligungsregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung parlamentarischer Gremien hinreichend praktikabel ist, bedarf möglicherweise nochmaliger Überprüfung.

3. Zur Änderung in § 19 Abs. 6

Die Betonung des Parallelverfahrens erscheint wegen des Beschleunigungspotenzials sinnvoll. Der Satz 2 sollte klarer formuliert werden: „..., wenn die Festlegungen des Regionalplans im Einklang mit dem zum Zeitpunkt seiner Bekanntmachung geltenden Landesentwicklungsplans stehen“.

4. Zur Änderung in § 34

Die Abschaffung des bisherigen Zielanpassungsverfahrens ist zu begrüßen. Statt „innerhalb von einem Monat“ sollte es in Abs. 2 „innerhalb eines Monats“ heißen. Die „Präklusionsregelung“ in Abs. 2 ist ebenso unscharf gefasst, wie die der Vorgängerregelung. Eine Nachschärfung sollte geprüft werden.

II. Zum Änderungsantrag Drs. 18/8882

Das durch den vorgeschlagenen **§ 36 Abs. 3** verfolgte Steuerungsziel ist grundsätzlich anzuerkennen. Es besteht ein berechtigtes Bedürfnis, die Ausweisung der Windenergiegebiete durch die Regionalplanung gegen zwischenzeitliche Genehmigungen von Windenergieanlagen abzusichern. Durch die Wahl des Instruments der vorübergehenden Zurückstellung begegnet die Vorschrift auch nicht den gleichen durchgreifenden Bedenken, die gegenüber dem Ziel 10.2-13 auch vom OVG Münster geltend gemacht wurden.

Nach der vorgesehenen Formulierung könnte die Zurückstellungsmöglichkeit aber dazu führen, dass zumindest regional ein (befristeter) Stop für den Ausbau der Windenergie droht, den der Bundessgesetzgeber durch sein Regelungssystem gerade vermeiden will. Dem sollte besser Rechnung getragen werden, um kompetenziellen Bedenken zu begegnen. Dies betrifft insbesondere die Zulassung von Windenergieanlagen auf der Grundlage gemeindlicher Konzentrationszonenplanungen, deren fortgeltende

Wirksamkeit vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich anerkannt wurde und neu hinzutretende planerische Ausweisungen der Kommunen nach § 245e Abs. 5 BauGB. In den betroffenen Fällen ist die Sicherung der regionalplanerischen Steuerungsfähigkeit auch nicht in gleichem Umfang anzuerkennen, wie bei Zulassungsverfahren ohne planerische Grundlage. Bereits bestehende Konzentrationszonen sollten in der Regel in die Regionalplanung übernommen werden können, planerische Ausweisungen nach § 245e Abs. 5 BauGB bedürfen einer Abwägung auch mit Belangen der Regionalplanung, die im Planungsverfahren gewährleistet werden kann. Ein landesplanerisches Regelungsbedürfnis könnte insoweit jedoch darauf gerichtet sein, Form und Verfahren der Übernahme kommunaler Windenergiegebiete in die Regionalplanung zu steuern.

Inwiefern die vorgesehene „Rückwirkung“ der Neuregelung für bereits beantragte Vorhaben angemessen ist, bedürfte genauerer Prüfung. Insbesondere die Stichtagsregelung zum 02. Juni 2023 erscheint vor dem Hintergrund der durchgreifenden Bedenken gegen Ziel 10.2-13 zweifelhaft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Grigoleit', written in a cursive style.

Klaus Joachim Grigoleit

26.04.2024
Stellungnahme



Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

ZU DEN ÄNDERUNGSANTRÄGEN

LT-DRS. 18/8882

LT-DRS. 18/8781

IN ERGÄNZUNG UNSERER STELLUNGNAHME NR. 18/1336 ZUM ENTWURF DER VIERTEN ÄNDERUNG DES LANDESPLANUNGSGESETZES NRW, LT-DRS. 18/7534

Der LEE NRW ist der Zusammenschluss der Erneuerbare-Energien-Branche in Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der zweiten Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum Gesetzentwurf „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes“ sowie der neu eingereichten Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen.

Diese Stellungnahme bezieht sich vorwiegend auf die eingereichten Änderungsanträge Drucksache 18/8781 und Drucksache 18/8882 und ergänzt damit unsere Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung¹.

¹ Siehe hierfür LT-StN 18/1336

ÄNDERUNGSANTRAG 18/8882

Grundlegendes

Der LEE NRW sieht den vorliegenden Änderungsantrag 18/8882 der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.04.2024 kritisch. Die antragstellenden Fraktionen beabsichtigen, die etablierte Methodik der Flächensuche für Windenergievorhaben auf Grundlage der Außenbereichsprivilegierung bereits jetzt bis zum Inkrafttreten der sechs Regionalpläne auszusetzen, ohne dass hierzu eine überzeugende Notwendigkeit oder landesseitig eine verlässliche Folgeregulung bereitstünde.

Rhetorisch wird das bundesgesetzliche Rechtsregime als „ungesteuerter Anlagenzubau“ interpretiert und von der Notwendigkeit einer „Übergangsregelung“ oder „Plansicherung“ gesprochen. Dabei ist letzteres vom Bundesgesetzgeber weder gewollt noch ist es inhaltlich begründet. Die in § 245e Abs. 2 BauGB eingeräumte Möglichkeit der Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB bezieht sich ausdrücklich auf die kommunale Flächennutzungsplanung und nicht auf die Regionalplanung, aus der sich selbst keine Ausschlusswirkung ergibt.

Das in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommende Modell sieht ausdrücklich keine abschließende Planung vor. Das bedeutet, dass die Flächenkulisse auch zukünftig nicht nur aus den regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten bestehen wird, sondern dass durch kommunale Positivplanung auch weiterhin Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden können und sollen.

Wir bleiben daher bei unserer mehrfach geäußerten Bewertung, dass eine Regelung für den Übergangszeitraum kontraproduktiv ist. Gewollt oder ungewollt kann eine solche Regelung als Verzögerungs- oder gar als Verhinderungsinstrument eingesetzt werden. Statt im Sinne des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots schneller Windenergie auszubauen, können oder werden konkrete Entscheidungen und Maßnahmen erst einmal auf die lange Bank geschoben.

Auch wenn der Änderungsantrag dies nicht benennt, wird hier mittels des Landesplanungsgesetzes (LPIG) offensichtlich versucht, die unserer Auffassung nach rechtswidrige Übergangsregelung aus dem kürzlich beschlossenen Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ins Gesetz zu übernehmen.

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 16.02.2024 (Az. 22 D 150/22.AK) die Rechtmäßigkeit der Übergangsregelung sowie des „Erlasses zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit“ vom 21.09.2023 dreifach bezweifelt, u.a. mit Blick auf die fehlende Regelungskompetenz des Landes bezüglich einer möglichen Ausschlusswirkung. Hierauf gehen die antragstellenden Fraktionen nicht ein, greifen aber mehrere Passagen aus dem LEP-Ziel 10.2-13 im vorliegenden Antrag direkt auf. Dieses Vorgehen halten wir für intransparent. Ferner wird der Tatsache, dass das OVG – ebenso wie viele weitere Akteure in ihrer Bewertung des WindBG – den „Paradigmenwechsel“ von Ausschluss- zu Positivplanung betont, nicht Rechnung getragen.

Und auch wenn nun vorgeblich eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, scheint mit dem vorliegenden Änderungsantrag ein generelles Unterbinden des Ausbaus der Windenergie außerhalb regionalplanerisch (avisierter) Windenergiegebiete Kerninhalt der vorliegenden Regelung zu sein. Es ist daran zu erinnern, dass der Koalitionsvertrag der Legislaturperiode 2022–2027 hingegen explizit von einer „Ermöglichungsplanung“ (Z. 290) spricht, mittels derer das selbst gesteckte Zubauziel von 1.000 zusätzlichen Windenergieanlagen in der gegenwärtigen Legislaturperiode gelingen soll.

Wir kritisieren in diesem Zusammenhang mit Nachdruck, dass sich die Landesregierung sowie die regierungstragenden Fraktionen bis heute nicht zum erwähnten OVG-Urteil geäußert haben. Die Karte mit Kernpotentialflächen, die bislang einen Teil der Flächenkulisse darstellen sollte, wird zwar noch im Erlass sowie in weiterhin online verfügbaren FAQ-Katalogen erwähnt², ist aber online nicht mehr auffindbar. Neben den inhaltlichen Problemen, die die Branche bereits beim LEP-Ziel 10.2-13 sah und auch im vorliegenden Entwurf sieht, schürt diese ungenügende Kommunikation die Unsicherheit bei Kommunen, Verwaltung und Projektierern und führt dazu, dass Investitionen ausgebremst werden, was den Ausbau Erneuerbarer Energien zu verlangsamen droht und dem Industrieland NRW insgesamt schadet.

Aus dem Plansatz 10.2-13 des LEP, dem „Lenkungserlass“ und eben auch aus diesem 2. Änderungsantrag mit seiner Begründung wird deutlich, dass die Landesregierung von dem grundlegenden Missverständnis ausgehen, dass auch nach dem so bezeichneten System- oder Paradigmenwechsel nach wie vor eine räumliche Steuerung der Windenergie durch die Bereitstellung von Windenergiegebieten, die die Flächenbeitragswerte des WindBG erfüllen, erfolgen sollte.

Zwar sind Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach Erreichen der Flächenziele nicht mehr privilegiert. Dies ist aber gerade nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden. Zum einen sind Gemeinden auch dann gemäß § 249 Abs. 4 BauGB berechtigt, zusätzliche Flächen für die Windenergie u. a. in ihrem Flächennutzungsplan darzustellen. Zum anderen ist ein Windenergieprojekt unter Umständen auch als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig³.

Sofern der Gesetzgeber tatsächlich gewillt ist, das Gesetz in dieser Form zu verabschieden, empfehlen wir dringend die nachfolgenden Punkte aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen, da ansonsten der schon angedeutete Genehmigungsstopp, der dem Industrieland NRW deutlichen Schaden zufügen wird, droht.

² <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> und <https://landesplanung.nrw.de/erlass-zur-lenkung-des-windenergieausbaus-der-uebergangszeit> – Stand: 23.04.2024

³ vgl. z. B. den vom OVG NRW positiv entschiedenen Fall im Urteil vom 16.05.2023, 7 D 423/21.AK

§ 2, neuer Abs. 3:

Satz 1

Gegenüber der Regelung im Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ des beschlossenen, noch nicht in Kraft getretenen LEP, sollen Genehmigungen für Windenergievorhaben nicht mehr auf Antrag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden von der zuständigen Bezirksregierung ausgesetzt werden. Stattdessen sollen die Bezirksregierungen die Behörde nun „im Einzelfall“ anweisen, ein entsprechendes Vorhaben auszusetzen und damit untätig zu bleiben. Dieser „Einzelfall“ wird jedoch nicht näher definiert. Es bleibt offen, ob die Bezirksregierungen hierbei bestimmte Kriterien zu beachten haben, oder ob eine unbegrenzte Zahl an Vorhaben – ohne Zutun der grundsätzlich zuständigen kommunalen Genehmigungsbehörden – ohne Weiteres zurückgestellt werden kann. Hierbei wäre dann nicht vom Einzelfall, sondern vom Regelfall zu sprechen – und dies selbst in solchen Fällen, in denen die Standortgemeinde einem Vorhaben positiv gegenüber steht.

So findet sich in diesem Kontext im Begründungsteil die Formulierung, dass eine Verfahrensaussetzung „in der Regel“ dann erforderlich wäre, wenn sich ein Vorhaben „außerhalb von den in den Entwürfen der Regionalplanungen vorgesehenen Windenergiegebieten befindet“. Diese Formulierung führt dazu, dass aus einer Einzelfall- eine Regelvermutung wird und pauschal alle Vorhaben außerhalb der vom Plangeber intendierten Flächen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Normenklarheit und damit Rechtsklarheit und in Folge Rechtssicherheit für die Beteiligten werden so nicht geschaffen.

Die Formulierung, „wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird“, ist ebenfalls ungenau und damit unklar. Hier sollte eine Konkretisierung dahingehend erfolgen, dass der formale Aufstellungsbeschluss erfolgt und zeichnerische Darstellungen veröffentlicht sein müssen, damit überhaupt klar ist, an welcher Stelle der Planungsträger Windenergiebereiche ausweisen möchte.

Nicht nachvollziehbar ist die Annahme, dass durch einzelne Windenergievorhaben die Durchführung der Planung „unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert“ bzw. „vereitelt oder erschwert“ werde. Unzählige bestehende Windenergieanlagen befinden sich in Nordrhein-Westfalen außerhalb der zukünftigen Flächenkulisse, mit der die Regionalplanungsträger das Flächenziel des WindBG erfüllen werden. Warum Anlagen, die noch vor Verabschiedung der sechs Regionalpläne ebenfalls außerhalb dieser noch zu definierenden und abzuwägenden Flächen geplant bzw. genehmigt werden, diese Kulisse „unmöglich“ machen, lassen die Antragsteller offen. Zudem sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz den aktuellen Status Quo konterkariert und verschärft, da in Nordrhein-Westfalen bislang Vorranggebiete explizit ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen wurden, hier also keine Gefährdung der regionalen Steuerung befürchtet wurde. Der in diesem Kontext schließende Satz der Antragsbegründung „Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich das Vorhaben außerhalb von den in den Entwürfen der Regionalplanungen vorgesehen Windenergiegebieten befindet“ ist zurückzuweisen, denn er konterkariert die eigentlich avisierte Einzelfallregelung.

Vorschlag: Wir sprechen uns daher für eine Streichung des folgenden Satzes im Begründungsteil aus: „Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich das Vorhaben außerhalb von den in den Entwürfen der Regionalplanungen vorgesehenen Windenergiegebieten befindet.“ Sofern die Antragsteller an dieser irreführenden Formulierung festhalten, empfehlen wir notwendige Klarstellung in Form eines Erlasses vorzunehmen, der u.a. gewährleistet, dass der Planungswille der Kommunen gehört und anerkannt wird und die Bezirksregierungen keinen unbegrenzten Handlungsspielraum besitzen.

Sätze 2–5

Wir kritisieren die vorgesehene Rückwirkung des Gesetzes ausdrücklich. Das Vertrauen der Vorhabenträger, die zum Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung alle Pflichten ihrerseits für ein genehmigungsfähiges Windenergieprojekt gegenüber den Behörden/ dem Landesgesetzgeber erbracht haben, wird hier durch den Gesetzgeber geschwächt. Auch die Begründung, dass zum 02.06.2023 die Änderung des LEP im Kabinett beschlossen wurde und die Lenkung des Windenergieausbaus auf bestimmte regionalplanerische Flächen bekannt wurde, überzeugt nicht. Der vorliegende Änderungsantrag sieht einen viel größeren Anwendungsbereich vor, der mit dem sogenannten Lenkungserlass vom 21.09.2023 eben nicht bestand (die Standortgemeinde konnte hier einem Vorhaben zustimmen). Es kann somit nicht von einem ausreichenden Vertrauensschutz gesprochen werden, wenn der Sachverhalt sich nun völlig anders darstellt.

Die Landesregierung hat immer wieder anerkannt, dass erstens Maßnahmen zugunsten eines erhöhten Tempos bei Genehmigungsverfahren notwendig sind und zweitens, dass das Vertrauen der Vorhabenträger in Politik und Verwaltung gestärkt werden müsse.⁴ Beides ist hier allerdings nicht zu spüren. Die Dauer von sechs Monaten, die der Bezirksregierung allein zur Entscheidungsfindung über eine Aussetzung zugestanden wird, greift deutlich zu weit. Nicht nur, dass alle Projektschritte und Investitionen für diesen Zeitraum auf Eis liegen; so bedeutet ein halbes Jahr Entscheidungsspielraum auch einen Verlust von Zeit und genehmigter Windleistung, die sich unsere Generation angesichts des fortschreitenden Klimawandels nicht leisten kann.

Vorschlag: Wir regen daher an, dass über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines Monats entschieden werden muss.

Satz 6

Die Herausnahme von Repowering-Vorhaben ist zu begrüßen, ergibt sich aber ohnehin aus dem Bundesrecht. Wir regen eine Ergänzung an, dass auch Vorhaben, bei denen das gemeindliche Einvernehmen bereits hergestellt ist, formal so wie Repowering-Vorhaben behandelt werden und entsprechend vor einer Zurückstellung geschützt sind.

⁴ siehe etwa Zeilen 297ff. im Koalitionsvertrag 2022–2027

Weiterhin sollte mindestens im Begründungsteil ergänzt werden, dass Vorhaben, bei denen das gemeindliche Einvernehmen zwar (noch) nicht formal hergestellt ist, bei denen aber seitens der Gemeinde/ des Kreises Zustimmung zu erwarten ist, ebenfalls nicht durch die Bezirksregierungen zurückgestellt werden dürfen. Eine solche Formulierung erwarten wir als selbstverständlich angesichts der avisierten Einzelfallregelung.

Weitere Punkte

Zusätzliche Unklarheit besteht dahingehend, dass nicht eindeutig aus dem Entwurf bzw. der Gesetzesbegründung hervorgeht, ob die Regelung nur Anwendung bei Vorhaben in Gemeinden ohne wirksame Konzentrationszonenplanung findet oder auch bei solchen mit einer wirksamen Ausschlussplanung.

Der Gesetzgeber muss ausdrücklich vermeiden, dass Formulierungen im Landesplanungsgesetz auch als Angriff auf die kommunale Planungshoheit verstanden werden. Schließlich ist es erklärte Absicht der Landesregierung, kommunale Positivplanung zu unterstützen.

ÄNDERUNGSANTRAG 18/8781

§ 16:

Die hier beabsichtigte Abweichung vom Bundesrecht, wonach Zielabweichungsanträgen der Kommunen stattgegeben werden soll, zugunsten einer Kann-Regelung zeugt von Misstrauen gegenüber kommunaler Planung und bedeutet gegenüber der Bundesregelung einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Gerade mit Blick auf § 245e Abs. 5 BauGB kann das auch im Zusammenhang mit Positivplanungen der Kommunen ein weiteres Hindernis für die Nutzung der Windenergie darstellen.

Im neuen Abs. 3 ist der Ausschluss der Anwendung von § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG abzulehnen.



**VERNUNFTKRAFT
NRW e.V.**
Volker Tschischke
Vorstand
Talweg 3
33178 Borchten
0170 920 1552
[verein@vernunftkraft-
nrw.org](mailto:verein@vernunftkraft-nrw.org)

26.04.2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1463

Alle Abgeordneten

Gutachterliche Stellungnahme

zur Anhörung

**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen,
Änderungsantrag 18-8781, Änderungsantrag 18-8882 und Gesetzesentwurf
GE18-7534.**

**Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie und des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft,
Forsten und ländliche Räume am 03.Mai 2024**

Borchten, den 26.04.2024

Als „Vernunftkraft e.V.“ und im Landesverband „Vernunftkraft-NRW e.V.“ setzen wir uns für eine vernünftige Energiepolitik im Namen der Bürger dieses Landes ein. Hier vertreten wir hauptsächlich Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen, so wie einzelne Bürger. Hier steht der Verbraucherschutz und Naturschutz im Vordergrund. Wir stehen und fordern eine Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz, mehr Artenschutz und Biodiversität, als auch die Sicherheit unserer Bürger, sowie entsprechende Akzeptanz. Es gilt bessere Rahmenbedingungen für unsere Mitwelt und Umwelt zu setzen, um auch erneuerbaren Energieformen zu einem entsprechenden Stellenwert zu verhelfen.

Anschrift:
Volker Tschischke
Talweg 3
33178 Borchten

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN : DE43 4765 0130 1010 0461 08
SWIFT-BIC: WELADE3LXXX
Steuernummer:339 / 5783 / 04291

Vorstand.
1. Vorsitzender: Volker Tschischke
2. Vorsitzender: Peter Allroggen
Kassierer: Heinrich Schleiner

In Ergänzung zur unten aufgeführten vorangeführten gutachterlichen Stellungnahme ergeben sich die hier angeführten Punkte. Dies in besonderer Hinsicht auf den Verbraucherschutz.

- **Im Rahmen einer Raumvertraglichkeitsprüfung sollte, wie im ROG, als auch in einschlägigen EU-Richtlinien definiert die Gesundheit, als auch die Belange der Bevölkerung Rücksicht finden.**
- **Es ist momentan nicht berücksichtigt, wie mit Befangenheit auf allen Ebenen umgegangen wird. Wäre es bei Befangenheit eines Gremiums von mehr als 1/3 ein gangbarer Weg, das Verfahren an die nächsthöhere Instanz zu verweisen?**
- **Der LEP, als auch die entsprechenden Regionalpläne sollten die Möglichkeit von Abweichungen aufgrund von sehr hohen und/oder extremen Belastungen beschreiben.**

Beispiel:

Die Gemeinde Borchten als gesamte Kommune hat 10,09 % an Windfläche ausgewiesen/belegt.

Die Ortschaft Etteln als Teil der Kommune alleine hat 23,42 km²

Hiervon sind lt. Eigenen Berechnungen cirka 6,93 km² mit Windkraft ausgewiesen

Das sind 29,59 % der Fläche (ohne Einzelwindrad südlich)

Zählt man nun noch in Bezug auf die extreme Belastung einer einzelnen Ortschaft im Umkreis von 2,5 Km die WKA hinzu (plus 1,1 Km² Borchten) so kommt man auf eine örtliche Belastung von cirka 32,64 % (siehe Karte) (hier sind die Flächen in Richtung Henglar/Atteln im 2,5 km Radius noch nicht inkludiert).

Nach Entnahme von Bodenproben im Bereich von existierenden WKA ist eine erhöhte Konzentration von Mikroplastik festgestellt worden, so das etliche Flächen kontaminiert sind.

Aktuell ergibt sich in der Ortschaft Etteln eine Krankenquote im kausalen Zusammenhang mit den Windkraftanlagen von > 1%.

In Fällen, wie Etteln (scheint aufgrund der topographischen Lage ein Sonderfall zu sein), in denen u.a. ein offizielles Gutachten vorliegt (nachzulesen Landesregierung NRW Stellungnahme 18/1223, Anlage1) sollten diese „Schutzansprüche“, wie auch in der EU-Richtlinie 305/2011 und dem Winderlass NRW berücksichtigt werden. Selbst der Kreis PB hat in seiner Stellungnahme zum letzten Regionalplan schon auf die schalltechnisch kritische Situation hingewiesen.

Im ROG sind die folgenden Passagen dazu zu finden:

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2)

1.3 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

1.4 die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Gutachterliche Stellungnahme zum 31.01.2024:

Vorwort:

1. 1. Der Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen liegt mit nicht allen Stellungnahmen der Bürger, Kommunen und Institutionen vor.

„Während der Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs können weitere Stellungnahmen zu den Änderungen durch bestellte „Experten“ und „Gutachter“ bis zum 24.01.2024 eingebracht werden. **Eine Anhörung hierzu findet am 31.01.2024 statt. Daraus resultierend soll laut Drucksache 18/7443 eine Vorlage zur Beschlussempfehlung und eines Berichts durch den Ausschuss zum 14.03.2024 bestimmt werden.**

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan>

1. 2. Die Umsetzung der LEP-Änderung soll im Parallelverfahren in den Regionalplänen erfolgen.

Im Grundsatz 10.2-5 wird festgelegt, dass das Beteiligungsverfahren hierfür bereits 2024 und das Verfahren insgesamt bis 2025 abgeschlossen sein soll. Angesichts des sehr knappen und zeitlich ungünstigen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP ist es zu befürchten, dass die anstehenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen

Teilplans des Regionalplans zum Bereich erneuerbare Energien ähnlich knapp

Anschrift:
Volker Tschischke
Talweg 3
33178 Borchen

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN : DE43 4765 0130 1010 0461 08
SWIFT-BIC: WELADE3LXXX
Steuernummer:339 / 5783 / 04291

Vorstand.
1. Vorsitzender: Volker Tschischke
2. Vorsitzender: Peter Allroggen
Kassierer: Heinrich Schleiner

erfolgen werden. Für eine ausgewogene und sachgerechte Beratung und

Beschlussfassung in den politischen Gremien unter Beteiligung der Bürger ist es erforderlich, dass ein genügend großes Zeitfenster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wird.

Als Verband fordert Vernunftkraft-NRW e.V. daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplan hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, so dass es Bürgern, Naturschutzverbänden und den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend schon in die Entwürfe der sachlichen Teilpläne Erneuerbare Energien einbringen zu können. *Dies ist aktuell nicht der Fall und wird in den Bezirksregierungen hinter „verschlossener Tür“ durchgeführt. Prüfaufträge von Verbänden werden nicht berücksichtigt und nicht kommuniziert.*

Aufgrund der rechtlichen Entfaltung der zu verabschiedenen Entwürfe der „Teilpläne Wind“ in den Bezirksregierungen besteht hier nur eine „Scheinbeteiligung“ der Verbände und Bürger, da eine öffentliche Beteiligung erst nach dem RECHTLICH VERBINDLICHEN TEILPLAN erfolgen soll.

2. Passend dazu ist im Landtag NRW der Gesetzentwurf zur schrittweisen Abschaffung der 1000m-Abstandsregel fertig. – „NRW beschleunigt so den Windkraftausbau“ - 07.06.2023

<https://www.ruhrnachrichten.de/regionales/nrw-windenergie-windraeder-landesregierung-1000-meter-abstandsregel-faellt-w742736-2000828225/>

Wer erinnert noch, dass im März 23 die Koalition aus CDU und Grünen noch den **Mindestabstand von 1.000m** zwischen Windanlagen und Wohnhäusern im Innenbereich als Gesetz bestätigt hat?

(<https://www.bing.com/search?q=dpa%2Flnr+Landtag+weicht+1000-Meter-Abstandsregel+bei+Windanlagen+auf&form=ANNT1&refig=346ab1af2c864983a98196d57811931f>)

Ein **Mindestabstand von 1000 Metern zu Windindustrieanlagen ist zwingend erforderlich** und wird von den Bürgern in NRW gefordert. Viele Bürger fordern erheblich größere Abstände. Dies war auch Thema bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft des **Städte- und Gemeindebundes am 10.03.2023** in Bünde, wo von vielen Kommunen ein Abstand von mindestens 1000 Metern gefordert wurde. Auch hier wurden Akzeptanz, Schutz und Wachstum als Kernargumente angeführt. *Ein Entfallen verschiedenster Kommunen wird ansonsten nicht mehr möglich sein. Dies ist in sehr vielen Stellungnahmen, besonders der Kommunen zu entnehmen und stellt einen erheblichen prozentualen Anteil der Stellungnahmen dar, ist allerdings nicht direkt ersichtlich.*

Das Urteil des BVG vom 24.03.2021, das im Vorfeld Technikfolgen auf die Lebensgrundlagen, hinsichtlich §20a GG definiert werden müssen findet hier keine Anwendung.

Soll es zukünftig um eine gesicherte Energiepolitik gehen, müsste doch eher die Leistung anstatt der Fläche im Vordergrund stehen!

[Dazu sei nur angemerkt, das aktuelle Windindustrieanlagen onshore einen Leistungsgrad von nur 20 – 25 % haben.](#)

Es sei schon einmal vorweggenommen, dass wir weiterhin für eine 5H-Regelung und ersatzweise einen Abstand von mindestens 1000 Metern sowohl im LEP, als auch in der Gesetzesänderung fordern.

3. Auch die Potenzialstudie Windenergie des LANUV liegt vor. 15.06.2023

Potenzial für mehr Windenergie - LANUV stellt bei seiner Jahrespressekonferenz die Flächenanalyse Windenergie vor, mit der die Planung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen unterstützt wird.

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/3829-potenzial-fuer-mehr-windenergie>

https://beteiligung.nrw.de/portal/download/datei/1100672_0/LANUV-Fachbericht+142+-+FI%C3%A4chenanalyse+Wind.pdf

Hier ist auffällig, dass die angedachten **Ziele und Abstände der einzelnen Bezirksregierungen** in den Karten nicht berücksichtigt sind. Weiterhin sind einige Schutzzonen, wie beispielhaft zu Aufenthaltsräumen im Aussenbereich nicht berücksichtigt.

Dabei wird mit zwei Szenarien zu Überpotenzialflächen statt der mit dem Bund vereinbarten 1,8 % der Fläche von NRW also 61.402 ha zwei übergroße Flächenbereiche ausgewiesen werden mit 106.802 ha und bei Ausweis weiterer Flächen in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Flächen sogar 126,249 ha aufgezeigt. Also 205 % der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bund werden angedacht (bedeutet: mehr als das Doppelte der Vereinbarung). Soll hier der Windkraftindustrie ein weiteres Feld in Deutschland zu Steigerung von außerordentlichen Gewinnen auf Kosten der Allgemeinheit geboten werden?.

Der Landesverband Vernunftkraft-NRW e.V. wird in bewährter Weise zu den Teilaspekten der Landesplanung, die die Rechte und Interessen der Bürger betreffen, Stellung nehmen.

Stellungnahme zur 2. Verordnung zur Änderung zum LEP NRW:

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Das Ziel 10.2-2 weist in seiner Begründung erhebliche Mängel auf.

Das Ziel nennt die **absolute Erforderlichkeit der Flächensicherung**. Dies ist aus mehrererlei Aspekten absolut nicht korrekt. Zum Einen steht eine entsprechende Infrastruktur mit Stromnetzen und – speichern nicht zur Verfügung. Speicher in der Größenordnung, die für den Bestand und Ausbau der industriellen Windindustrieanlagen (WIA) benötigt werden sind aus physikalisch-technischen und ökonomischen Gründen nicht in Sicht. Des Weiteren werden die WIA mit einem nur **sehr geringen Nutzungsgrad (physikalisch bei ca. 46%) (praktisch bei 20-25%) betrieben**. Weiterhin ist festzustellen, dass die LANUV-Studie als Basis von falschen Voraussetzungen ausgeht. Dies betrifft u.a. abschüssige Geländeprofile, die häufig bei den entsprechenden kommunalen Flächen nicht berücksichtigt wurden.

Hier sollte die Bezahlbarkeit der Windenergie in den Focus rücken.

Das Ziel nennt Obergrenzen von 15 % je Gemeindefläche bzw. eine Deckelung von 2,2 % der Flächen je Planungsregion. Diese Obergrenzen sind viel zu hoch und nicht zu argumentieren. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung eines Flächennutzungsplanes muss eine Kommune nach der Rechtsprechung des OVG Münsters darlegen, dass sie der Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung stellt. Eine Abriegelung dieses Raumes nach Maßgabe des Landesentwicklungsplans dürfte somit regelmäßig zum Scheitern einer Flächennutzungsplanung führen. Da es sich bei der Vorgabe um ein Ziel handelt, sind die Kommunen an diese Maßgabe gebunden.

Für viele Kommunen ist ein derartig großer Flächenanteil nicht akzeptabel, er ließe auch keinen Raum für die Vereinbarungen zum Schutz der Artenvielfalt (30% der Fläche bis 2030 wird unter Schutz gestellt, und des Renaturierungsgesetzes, das vom europäischen Parlament im Juli verabschiedet worden ist (20 % der Landesfläche sollen bis 2030 renaturiert werden). Schließlich werden durch viele WIA- Neubauten auch Flächen für die verbindenden Stromnetze gebraucht, die etwa weiter 2 % der kommunalen Fläche ausmachen können. **deshalb plädieren wir für einen Maximalwert von 7,5 % der kommunalen Fläche für die WIA.**

Weiter mangelt es dem Ziel an Regelungen zum gleichzeitigen Ausbau der notwendigen Infrastruktur. So kann aufgrund einer mangelhaften Netzinfrastruktur die erzeugte elektrische Energie regelmäßig nicht abtransportiert werden.

Ein ausschließlicher Ausbau von Windenergieanlagen trägt somit so lange nicht zu einer bezahlbaren Energieversorgung bei, bis die Netzinfrastruktur in der Lage ist, diesen Überschuss an Strom in die entsprechenden Netze zu verteilen.

Die Landesplanung muss im Ziel 10.2-2 somit eine Formulierung wählen, aus der keine Negativplanung abgeleitet werden kann. Darüber hinaus lässt sie die notwendige Netzinfrastruktur vollkommen unberücksichtigt. Das Ziel der Energiewende wird ohne eine auskömmliche Netzinfrastruktur somit ausdrücklich verfehlt. *Im Vordergrund sollte hier nicht ein flächenbezogener Ausbau, sondern ein leistungsbezogener Ausbau stehen, mit der Prämisse der Gewährleistung einer Abnahme der installierten Leistung zu 100%.*

Zur Streichung des Grundsatzes 10.2-3 *Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen*

Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird nicht zugestimmt werden. Zwar wird die Aufhebung des unbegründeten Abstandes von pauschal 1.500 m und damit rechtlich nicht durchsetzbaren Abstandes begrüßt, dennoch sollte ein Mindestabstand zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung rechtlich vorgegeben werden. Aus Sicht von Vernunftkraft NRW e.V. sollte hier ein höhenabhängiger Abstand „5h“ definiert werden, da der Stand der Technik aus heutiger Sicht zu berücksichtigen ist, und Windindustrieanlagen zukünftig noch höher werden, so das bei einer starren Abstandsregelung dem neueren Stand der Technik nicht der Raum zum Schutz der Bürger, als auch der Kommunen zur Entwicklung bleibt. Eine solcher Mindestabstand sollte im LEP, als auch in der Gesetzesvorlage BauO NRW definiert werden. Die Festlegung eines Mindestabstandes würde einer übermäßigen Belastung der Bürger wirksam entgegenwirken.

Ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windindustrieanlagen ist zwingend erforderlich und wird von den Bürgern in NRW gefordert. Viele Bürger fordern erheblich größere Abstände. Dies war auch Thema bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes am 10.03.2023 in Bünde, wo von vielen Kommunen ein Abstand von mindestens 1000 Metern gefordert wurde. Auch hier wurden Akzeptanz, Schutz und Wachstum als Kernargumente angeführt. *Ein Entfallen verschiedenster Kommunen wird ansonsten nicht mehr möglich sein. Dies ist in sehr vielen Stellungnahmen, besonders der Kommunen zu entnehmen und stellt einen erheblichen prozentualen Anteil der Stellungnahmen dar, ist allerdings nicht direkt ersichtlich.*

Ferner führen die immer näher an die Ortschaften heranzubauenden Windkraftanlagen zu erheblichen gesundheitlichen Problemen (siehe Gutachten Anlage1)

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen

Wenn das der Abstandsregelung entfällt, ist in nahen Bereichen zu Ortschaften, als auch der Aussenbebauung eine Höhenbegrenzung in Bezug auf den Abstand durchaus sinnvoll, da ansonsten keinerlei Schutz der Bevölkerung gegeben ist. Auch eine Berücksichtigung der topographischen Lage kann, bzw. ist hier als Berücksichtigung durchaus sinnvoll, da wir, wie u.a. in der Ortschaft Etteln einen Höhenunterschied topographischer Art alleine von ca. 100 Metern vorliegen haben.

Dies hat dann direkt wiederum einen erheblichen Einfluss auf die erdrückende Wirkung, den Körperschall als auch die gesundheitlichen Aspekte durch atemwegführenden Mikropartikelstaub, etc.

Zu Ziel 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Dem Ziel 10.2-5 wird in seinen Ausführungen nicht zugestimmt. Die aktuellen Planungen zum Regionalplan OWL zeigen, dass die dort aufgeführten Planungsinhalte nicht mit dem Ziel des Erhaltes der Biodiversität und dem neuen Renaturierungsgesetz auf EU-Ebene im Einklang stehen. So wurden im aktuellen Regionalplanentwurf Grundsätze der Landesentwicklungsplanung in Ziele des Regionalplans formuliert. Die Regionalplanung sollte insofern stets auf verbindlich abgewogenen Grundlagen des Landesentwicklungsplans beruhen. Weiter eignen sich selbstgesteckte Ziele einer Landesregierung (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) rechtlich nicht dazu, vorgegebene Planungsverfahren in der Weise zu beschleunigen, dass zwei Planungsbehörden parallel zueinander so weitreichende Vorgaben für die Kommunen entscheiden.

Bereits auf der Grundlage der jetzt formulierten Ziele und Grundsätze kann das selbstgesteckte Ziel (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) ohne einen in gleicherweise erforderlichen Ausbau der Netzinfrastruktur nicht erreicht werden.

Ferner sollten erst einmal die Vorgaben des Erhaltes der Biodiversität eingeplant werden, als auch das Renaturierungsgesetz der EU Berücksichtigung finden.

Als Verband fordert Vernunftkraft-NRW e.V. daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplan **hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten** zu schaffen, so dass es Bürgern, Naturschutzverbänden und den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend schon in die Entwürfe der sachlichen

Teilpläne Erneuerbare Energien einbringen zu können. *Dies ist aktuell nicht der Fall und wird in den Bezirksregierungen hinter „verschlossener Tür“ durchgeführt. Prüfaufträge von Verbänden werden nicht berücksichtigt und nicht kommuniziert.*

Aufgrund der rechtlichen Entfaltung der zu verabschiedenen Entwürfe der „Teilpläne Wind“ in den Bezirksregierungen besteht hier nur eine „Scheinbeteiligung“ der Verbände und Bürger, da eine öffentliche Beteiligung erst nach dem RECHTLICH VERBINDLICHEN TEILPLAN erfolgen soll.

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Dem Ziel 10.2-6 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an die rechtlichen Vorgaben des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen.

Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden.

Schon die Stürme „Wibke“ und „Kyrill“ haben uns gezeigt, das **Kalamitätsflächen** „nicht tot“ sind,. Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an. Naturverjüngungen, als auch Wiederaufforstungsmaßnahmen sollten zwingend einen direkten planerischen Schutz bewirken.

Weiterhin zu Beachten ist das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinsten Weise berücksichtigt.

Zu Grundsatz 10.2-7 *Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden*

Dem Grundsatz 10.2-7 kann nicht zugestimmt werden, da sich der Grundsatz weiterhin nicht an der Rechtsauffassung des OVG Münsters ausrichtet.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münsters erfolgt keine Unterscheidung, ob eine Kommune waldarm oder walddarm ist. Der Windenergie ist ein substantieller Raum zur Verfügung zu stellen. Sofern dieser Raum nur in Waldbereichen zur Verfügung gestellt werden kann und keine nachhaltigen Begründungen diesem entgegenstehen, so ist dieser Raum der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Hier sollten nach der Auffassung von Vernunftkraft NRW e.V. maximal 7,5% ausgewiesen werden müssen.

Zu Ziel 10.2-8 *Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur*

Dem Ziel 10.2-8 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an der Rechtsprechung des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen.

Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden.

Schon die Stürme „Wibke“ und „Kyrill“ haben uns gezeigt, dass Kalamitätsflächen „nicht tot“ sind,. Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an.

Weiterhin zu Beachten sei das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinsten Weise berücksichtigt.

Zu Grundsatz 10.2-9 *Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen*

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Diese Vorgehensweise findet aktuell bei den Bezirksregierungen bei der Erstellung der Raumordnungspläne noch keine Anwendung, sind einzelne Kommunen jedoch schon heute durch den bisherigen Ausbau der Windenergie stark bis sehr stark betroffen. Hier werden schon heute teils Flächen von 5 – 10% der Fläche der Windkraft zur Verfügung gestellt.

Dies stellt schon heute eine enorme Belastung des ländlichen Raumes in einigen Regionen dar.

Zu Ziel 10.2-10 *Monitoring der Windenergiebereiche*

Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Begründung des Ziels mangelt es jedoch an inhaltlicher Bestimmtheit. So ist unklar, was die Landesplanungsbehörde unter einer Evaluierung der Kriterien der Eignung versteht und nach welcher Maßgabe die Landesplanung denkt, Flächen zu streichen bzw. neue Flächen festzulegen. Wie erfolgt in dem Fall eine Beteiligung der Städte und Gemeinden, wie sind die Bürger davon betroffen? Welche Auswirkungen hat eine entsprechende Evaluierung für die Antragstellung von Windenergieanlagen?

Ein Monitoring in Schutzgebieten, um den Einfluss der Windenergie zu definieren; Monitoring der Leistungsdaten sollte hier inkludiert werden.

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Zu Grundsatz 10.2-11 *Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen*

Dem Grundsatz kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen und der betroffenen Bürger besonders in den Blick zu nehmen.

Hier bedarf es einer Festlegung von maximal 7,5% der Fläche, auch ein Vetorecht der Kommunen und ansässigen Bürger darf nicht ausser Acht gelassen werden.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Formulierung des Grundsatzes bereits eine Negativplanung auf der Ebene des Regionalplans darstellt.

Eine Ausweisung von weiteren kommunalen Flächen sollte hier vermieden werden, oder aber strengen Regularien unterliegen, die u.a. die Lärmkartierung von Strassen NRW, als auch die Vorsorge im Gesundheitsschutz inkludieren.

Zu Ziel 10.2-12 *Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten*

Dem Ziel wird nicht zugestimmt. Eine verpflichtende Prüfung von arrondierenden Standorten für die Windenergie in Gewerbegebieten ist nicht zielführend. Weiter greift das Ziel erheblich in die grundgesetzlich gesicherte Planungshoheit der Gemeinden ein. Den Forderungen aus § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) kann aus unserer Sicht auch andern Ortes im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Das Ziel sollte daher ersatzlos gestrichen werden, allenfalls könnte hier die Formulierung eines Grundsatzes vorgenommen werden.

Hier ist die Einhaltung der Arbeitsschutzrichtlinien besonders wichtig; u.a. durch Schallbelastungen; eine ganzheitliche Lärmkartierung ist hier anzustreben; Abstandsregelungen sollten identisch zur Wohnbebauung gelten; Gewerbliche Nutzung sollte beachtet werden;

Zu Ziel 10.2-13 *Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum*

Dem Ziel wird nicht zugestimmt.

Im Übergangszeitraum dürften nur Windindustrieanlagen genehmigt werden, die in schon heute definierten Windvorrangflächen und/oder Beschleunigungsflächen liegen. Leider sind die Kriterien der Festlegung von Beschleunigungsflächen nicht bekannt.

So wären viele Gemeinden unmittelbar von dieser Regelung mit einer Gemeindefläche betroffen. Viele Gemeinden haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Beitrag zur Energiewende beigetragen. Im Rahmen der von der Landesplanung ausgegebenen gerechten Ausbauplanung zur Energiewende ist nicht

ersichtlich, warum abermals die Kommunen mit heute schon erheblicher Belastung von diesem Wertebild der Landesplanung ausgenommen werden.

Darüber hinaus ergeben sich entgegen der Ausführung der Landesplanung gerade aus artenschutzrechtlicher Sicht zum Teil erhebliche Restriktionen für die durch die Landesregierung ausgewiesenen Bereiche.

Bis zur endgültigen Fassung der Raumordnungspläne durch die Bezirksregierungen, nicht aber der Entwürfe der selbigen „Teilpläne Wind“ sollten neue Anträge zurückgestellt werden, bis die Verbände und Bürger gehört wurden und die Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden konnten. Ansonsten liegt hier eine „Scheinbeteiligung“ vor. Dies kann nicht das Ziel sein. Nach aktuellem Rechtsverständnis kann und sollte ein Planentwurf der Regionalplanung keine Rechtsverbindlichkeit entfalten, zumal zu dem Zeitpunkt nicht einmal die verschiedenen Verbände gehört wurden.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden. Dies kann und ist nicht im überragenden öffentlichen Interesse, sondern nur im Interesse der Betreiber, Pächter und Verpächter. Weiterhin ist anzumerken, das Freiflächen-PV beliebiger Größe nicht unerheblich zur Erderwärmung beitragen. Dies wirkt sich konkurrierend auf die Ziele, das 1,5Grad Ziel zu erreichen aus.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Raubedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen. Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-16 *Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie*

Raumbedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen. Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Raumbedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen. Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Schaffung von Freiräumen für die Kommunen zur besseren Planung der kommunalen Flächen zur Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung mit gleichzeitiger Planung von PV in diesen Gebieten zur direkten Nutzung der Energie.

Allgemein

I. Ausgangslage

Seit dem Herbst 2021 warnen verschiedenste Energiemanager schon vor einer desaströsen Zukunft im Energiesektor, der hervorgerufen wurde durch diverse Fehlentscheidungen in der Vergangenheit.

Die kritische Situation im Energiesektor war schon vor dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine bekannt. Seit diesem Krieg gibt es eine Preisexplosion für Energie in Deutschland und Europa, die nicht unbedingt der dortigen Situation geschuldet ist. Wenn man sich diesbezüglich beispielweise einmal die globalen Ölpreise anschaut, stehen die Preissteigerungen in unserem Land in keiner Relation zu Diesen. Hier entsteht sehr schnell der Eindruck, das gewisse Branchen die Situation des „Ukrainekrieges ausnutzen, um entsprechen Gewinn zu generieren, und das auch Kosten der Bevölkerung. Die Politik hat es bis heute nicht geschafft, dem Einhalt zu gebieten.

Darauf darf nun nicht mit einer Erhöhung des Angebots und insbesondere einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien reagiert werden.

Diese machen uns nur abhängig von einem Wirtschaftszweig, den Windlobbyisten und „Windoligarchen“.

Mittlerweile wurde bestätigt, dass Windindustrieanlagen mehr als 0,25 °C zur Erderwärmung beitragen, während die CO2 Minderung nur geringfügig ist. Das sollte uns alle aufschrecken lassen.

Fossile Energieimporte wird es auch weiterhin geben und sind für unser Land wichtig. Hier sollte über die Möglichkeit der eigenen Förderung von fossilen Energien nachgedacht werden, um unsere Unabhängigkeit zu stärken.

Ein beschleunigter Ausbau, ohne die Bereitstellung und den Ausbau der Stromnetze ist in keinem Fall sinnvoll. Hier muss erst einmal der Netzausbau vorangetrieben werden, um eventuell später an einen Ausbau der regenerativen Energieformen zu denken. Eine Transformation Nordrhein-Westfalens zum klimaneutralen Industrieland, zur Einhaltung der Klimaschutzziele, dem Artenschutz und der Biodiversität kann nur so funktionieren.

Es geht aktuell nicht darum, möglichst schnell möglichst viel erneuerbare Kapazität ans Netz zu bekommen. Diese Netze sind häufig gar nicht vorhanden oder schon heute überlastet. Eine Energiesouveränität kann nur durch viele abgestimmte Bausteine gelingen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, und hier besonders der Windenergie führt zu einem erhöhten Preisniveau, da es den Unternehmen erlaubt ist, an der Börse zu spekulieren und so erhöhte Preise entstehen (siehe Mai 2022 wo sich der Strompreis bei > 40 Cent/ kWh befand).

Bei einem weiteren Ausbau der Windenergie ohne ausreichende Stromnetze und Stromspeicher machen wir uns nur noch mehr abhängig von entsprechenden „Windoligarchen“, die mittlerweile ihre „Tentakel“ schon längst auch in die Politik hinein ausgestreckt haben.

Um eine Versorgungssicherheit sowie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz, Klimaschutz und die Sicherheit unserer Bevölkerung sicher zu stellen, kann dies nur mit vielen verschiedenen Bausteinen im Energiesektor passieren. Hier gehört letztlich auch die Kernfusion dazu, die momentan die Klima- und CO2 freundlichste Energieform darstellt, den besten EROI (Energie Return On Invest) erzielt und am wenigsten Fläche verbraucht. Nur so können wir unseren Lebensstandard und die Zukunft des Industriestandorts Nordrhein-Westfalen sichern. Aufgrund der immer höher werdenden Strompreise melden immer mehr Unternehmen Insolvenz an oder verlegen ihren Standort ins naheliegende Ausland oder andere Kontinente, wo häufig geringere Energiepreise angeboten werden.

Ohne den weiteren Netzausbau und ausreichende Stromspeicher in Deutschland, ist eine stabile Versorgung nicht möglich, was jedoch auch wieder Kosten verursacht und die Inflation antreibt.

Wenn wir auf die Situation in der Ukraine und den dort vorherrschenden Krieg schauen, wird sehr schnell klar, dass wir unsere Ressource „Land“ benötigen, um sie landwirtschaftlich nutzen zu können. Denn das hat uns der Krieg in Europa leider auch gezeigt, wir können uns mit den aktuell zur Verfügung stehenden Flächen zur Bewirtschaftung nur noch gerade selber versorgen. Falls nun noch mehr Fläche der Windindustrie geopfert werden soll, ist unsere Versorgungssicherheit in Gänze gefährdet.

Das Mindeste ist eigentlich nicht genug

Um es vorweg zu nehmen: eine Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger kann mit dem vorliegenden Gesetz nicht erreicht werden.

Flexible Abstände sind besser

Die als Maximalabstand vorgesehenen 1.000 Meter sind im Verhältnis der Höhe aktuell genehmigter Anlagen gerade einmal „4H“, d.h. die Entfernung entspricht der vierfachen Anlagenhöhe. Die 3-fache Höhe ist bereits die Untergrenze, bei der zurzeit die rechtlich uneingeschränkte Grenze zur möglichen optischen Bedrängung angenommen wird. Die technische Entwicklung der Windenergieanlagen erfolgt rasant, so wurde in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom 24.04.2020 (Bundesministerium für Verkehr) bereits eine neue Höhengrenze festgelegt, bis zu der die Kennzeichnungsvorgaben zur Nachkennzeichnung und zum Hindernisfeuer gilt. Diese beträgt nun 315 Meter. Erst bei Anlagenhöhen von mehr als 315m ist ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept vorzulegen.

Wenn das Verkehrsministerium bereits vor zwei Jahren mit solchen Anlagenhöhen rechnete, dürften diese auch zeitnah beim Anlagenbau zur Realität werden. Aus dem nun festzuschreibenden Maximalabstand wird dann womöglich bald schon die vorgenannte 3H-Untergrenze. Eine sich der rasanten technischen Entwicklung anpassende, flexible Abstandsregelung, wie einer von der Vernunftkraft NRW immer wieder vorgeschlagenen 7H-Regel, bietet den Anwohnern mehr Schutz.

Es ist zudem immer noch nicht genügend erforscht, wie groß die gesundheitsschädlichen Folgen u.a. durch Schall- und Lichtimmissionen bei zu nah an den Wohnhäusern stehenden Anlagen ausfallen können. Diese Angst wird den betroffenen Menschen durch die starre 1.000m-Regel (Mitte Mastfuß!) nicht genommen. Ein Wegfall dieser Grenze ist unverantwortlich. Ungeachtet von den Ängsten und Bedürfnissen der im Außenbereich lebenden Mitbürgern, die sich mit den viel zu geringen Mindestabständen aus den bisherigen und nach Auffassung der Vernunftkraft NRW unvollständigen und nicht mehr zeitgemäßen Immissions-schutzvorgaben abfinden müssen.

Menschen 2. Klasse

Diese Mitmenschen bleiben weiterhin Bürger 2. Klasse, rund 720 Meter („3H“) Entfernung zu den neuen Windriesen sind einfach zu wenig. Viele von ihnen wohnen inzwischen an oder inmitten von großen Windparks. Diese gleichen immer mehr riesigen Industrieflächen in damit technisch überprägten Landschaften, die ihren ursprünglichen Charakter ganz oder teilweise verloren haben. Wäre es ein Tagebau, wären die Bewohner entschädigt und umgesiedelt worden. Für die Bürger in der Nähe von Windindustrieanlagen gibt es bis dato keinerlei Entschädigung.

Dem Primat Windenergienutzung und -ausbau soll sich zum Nachteil der Menschen alles andere unterordnen. Wie sich der Umgang mit diesen Mitbürgern, ihren Schutzbedürfnissen und ihrer Lebenssituation im Zuge des massiven Windenergieausbaus verändert hat, zeigen viele Beispiele.

In unseren Städten werden aufgrund von Lärmproblematiken immer mehr „Zone30“ Bereiche definiert und die Anwohner vom Verkehrslärm geschützt werden, während auf dem Land die Bürger durch höher und lauter werdende Windindustrieanlagen vor ihren Wohnungen immer mehr diskriminiert werden. Hier fehlt es unter anderem an einem ganzheitlichen Ansatz, der nicht nur die TA Lärm berücksichtigt, sondern den Lärm in Gänze. So zum Beispiel die regelmäßig durchgeführten Lärmkartierungen durch Straßen-NRW, die momentan keine Berücksichtigung finden.

Auf die Situation, dass zum einen die Erforschung möglicher Gesundheitsgefährdungen nicht ausreichend ist, bereits vorhandene gesundheitliche Beschwerden missachtet werden und die derzeitigen Immissionsschutzvorgaben schon lange nicht mehr die Weiterentwicklung der Anlagen berücksichtigen, wurde von den Bürgern, Bürgerinitiativen und Vernunftkraft NRW immer wieder hingewiesen. Aber der Ausbau bis an die Belastungsgrenze der Menschen und darüber hinaus sind hinzunehmen. Die Menschen, die vielleicht schon seit vielen Jahren dort wohnen, werden durch „anderen Nutzungen“ degradiert, sie haben sich unterzuordnen.

Die Haltung der Menschen „brechen“

Gerade diese Menschen als „Nimbys“ zu verunglimpfen, ist mehr als beschämend. Wenn der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Gerd Landsberg, im Westfalenblatt am Samstag, 22.05.2021, wie folgt mit seiner Forderung zitiert wird:

„Der Grundsatz „Ich bin für Klimaschutz, möchte aber die Windenergie nicht in Sichtweite haben“ (...), muß gebrochen werden,“

dann ist er sich der Lebenssituation betroffener Bürger in den Hotspots der Windenergienutzung in NRW in keiner Weise bewusst. Es ist schon ein Unterschied, ob jemand auf eine Anlage schaut oder von einer Vielzahl an Anlagen umgeben ist. Diese Menschen brauchen in Ihrer Haltung zu Grundrechten nicht mehr gebrochen werden. Ihren Protesten folgte schon vor einiger Zeit die Resignation. Vielleicht folgen leeren Innenstädten auch bald menschenleere

ländliche Räume? Vielleicht ist es aber auch politischer Wille? Zumindest manchen politischen Gruppierungen ist der Mensch auf dem Land, in seinem „zu großen Wohnhaus und seinem viel zu großen (Garten-) Grundstück“ schon längst ein Dorn im Auge.

Die Diskussion um Abstandsregelungen ist nicht neu, die Auseinandersetzung damit wiederholt sich ständig und seit Jahren.

Gerade noch akzeptabel

Vielen Mitgliedern in den Interessengruppen und Bürgerinitiativen und Vernunftkraft als Zusammenschluss vieler Initiativen in Nordrhein-Westfalen ist durchaus bewusst, dass es die vorangegangene NRW-Landesregierung war, die die Initiative zur (nochmaligen) Einführung einer Länderöffnungsklausel übernommen hat und nun zumindest den möglichen Maximalabstand von 1000m zu Wohngebieten in Gebieten nach § 30 bzw. § 34 BauGB gesetzlich festgelegt hat.

Die aktuelle Regierungskoalition scheint sich dessen nicht mehr bewusst oder missachtet gerade den Wählerwillen besonders aus dem ländlichen Raum.

Die 1000m-Regel ist ein absolutes Minimum und solide zusätzlich mit einer von maximal 200 m hohen Anlagen verknüpft werden. Größere Anlagen bedürfen eines höheren Abstandes.

Für viele der in NRW auf dem Land lebenden Menschen stellt der 1000m-Abstand, auch von Repowering, den vielleicht so gerade noch akzeptablen Mindestabstand dar. Die Landesregierung sollte aber mit Blick auf die immer höher werdenden Windindustrieanlagen mit einer weiteren Bundesratsinitiative eine flexible „5H“-Regelung anstreben, sollte sie das Schutzbedürfnis der betroffenen Mitbürger ernst nehmen.

Wir sind sicher, dass bei einem Sicherheitsabstand von 5 H die Vereinbarungen über die Windpotenzialflächen mit dem Bund von 1,8 % der NRW Landesfläche eingehalten werden können.

Dazu gleich mehr.

Hier ist unter anderem auch das BIschG §5 und das Gebot der Vorsorge gegenüber den Bürgern genannt, das bei einem Wegfall der Mindestabstände nicht berücksichtigt werden würde.

Ausbauziele ungefährdet

Ein Repowering von Altanlagen durch die in ihrer Entwicklung und Leistungsfähigkeit weit fortgeschrittenen neuen Windindustrieanlagen ist im Rahmen der festgelegten Mindestabstände weiter möglich.

Da die neuen Generationen der Windindustrieanlagen meist zwischen 5,5 und 6,5 MW haben, ist mit diesen Anlagen das Ziel der Landesregierung zu erreichen, wenn nicht sogar um ein Vielfaches zu übertreffen.

Bei den 3603 im Jahr 2022 betriebenen Windindustrieanlagen läge nach Berechnung mit einem 5,5, MW Kopf eine Leistung von 19.816,5 MW vor.

Dies ergibt sich aus Studien, bzw. auch aus einem Gutachten „Stellungnahme 17/3979“ vor der Landtag NRW, in dem klar dargelegt wird, dass nach einer Studie des Energiewirtschaftlichen Institutes an der Universität Köln ein Abstand zur Wohnbebauung unter 1400 Meter nicht notwendig ist, um den Anteil der Stromproduktion zur Energiewende durch WKA bis 2050 zu erfüllen. Mit modernen WKA in Höhen von 250 – 300 Meter kann eine deutlich höhere Ausbeute – Energie - erwirtschaftet werden. (Prof. Horst Bendix, „Windernte in 300 Meter Höhe“ in Erneuerbare Energien).

Die Formel lautet:

Doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag

Dreifache Windgeschwindigkeit = 27-facher Ertrag

Es ist jedoch nicht verwunderlich, dass die Windlobby, die mittlerweile einen enormen Einfluss auf die Politik geltend macht, wegen der enormen Gewinnmöglichkeiten bei der Projektierung und dem Betrieb einen weiteren Ausbau für

Windanlagen fordert. Auch nach den Änderungen des EEG müssen die Bürger diese Profite über die Stromrechnung oder als Steuerzahler bezahlen.

Wenn man nun dem Gutachten folgt, das in den höheren Luftschichten eine potenzierte Stromproduktion möglich ist, ergibt sich daraus als logische Konsequenz, nicht nach Fläche, sondern nach Leistung zu gehen.

Das politische Ziel, die Stromproduktion aus Windenergie in NRW bis 2030 zu verdoppeln, ist gerade mit Blick auf das Repoweringpotential durch die deutlich leistungsstärkeren Anlagen erreichbar, dabei wird zumindest den Menschen in den Dörfern ein Mindestschutz zugebilligt.

Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang der Umstand bleiben, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Windenergieerzeugung – trotz aktueller, teilweise massiver Forderungen – weiter den Vorgaben des LEP NRW folgt und nur in Ausnahmen bei Ermangelung nutzbarer Freiflächen und auf den am wenigsten schützenswerten Waldflächen erfolgen soll und vom vorliegenden Gesetzesentwurf außen vorgelassen wurde. Die ökologisch besonders wertvollen Waldflächen, aber auch konfliktbeladene Offenlandbereiche sollten zukünftig frei von Windenergienutzung bleiben.

Völliges Unverständnis an der scharfen Kritik des LEE

Die Form, in der Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien (LEE) im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens - Landtagsabgeordnete abgreifen, stößt auf völliges Unverständnis bei den betroffenen Bürgern in der Region und Vertretern von Vernunftkraft NRW.

Die Unterzeichner der LEE-Erklärung sollten es dabei besser wissen, stehen sie doch im direkten oder sehr nahen Bezug zu einer örtlichen Paderborner Windenergiegesellschaft und dürften sich mit der realen Situation im Kreis Paderborn bzw. im Hochstift auskennen.

Ein Blick auf den Hot Spot der NRW-Windindustrie, den Kreis Paderborn

Ein Blick auf den Kreis Paderborn und seine aktuelle Situation im Ausbau der Windenergie zeigt ein völlig anderes Bild als vom LEE suggeriert.

Die Menschen besonders im Süden des Kreises Paderborn haben ihren Mitbürgern in NRW eines voraus: Erfahrung im Umgang mit der Windenergie, ihrer Erzeugung, ihren Betreibern und der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung.

Nicht von ungefähr: Die Paderborner Hochfläche ist ein Filetstück unter den windhöffigen Standorten unseres Bundeslandes. Hier entstand vor rund 30 Jahren am Rand der Egge, dem südlichen Ausläufer des Teutoburger Waldes, der erste Windpark in NRW. Schon 10 Jahre später folgte die Errichtung von großflächigen Windparks auf den weiten, landwirtschaftlich genutzten Flächen des Soratfeldes bei Lichtenau und auf dem Sintfeld zwischen Bad Wünnenberg und Marsberg, das damals (und heute wahrscheinlich wieder) größte Onshore-Windenergiegebiet Europas. Allein hier drehen sich auf einem 17 km langen und rund 50 km² großen Gebiet rund 200 Anlagen aus 25 Jahren Baugeschichte.

Wind ist kostenlos, Windstrom – egal wie volatil erzeugt – hat Vorrang in der Abnahme und die über 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung ermöglichte in Kombination mit den ertragsreichen Standorten sehr profitable Geschäftsmodelle für Planer, Betreiber, Anleger und Grundbesitzer.

Die Kombination aus politischen Klimaschutzzielen und ökonomischem Erfolg der bisher errichteten Windparks führte zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung im Kreis Paderborn. Er erfolgte in mehreren Wellen, sicherlich bedingt u.a. durch das Fallen von einschränkenden Flächennutzungsplänen in den Kommunen oder den hohen

Genehmigungszahlen in 2016, vor der deutlichen Absenkung der Einspeisevergütung mit Umstellung auf das sogenannte Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur zum 1.1.2017.

Mit weitem Abstand Spitzenreiter in NRW

Im Mai 2021 befinden sich 536 Windenergieanlagen im Kreis Paderborn in Betrieb. Ihre installierte Leistung beträgt 1033 MW, im Durchschnitt 1,93 MW je Anlage. Der Kreis Paderborn ist damit der Kreis mit der mit weitem Abstand größten Leistung in NRW. Die an 2. und 3. Stelle fast gleichauf liegenden Kreise Steinfurt und Borken kommen jeweils gerade auf etwas über 50 % der Paderborner Leistung.

Im Jahr 2020 betrug der Anteil der aus erneuerbaren Energien produzierte Strom bereits rund 120 % am Gesamtstromverbrauch des Kreises. Die Kommunen Lichtenau und Bad Wünnenberg produzieren inzwischen das 6- bis 8-fache ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren. In den ersten Monaten dieses Jahres ging der Anteil aufgrund u.a. von Witterungsschwankungen etwas zurück.

Ausbau geht weiter voran – auch ohne Waldflächen

Alleine aus Klimaschutzgründen benötigen wir unseren Wald. Es ist wichtig, dass dieser auch wieder aufgeforstet wird.

Hier gilt die Faustformel:

10.000 m² Baum bindet 10 – 13 Tonnen CO²

Hinzu kommt noch der Waldboden, der fast eine identische Menge speichert und auch der Erderwärmung entgegenwirkt.

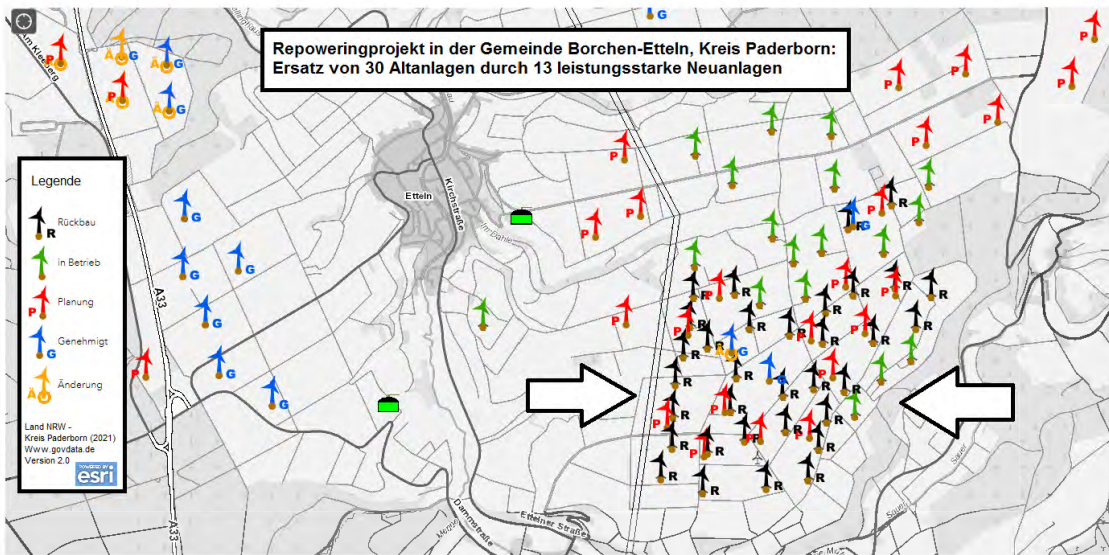
Anders als von Vertretern der Windindustrie genannt, stockt der Ausbau im Kreis Paderborn nicht. Er wird auch nicht ausgebremst, sondern geht weiter voran: Mitte Mai 2021 sind den Angaben des Kreisumweltamtes zufolge weitere 46 Anlagen mit einer Leistung von 164,5 MW (Ø 3,58 MW/WEA) genehmigt. Weitere 124 Anlagen befinden sich Planung, d.h. es liegen hierfür Bau- bzw. Änderungsanträge vor. Ihre Leistungsdaten betragen insgesamt 453,43 MW (Ø 3,66 MW/WEA).

Da in 2021 bereits erste Garantievergütungen auslaufen, stehen aktuell 91 Anlagen zum Rückbau an. Ihre installierte Gesamtleistung beträgt 122,56 MW, somit 1,35 MW je abzubauender Anlage. Die verlorengelassene Leistung von 123 MW wird somit zeitnah durch 618 MW an geplanter bzw. bereits genehmigter Anlagenleistung ersetzt. Das heißt ein Nettozubau von nahezu 500 MW in den kommenden ca. 24-30 Monaten, die Bauarbeiten laufen bereits. Der Kreis erweitert allein durch die bereits beantragten Anlagen die installierte Leistung um weitere 50 % auf 1.500 MW Gesamtleistung.

Den zurückzubauenden 91 Anlagen stehen somit 170 neue, deutlich größere und leistungsstärkere Windindustrieanlagen gegenüber. Durch die fast 3-fach höhere Nennleistung und einer deutlich steigenden Volllaststundenzahl dürfte sich die Stromproduktion bei diesen Neuanlagen gegenüber den Anlagen der ersten Generationen nahezu verfünffachen.

Derzeit befinden sich bereits Windindustrieanlagen mit einem Leistungsbereich von 5,5 bis 6,5 MW in der Planung bzw. Beantragung. Bei einer Gesamthöhe von fast 250 Metern weisen die Rotordurchmesser bereits 160 m auf, die von den Flügeln überstrichene Fläche einer Anlage wächst auf 20.000 m² an. Dadurch werden sie zum Windfänger, ihre Volllaststunden verdoppeln sich laut Herstellerangaben und Standort. Solche Anlagen werden in der folgenden Ausbauphase ihre Stromproduktion gegenüber den nächsten abzubauenden Anlagen fast verachtfachen.

Bei anstehenden Repoweringprojekten im Kreis Paderborn ist dieser enorme technische Fortschritt bereits feststellbar, wenn auch nur teilweise: Im Bereich der Orte Etteln (Gemeinde Borchten) und Atteln (Stadt Lichtenau) ist beantragt, 30 Altanlagen durch 13 neue zu ersetzen.



Grafik: Geodatenportal des Kreises Paderborn, Stand 18.05.21, Bearbeitung Hubertus Nolte

Die installierte Leistung der Altanlagen liegt zwischen 600 und 1.300 kW. Die geplanten Neuanlagen werden eine installierte Leistung von 5.000 bis 5.500 kW aufweisen, ihre Vollaststundenzahl dürfte sich nahezu verdoppeln.

Trotz einer Reduzierung der Anlagenzahl um weit mehr als 50 % steigt die installierte Leistung um mehr als 100 %. Die Stromproduktion dürfte sich mit nur der Hälfte der ursprünglich dort betriebenen Anlagen vervierfachen.

Das Vorranggebiet wird dabei nicht ausgeweitet. Der von der Landesregierung gewollte Ausbau der Stromproduktion ist – wie das vorstehende Beispiel zeigt – nur sekundär von der Anlagenzahl abhängig. Diesem Vorhaben haben die beteiligten Naturschutzverbände übrigens zugestimmt und befürworten solche eine Umsetzung ausdrücklich.

Daneben gibt es auf der Paderborn Hochfläche auch andere Beispiele. So wurde im Bereich der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) aktuell ein Windpark mit ebenfalls rund 30 Windenergieanlagen repowert. Hier stehen Alt- und Neuanlagen allerdings im Verhältnis von nahezu 1:1.

Nicht nur Repowering

Trotz des enormen Potentials an aus der EEG-Vergütung herausfallenden und ersetzbaren Altanlagen im Kreis Paderborn zeigen die aktuellen Zahlen des Umweltamtes, dass weitere, bisher noch nicht genutzte Offenlandbereiche als neue Standorte dazu kommen, obwohl die Kommunen im südlichen Kreisgebiet die gerichtlichen Vorgaben zur Ausweisung von substantiellen Raum mehr als einhalten.

Auch die Verdichtung bisheriger Windparks spielt beim weiteren Ausbau im Kreis Paderborn eine, bisweilen auch übertriebene Rolle.

Der laufende Ausbau der Windenergienutzung hat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wenig zu tun. In aktuellen, schon seit einiger Zeit laufenden Planungen wurden 1.000m Abstände bereits eingeplant. Daran beteiligt auch Windenergiegesellschaften aus dem Paderborner Raum.

Ein Ausbremsen des Windenergieausbau im Kreis Paderborn, wie ihn die federführenden Paderborner LEE-Vertreter beschwören, Fehlanzeige! Druck zum weiteren Ausbau – nicht Ergebnis der „Verhinderungsplanung“ der NRW-Landesregierung, sondern seit Jahren gelebte Praxis in diesem Kreis.

Belastungsgrad berücksichtigen

Das mitunter aggressive Vorgehen unterschiedlicher Akteure in der Umsetzung ihrer Ausbauprojekte oder auch Form und Art im Umgang mit politischen Vertretern, Vertretern der Bürgerinitiativen oder Naturschutzvereinen und -verbänden sowie mit einzelnen, um ihre Gesundheit besorgten Mitbürgern, erfordert einen Mindestschutz, wie ihn jetzt die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen beabsichtigt und umsetzen will. Dieses allerdings allein durch Abstandsregelungen zu schaffen, reicht, wie im Fall des Kreises Paderborn nachvollziehbar, nicht.

„Anstand verlangt Abstand“ steht schon seit Jahren auf einem Plakat vor dem Ort Dahl bei Paderborn, dem Ort mit der wohl in BI-Kreisen bundesweit meistbekanntesten Silhouette, umrahmt und erdrückt von Windriesen.

Ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung mit Anstand und Abstand zur Erreichung der landespolitischen Ziele in NRW ist, wie geschildert, bereits durch ein vernünftiges und rücksichtvolles Erneuern von bisherigen Anlagenstandorten umsetzbar.

Die inzwischen schon weit über die Schaffung von substantiellem Raum hinausgegangenen Regionen stoßen beim weiteren Ausbau an ihre Grenzen. Für die Menschen im Süden des Kreises Paderborn macht es schon einen Unterschied, ob sie von einigen wenigen Windenergieanlagen 1.000m entfernt leben müssen oder mehrere Hundert Anlagen in ihrem Sichtfeld stehen.

Die Landesregierung sollte sich überlegen, ob sie neben der Ausbaumöglichkeit von Altstandorten gerade in solchen Gebieten den bereits erreichten Belastungsgrad berücksichtigt und eine weitere Flächeninanspruchnahme beispielsweise im Rahmen der Raumplanung deckelt.

Zusammenfassung

Die vorgenannten Ausführungen und aktuellen Beispiele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Rahmen der Vorsorge nach §5 BIschG muss ein Mindestabstand von mindestens 1000 Metern bestehen bleiben. Dies gilt ebenso für Repowering.
- **Wir sind sicher, dass mit einem Abstand von den 5 H die Vorgaben des Bundes erreicht werden können und der Landtag und die Landesregierung damit Verständnis für die gesundheitlichen Schädigungen und Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch immer Windindustrieanlagen zeigen könnte.**
- Die Ausbauziele sind selbst bei einem Abstand von 1400 Metern nicht gefährdet.
- Die Ausbauziele sollten nicht nach Fläche, sondern nach Leistung definiert werden. Flächen benötigen wir zur sicheren Versorgung unserer Bevölkerung mit Lebensmitteln.
- Erst Netzausbau auf Kosten der gesamten Bevölkerung (nicht nur lokale Netzbetreiber), damit eine Stromversorgung garantiert werden kann.
- Einhaltung der Verpflichtung Deutschlands auf der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal 2022 zur Ausweisung von 30% Naturschutzfläche.
- Diskriminierung der ländlichen Bevölkerung bei Wegfall der 1000m-Regelung als Mindestmaß und Ausbau von „30kmh-Zonen“ in Städten.

- Kontaminierung landwirtschaftlicher Flächen durch Erosion der Windindustrieanlagen über mehrere KM².
- Schützt die betroffenen Anwohner in den Dörfern und Städten im ländlichen Raum und ermöglicht gleichzeitig das Erreichen klimapolitischer Ziele im Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie.
- Die Vorwürfe der Windindustriebranche und ihrer Lobbyverbände, dass der Ausbau der Windenergienutzung durch die neue Abstandsregelung nahezu zum Erliegen kommt, läuft ins Leere. Anhand von aktuellen Beispielen aus dem Kreis Paderborn lässt sich das enorme Potential in der Erneuerung konfliktfreier Altanlagenstandorte erkennen.
- Der Ausbau der Windenergie ist nicht von einer Zunahme von Anlagenstandorten, sondern von der technisch bereits verfügbaren Leistungssteigerung in der Stromproduktion moderner Windindustrieanlagen abhängig. Konfliktreiche Offenlandbereiche oder die ökologisch wertvollen Waldbestände können und sollten daher beim weiteren Ausbau ungenutzt bleiben.
- Wertverlust der Immobilien im ländlichen Raum nach aktuellen Statistiken. Ausgleichszahlungen für die betroffene ländliche Bevölkerung.

Anlage 1:

Schalltechnischer Bericht

Nr. GuSZ-SJ-EB-2254-Etteln

Schall-, Körperschall- und
Infraschallimmissionen im Wohnumfeld**Auftraggeber:**

33178 Borcheln

Auftragnehmer:

GuSZ Gutachter- u. Sachverständigen-
Zentrum für Umwelt-Messungen GmbH
Paul-Birkle-Straße 2
69488 Birkenau
Telefon: 06209-7960537
Email: info@umweltmessung.com

Bearbeiter:

Sven Johannsen
Dipl.-Ing. (FH) Erik Brunne

Datum:

28.02.2018

Anzahl der Seiten:

38 Seiten, einschließlich Anlagen

Zusammenfassung auf Folgeseite



GuSZ Gutachter- u. Sachverständigen-
Zentrum für Umweltmessungen GmbH

Geschäftsführer: Sven Johannsen

Paul-Birkle-Str. 21
D-69488 Birkenau

Telefon: 06209-7960537
Fax: 06209-7960538
Mobil: 0152-63892610
Email: info@umweltmessung.com

Schall- und Umweltmesslabor
Akustische Messungen nach DIN/ISO/EN
Körperschallmessungen nach DIN 4150
Elektro- u. Magnetfeldmessungen
Mikrobarometrische Messungen

Analysen, Gutachten und Stellungnahmen

International Wind Profiling
Meteorologische Windmessungen
Windkraftbegutachtungen
Meteorologische Langzeit RA-Analysen

Schul- und Werkzeugauswahl-
Equipment-Verleih u. VerkaufHerstellen u. Vertrieb serienhafter und
mikrobarometrischer MesstechnikKalibrierungsservice
Eichungsservice

Eingetragen im Handelsregister
Registriergericht: AG Darmstadt
Registernummer: HRB 83652

Finanzamt Darmstadt
Steuer Nummer: 07 234 20201
Umsatzsteuer ID: DE299241576

Kontoverbindung
Sparkasse Sauerland
BLZ: 509 514 69
KTO: 5062854

IBAN DE22 5096 1468 0005 0028 54

Mitglied
Deutsche Gesellschaft für Akustik

www.umweltmessung.com

GuSZ Gutachter- und Sachverständigen- Zentrum für Umweltmessungen GmbH

1 Zusammenfassung**Aufgabenstellung**

Mit der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen [REDACTED] in Familienmitgliedern **zunehmend erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt.**

Bei den bewusst wahrgenommenen Belästigungen handelt es sich hierbei unter anderem um ein tieffrequentes Dröhnen und Wummern, sowie diffuse vibrotaktile Wahrnehmungen.

Das Gutachter- und Sachverständigen-Zentrum für Umweltmessungen wurde beauftragt die bestehenden Schall-, Infraschall- und Körperschallimmissionen messtechnisch festzustellen und zu dokumentieren.

Untersuchung

Es wurde eine komplexe messtechnische Untersuchung und Analyse der innerhalb des Hauses wirksamen Infraschall-, Schall- und Körperschallimmissionen vorgenommen. Die Messungen erfolgten sowohl bei schwachen Windstärken, als auch unter Starkwindbedingungen. Begleitend wurden bei den Messungen unter Starkwindbedingungen im Umkreis zum Messort (auf dem Übertragungsweg) weitere Referenzmessungen (Schall) vorgenommen.

Es wurden [REDACTED] anliegende Infraschall-, Schall- und Körperschallimmissionen festgestellt, die in ihren charakteristischen Merkmalen und **mehrfachen spektralen Übereinstimmungen (Referenzmessungen) im Infraschall- und Schallbereich (Luftschall) auf die Emissionen der im Umkreis betriebenen Windkraftanlagen** verweisen.

Schlussfolgerungen

Bei einer kombinatorischen Wechselwirkung von gleichzeitig auftretenden Schwingungs- und tieffrequenten Schalleinwirkungen erfolgt bereits bei unterschwelligen Wirkstärken (unter den normativen Festlegungen liegend) über die Einwirkdauer (Dosis/Wirkungs-Prinzip) eine Sensibilisierung der Betroffenen in der belästigungswirksamen Wahrnehmung sowohl der anliegenden Schwingungen (Körperschall), als auch der vorhandenen tieffrequenten Geräuschimmissionen.

Mit den vorliegenden Ergebnissen der durchgeführten messtechnischen Untersuchung der Schall- und Körperschallimmissionen [REDACTED] sind die von den Familienmitgliedern wahrgenommenen Belästigungen und resultierenden **gesundheitlichen Beeinträchtigungen somit vollumfänglich nachvollziehbar.**

Ein **kausaler Zusammenhang** der Immissionen [REDACTED] zu den umgebenden **Windkraftanlagen** im Luftschallbereich ist in den Messergebnissen (Schwachwind- und

GuSZ Gutachter- und Sachverständigen- Zentrum für Umweltmessungen GmbH

Starkwindmessungen, Referenzmessungen auf dem Ausbreitungsweg) vielfach über spektrale Übereinstimmungen (Infraschall und tieffrequenter Schall) gegeben.

Mit der in Bezug auf die im Umfeld betriebenen Windkraftanlagen **schallkritischen Lage des Ortsteiles Etteln** muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere im nördlichen Ortsteil (Reflexionen, konstruktive Überlagerungen) weitere Bereiche mit einer erhöhten tieffrequenten Schallbelastung und **resultierenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen.**

Dieser Schalltechnische Bericht GuSZ-SJ-EB-2254-Etteln umfasst 38 Seiten einschließlich Deckblatt und Anlagen und wurde objektiv und unparteiisch, sowie nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt erstellt.


Eine Veröffentlichung, in digitaler oder gedruckter Form, auch auszugsweise, bedarf der vorherigen Genehmigung der Verfasser.

Birkenau, den 28.02.2018





Prüfer: Sven Johannsen
Geschäftsführer GuSZ, zertifizierter Gutachter & Sachverständiger für Umwelt-Akustik, # 5712 des Deutschen Gutachter & Sachverständigen Verbandes



Ersteller: Dipl.-Ing. (FH) Erik Brunne
Messingenieur, Sachverständiger für Schallimmissionsschutz, # 6696 des Deutschen Gutachter & Sachverständigen Verbandes

GuSZ-SJ-EB-2254-Etteln

Datum 28.02.2018

Seite 3 von 38

Anschrift:
Volker Tschischke
Talweg 3
33178 Borchen

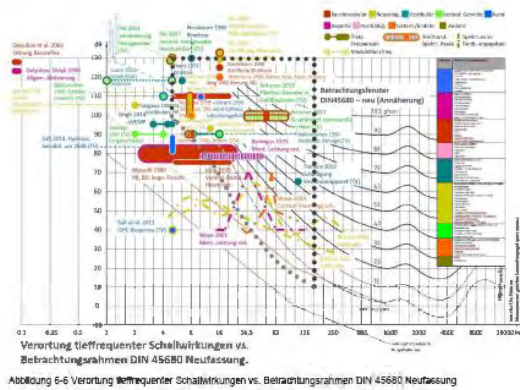
Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN : DE43 4765 0130 1010 0461 08
SWIFT-BIC: WELADE3LXXX
Steuernummer:339 / 5783 / 04291

Vorstand.
1. Vorsitzender: Volker Tschischke
2. Vorsitzender: Peter Allroggen
Kassierer: Heinrich Schleiner

GuSZ Gutachter- und Sachverständigen-Zentrum für Umweltmessungen GmbH

6.7 Verortung tieffrequenter Schalleinwirkungen

Verortung tieffrequenter Schalleinwirkungen (psychologisch und physiologisch) [21]



Als Gutachter für

Vernunftkraft NRW e.V.
 Volker Tschischke
 1.Vorsitzender

Gutachterliche Stellungnahme

für die

Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e.V.

Die Freiheitliche Denkfabrik

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1464**

Alle Abgeordneten

1. Drucksache 18/7534 vom 22.12.23

Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

2. Drucksache 18/8781 vom 09.04.24

Änderungsantrag zu Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

3. Drucksache 18(8882 vom 16.04.24

Änderungsantrag zu Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am
03. Mai 2024 im Landtag NRW

Vorgelegt von:

RA Thomas Mock
Clemens-August-Str. 6

53639 Königswinter, den 24.01.24

Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vorwort:

Der Unterzeichner vertritt seit 30 Jahren zahlreiche Bürgerinitiativen wie auch einzeln betroffene Bürger in NRW.

Der Unterzeichner nimmt Bezug auf seine Stellungnahme zur LEP-Verordnung vom 24.01.24 und der Anhörung am 31.01.24 im Landtag. Der innere Zusammenhang der VO zum hier vorliegenden Gesetzesentwurf sowie den Änderungen ist offensichtlich.

Diese ergänzende Stellungnahme gibt ausschließlich die unabhängige und persönliche Auffassung des Unterzeichners wieder.

Begründung:

Zielabweichungsverfahren

Zunächst ist festzustellen, dass entgegen den Ausführungen des Gesetzesentwurfs eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Zielabweichungsverfahren nicht mehr automatisch durchgeführt wird. Das wird der Akzeptanz schaden.

Vielmehr ist in den Verfahren eine historisch einmalige **Entdemokratisierung und Entrechtlichung** zum Nachteil von Mensch und Natur festzustellen. Die Verfahren werden quasi klammheimlich an den Bürgern und der Öffentlichkeit vorbei durchgeführt und die betroffenen Bürger können froh sein von der abschließenden Genehmigung zu erfahren, Akteneinsicht dann aber nicht gewährt zu bekommen. Das IFG und UIG werden mit Füßen getreten, data-logs der Betreiber der Windanlagen durch die Behörden regelmässig nicht eingeholt, womit eine „Überwachung“ des Betriebs der Anlagen nicht möglich ist, also nicht stattfindet (rechtsfreier Raum).

Akzeptanz wird damit nicht geschaffen.

Es wird zudem angemerkt, dass es einem Rechtsstaat nicht anstehen sollte die über Jahrzehnte geübte Öffentlichkeitsbeteiligung stillschweigend zu begraben und zu glauben, Akzeptanz könnte man mit Geld kaufen, indem Gemeinden mit Brosamen an Windanlagen beteiligt werden und durch politischen Druck aufgrund der allgemein knappen finanziellen Spielräume der Gemeinden diese dazu zu bewegen auch gegen Teile der betroffenen Bevölkerung Industriepolitik mit all seinen nachteiligen Folgen durchsetzen zu können.

Außerdem ist festzustellen, dass erste Regionalräte beschlossen haben, nur die Behörden, Kommunen und öffentlichen Stellen, die sich zu den Plan-Entwürfen geäußert haben, zu der Erörterung einzuladen. Naturschutzvereinen, Bürgerinitiativen und Bürger und Bürgerinnen, die Einwendungen zum Thema Windenergie verfasst haben werden ausgeschlossen, ihre Einwendungen sind auch nicht mehr in der Gesamtsynopse enthalten.

Ist das gesetzeskonform mit dem vorliegenden Gesetz?

In dem Zeitraum, in dem Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalpläne abgegeben werden konnten, wurden die Bürger/Bürgerinnen ausdrücklich zur Beteiligung an dem Entwicklungsprozess des neuen Regionalplanes aufgerufen, auch von ihrer Behörde. Und nun scheint es so, als wenn all diese Einwendungen „unter den Tisch“ fallen würden. Es gibt kein Gesetz, das den Ausschluss der Privatpersonen vorgibt, **es scheint alleine von den Regionalräten bewusst so gewollt!**

Das ist eine schleichende Entdemokratisierung – Transparenz und Bürgerfreundlichkeit sollten anders aussehen! Gerade bei einer Landesregierung unter Beteiligung der „Grünen-Fraktion“, die doch immer wieder betonen, wie wichtig Demokratie ist, scheinen Masken zu fallen. Das Gesetz weist offensichtlich gravierende Lücken auf.

Gravierende Mängel zum Schutz der Biodiversität gem. Art 20a GG

Angesichts der inzwischen bis zu 300 m hohen Anlagen mit 20.000 bis 30.000 qm überstrichenen Flächen und der sehr großen Anlagenzahl ist eine umfassende Beteiligung und öffentliche Anhörungen aller Personen, Vereine und Bürgerinitiativen essentiell.

Zudem sollten im Rahmen der Regionalplanung prioritär verpflichtend 30%-Schutzgebiete u.a. gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal von 2020) wie auch zusätzlich durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal COP 15 vom 19.12.22 ausgewiesen werden, bevor Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen und konkretisiert werden.

Siehe <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/montreal-moment-fuer-die-natur> Link PM Frau Lemke vom 19.12.2022 m.w.N.

Im Lichte dieser internationalen Verpflichtungen sollten und müssen die Landschaftsschutzgebiete effektiv unter Schutz gestellt und nicht für die Errichtung jeglicher

Form von Industrieanlagen geöffnet werden. Jeder Hinweis hierzu fehlt im Gesetz ist aufgrund der Relevanz aber zu regeln.

Dies erstreckt sich auch auf die neue zusätzliche "Gemeindeöffnungsklausel" gem. § 245e Abs. 5 BauGB, durch die erst recht Nachbar- und Artenschutz in beispielloser Weise missachtet werden und dem Art 20a GG mit Verfassungsrang entgegen steht. Denn die relevanten Flächen von 30% auszuweisen hat sich Deutschland gem. des Vertrags von Montreal vom 19.12.22 bis 2030 verpflichtet. Weder Bund noch Land können sich dieser internationalen Verpflichtungen entziehen. Andernfalls ist ein größtmögliche Vertrauenskrise vorhersehbar.

In den letzten Jahren sind durch die Windindustrie und die von ihr veranlassten und weitgehend durchgewunkenen zahllosen Zielabweichungsverfahren Schutzgebietsflächen in NRW drastisch vermindert worden. Zahlen hierzu wurden durch das Umweltministerium bisher nicht veröffentlicht, werden aber dringend angemahnt. Hingegen müssen angesichts der 30%-Flächen-Verpflichtung die verbliebenen Schutzgebiete im aktuellen Zustand substantziell erhalten bleiben, um überhaupt noch ausreichende Flächen im Sinne des Vertrags von Montreal bis 2030 ausweisen zu können. Aufgrund der inzwischen durch die Wind-Industrie bereits beschränkten Flächen

(gem. FAZ vom 13.02.19 - <https://edition.faz.net/faz-edition/wirtschaft/2019-02-14/3bb67f3953f3a19df03d6c445499a201/?GEPc=s5> lagen gemäß Angaben des Bundesamt für Naturschutz bereits 2019 ca. 25% aller Windanlagenstandorte in Schutzgebieten!)

ist die vorherige Ausweisung der 30% Schutzflächen flächenmäßig (quantitativ und qualitativ) im Sinne der internationalen Verpflichtungen Deutschlands alternativlos.

Gemäß FAZ vom 21.09.23 hat Deutschland seine Pflichten bei der Ausweisung von Schutzgebieten schon bisher nicht ausreichend erfüllt. Der EuGH gab deshalb einer Klage aus Brüssel 2023 in Teilen recht.

Siehe <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/naturschutz-in-deutschland-diese-defizite-gibt-es-19191014.html>

Es ist völlig unverständlich warum sich der Gesetzesentwurf hierzu eine derartige Blöße gibt. Der Entwurf ruft ja gerade nach dem Gang nach Münster. Ist das das Ziel der Landesregierung?

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen unterstrich in seiner PM vom 19.04.24:

Der Zustand vieler Ökosysteme in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten weiter verschlechtert. Ergänzend zum Schutz der verbliebenen Natur sollte stärker als bisher der Zustand geschädigter Ökosysteme verbessert werden. Dazu gehört es, sowohl die bestehenden Schutzgebiete aufzuwerten als auch mehr landwirtschaftliche Flächen und Wälder naturnäher und zukunftsfähiger zu bewirtschaften

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020_2024/2024_04_PM_Renaturierung.html?nn=400658, siehe auch FAZ am 19.12.22:

Gemäß Bericht der FAZ vom 25.04.24 fehlt sogar das Geld zur verpflichtenden Rettung der Biodiversität („Das Geld für die Biodiversität reicht nicht“)

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/weltnaturschutzabkommen-das-geld-fuer-reicht-nicht-19676061.html>

während die Windprojektierer mit Überrenditen gem. Erhöhung des EEG-Höchstsatzes um 25 % vom 27.12.22 und nun den bekannten und daraus folgenden Pachtexzessen Geld in Milliardenhöhe verbrennen und sogar die Schutzgebiete rücksichtslos verramscht und ausverkauft werden. Deshalb ist der Erhalt der Schutzgebiete und die Sicherstellung der 30%-Ausweisungspflichten von Montreal das Minimum, das von diesem Gesetzentwurf neben der demokratischen Beteiligung einzufordern ist.

Das heißt konkret, dass die erst kürzlich erfolgte Öffnung großflächiger und pauschaler Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiete, Naturparks usw. analog zum Beschluss des BVerfG vom 24.03.21 verfassungswidrig sein dürfte und nicht mehr angewendet werden darf, um dieses 30%-Flächenziel noch zu erreichen bzw. bis 2030 pflichtgemäß zu sichern. Das ist ggfls. durch das BVerfG gem. Art 20a GG und seiner hierzu bekannten Rechtsprechung zu überprüfen.

Da die Ziele des Artenschutzes als Garant unserer Lebensgrundlagen höherrangig sind als die Klimaziele, sind wegen der Grundlagenfunktion der Arten und der Biodiversität für das menschliche Leben diese Ziele von „**überragendem globalen Überlebens-Interesse**“, wohingegen die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind, zumal eine „Anpassung“ an das Klima von wachsender Bedeutung ist und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen schon denklogisch vorgehen muss.

Insoweit bestehen bereits Bedenken an der Interessendefinition des § 2 EEG. Zudem gibt es nach Ausführungen der BNetzA und des BMWK keine Gasmangellage mehr, so dass die Voraussetzungen der sog. NotfallVO und dessen einschränkenden Folgen für Mensch und Natur umgehend zu beenden sind, was auch Auswirkungen auf diesen Gesetzesentwurf und seine willkürlichen entrechtlichenden Folgen haben sollte.

1000 Windanlagen in NRW

Der Plan von Oktober 2022 1000 Windanlagen in NRW in spätestens 5 Jahren errichten zu wollen

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-richtet-task-force-zum-beschleunigten-ausbau-der-windenergie-ein>

hat zu nicht mehr nachvollziehbaren Entwicklungen geführt und wird vom Gesetz unzureichend geregelt..

Hierzu folgende Rechnung:

In NRW bekommen neu errichtete Windanlagen seit dem 27.12.22 ca 9,5 CentkWh.

Es werden derzeit und in Zukunft nur noch 6 MW oder leistungsstärkere Anlage errichtet werden. Diese produzieren im Durchschnitt etwa 20 Mill kWh im Jahr, also erwirtschaften sie subventionierten Strom für ca 2 Mill Euro im Jahr. Über die EEG garantierte Zeit von 20 Jahren macht das 40 Mill Euro. Eine Windanlage mit 6 MW kostet etwa 5 Mill Euro, eine chinesische Anlage mit ähnlicher Typik etwa 3 Mill Euro.

Diese 40 Mill Euro werden dem jeweiligen Projektierer durch die BNetzA nach den formalen Ausschreibungen geschenkt. Der Projektierer „versteiger“t in der Regel nach Zusage durch die BNetzA an den Meistbietenden und schöpft damit für sich einige Millionen Euro Gewinne ab, abzüglich der Pachtkosten, die wiederum durch die EEG-Erhöhung vom 27.12.22 in die Höhe geschossen sind. In NRW liegen die Pachten inzwischen – wenn gut verhandelt wird – für eine einzelne Großanlage von 6 MW und 250m Höhe bei 250.000 Euro p.a. plus x, d.h. bis zu 500.000 Euro p.a. Bei einem Pachtvertrag von 20 Jahre Laufzeit sind das bis zu ca. 10 Mill Euro.

1000 Windanlagen stellen mithin eine Kapitalisierung auf überwiegende Kosten der Bürger von 40.000 Mill Euro = **40 Mrd Euro**.

Es versteht sich, dass die Gemeinden und Bürgermeister derzeit von Pachtwilligen überrannt werden. Das mag politisch vielleicht gewünscht sein. Es ist aber höchst kontraproduktiv weil das Gesetz und wie die dazugehörige Verordnungen durch die schon heute erkennbare Menge solcher Verfahren unterlaufen werden.

Denn

1.

Die Projektierer werden dafür sorgen, dass sie durch die BNetzA die EEG-Höchstsätze erhalten, so dass eine Genehmigung noch keine Errichtung darstellt. Das EEG wird

nach wie vor von den Bürger zwangsfinanziert. Es finanziert sich aus den CO2-Steuern im Strom und dem BEHG zu Lasten der Bürger, diese Steuern speisen den KTF-Fonds, der wiederum das EEG finanziert.

2.

Die Kosten von 40 Mrd Euro sind nur ein Bruchteil der auf den Bürger auch über die Netzentgelte zukommenden Stromkosten. Gemäß Gutachten der Sachverständigen Prof Veronika Grimm liegen diese Kosten bei ca 25 CentkWh ohne Netzentgelte.

Die Netzentgelte betragen derzeit ca. 8 CentkWh mit steigender Tendenz.

3.

Es fehlt völlig an einer Koordination von Netzzubau und Zubau von Windanlagen und Solarflächenparks. In 2023 lag u.a. deshalb der Redispatch bei über 3 Mrd Euro. Er ist gegenüber 2022 anzahlmäßig erneut gestiegen. Die Kosten des Redispatch werden den Bürgern über die Netzentgelte in Rechnung gestellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird die fehlende Koordination insb durch die enormen finanziellen Anreize der extrem hohen EEG-Subventionen für Windanlagen beschleunigen und damit die Redispatchmaßnahmen und -kosten steigern. Was hat das Klima davon, dass möglichst schnell viele Windanlagen gebaut werden und statt Strom hohe Redispatchkosten produzieren?

4.

Es fehlt eine Regelung dahingehend, dass Netze und Windanlagen gleichrangig wichtig sind. Eine Bevorzugung von Windanlagen erscheint rechtlich nicht zulässig, zumal Windanlagen eine Lebenszeit von höchstens 25-30 Jahren haben. Hochspannungsleitungen aber von 60 Jahren plus x. Allerdings haben Netze in NRW bereits über 4% der Landesfläche in Anspruch genommen. Der weitere Zubau mit Windanlagen wird auch diese Inanspruchnahme drastisch steigern. Wo bleibt dazu die Gesamtraumabwägung?

5.

Ohne Speicher macht der ganze Zubau keinen Sinn. Speicher aber sind in absehbarer Zeit nicht verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern in NRW ist nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Jeden Tag auf diese Weise wird mehr Geld verbrannt zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.

6.

Aufgrund des Doppelvermarktungsverbots gem. § 80 EEG ist EEG-subventionierter Strom verboten als „grüner“ o.ä. Strom vermarktet zu werden. Industrielle Ansiedlungen wegen grünen Stroms sind deshalb „greenwashing“ und können neuerdings rechtlich verschärft verfolgt werden. PPA-Stromverträge für nach 20 Jahren beendete Subventionierung durch des EEG für Windanlagen sind in der Regel sehr teuer und kommen für energieintensive Industrie nicht in Betracht.

7.

Die hohen ständig steigenden Systemgesamtkosten sind der Grund, dass der Industrie jedwede Perspektive genommen wird in NRW zu bleiben oder zu investieren.

Das politisch gelobte Ansiedlung von Microsoft bei Bergheim ist ein stromfressendes Gross-Rechenzentrum auf den besten Böden der Gegend (80 bis 100 Punkte) mit auf Dauer höchstens 150 Arbeitsplätzen, damit u.a. die Jugend weiter auf ihren Handys daddeln kann. Eine so wichtige Wertschöpfung als Ersatz für RWE-Arbeitsplätze mit hohen Betriebsrenten usw. ist das nicht und hilft deshalb kaum zur Finanzierung der stetig teurer werdenden Sozialsysteme.

Es wird dringend empfohlen im Gesetz vorzusehen die Braunkohletagebaue im Lichte der höchst beunruhigenden geopolitischen Entwicklungen länger offen und die BoA-Kraftwerke optional länger laufen zu lassen, letztlich den aktuellen geopolitischen Perspektiven angepasst zeitlich unbeschränkt. Gaskraftwerke werden nicht gebaut werden (bedarf es wegen der BoA-Blöcke auch nicht, die auch klimafreundlicher sind als Gas zu verbrennen mit höchst schädlichen Methanemissionen (ca 80x schädlicher als CO₂) im Vorfeld von der Gewinnung über die Verarbeitung, der Transport bis zum Kraftwerk) Weitergehende Überlegungen werden andernorts übermittelt.

8.

Windanlagen leisten keinen dringend nötigen Beitrag gegen die Klimaerwärmung. Die Gesetzesbegründung hat mit der physikalischen Realität nichts zu tun. Es sei auf den Wasserbetteffekt des EU-ETS verwiesen. Windanlagen sind nach wie vor nicht Teil des EU-ETS mit entsprechenden Folgen für deren zweifelhaften Beitrag zur Klimapolitik.

Durch den weltweiten Raubbau für die Rohstoffe von Windanlagen, deren fossile Verarbeitung mit riesigen CO₂-Emissionen und Ewigkeitsrückständen (bei einer Windanlage die 4000t wiegt fallen mindestens 8000t Ewigkeitsrückstände an), der höchst schädlichen Verarbeitung der benötigten seltenen Erden (siehe Natur und Wissenschaft T 2 in FAZ 08.10.23) und der flächendeckenden Nachteil später in Deutschland tragen Windanlagen in der Summe gerade zur Klimaerwärmung bei, d.h. jede Windanlage erhöht durch die klimarelevanten Nachteile ihrer Vorkettenproduktion die Klimaerwärmung.

Die Gesetzesbegründung und all die damit einhergehenden Rechtfertigungen der Entdemokratisierung und Entrechtlichung (aaO) entbehren den Tatsachen. Hierzu verweist der Unterzeichner auf seine ausführlichen Darstellungen hierzu zum LEP zur Anhörung im Landtag vom 31.01.24.

9.

Es wird ausdrücklich auf die kommende landesweite Kontamination durch die hohe Verdichtung mit Windanlagen und der in den Rotorblättern verarbeiteten Materialien hingewiesen, die durch betriebsimmanent unverweidbaren Abrieb in Form von Mikroplastik, GFK/CFK-Partikel, PFAS&BPA-Ewigkeitschemikalien in die Natur und Flächen zur Lebensmittelproduktion fächenhaft und ungehindert über Jahrzehnte emittiert werden, siehe zum geplanten Verbot der PFAS/BPA und der Weigerung der Windindustrie in der FAZ vom 27.04.24 diese Kontaminationen zu beenden, „Ohne PFAS kein Windrad“. Auch hierzu lässt der Gesetzesentwurf eine klaffende Lücke.

Folgen des Gesetzesentwurfs

Sodann wird angemerkt, dass einerseits der Landesgesetzgeber von einem erhöhten Antragsvolumen der Projektierer ausgeht, in den Behörden aber kein zusätzliches Personal

zur Verfügung steht, insbesondere dafür keine finanziellen Mittel den Genehmigungsbehörden zugestanden werden. Andererseits werden fast durchgehend die Fristen um die Hälfte gekürzt und sogar nach dem Ablauf gewisser Fristen den Antragstellern Schadensersatz in erheblichem Umfang zugestanden.

Der Unterzeichner hält das für eine Bankrotterklärung des Rechtsstaates, wie wir ihn bisher kannten.

Das Ergebnis des Gesetzesentwurfs iVm den Bundesgesetzen ist ein fast rechtsfreier Raum in dem die Windindustrie und insbesondere die Wind-Projektierer bestimmen was zu tun ist und was nicht. Gesetzesentwurf und Änderungsanträge befördern das Entstehen eines Staates im Staat.

Die Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245e Abs. 5 BauGB

Denn die maßgebenden Flächen durch Sicherungsverträge beherrschenden Projektierer haben es nun in der Hand die Verfahren nach Belieben zu gestalten und Genehmigungszwänge zu erreichen, die ernsthafte Prüfungen der Anträge obsolet werden lassen. Die Verfahren sind im Lichte der heute und zukünftigen in Deutschland größten und höchsten Windindustrieanlagen von inzwischen bis zu 380m Höhe zunehmend komplex. Die Mitarbeiter in den Behörden sind schon jetzt weitgehend überfordert. Ein Monitoring von rechtlich-verpflichtenden Ausgleichsflächen findet fast nicht mehr statt. Die Mitarbeiter werden aus Fristgründen und dem politischen Willen zum weitgehend ungeprüften „Absegnen“ der Anträge degradiert, die Motivation und das Selbstverständnis der Behördenmitarbeiter wird aufs Spiel gesetzt. Das Moment der gelegentlichen „Schadensersatzkeule“ durch die Projektierer, wenn die Behörde nicht so funktioniert wie es die Projektierer erwarten wird zum täglichen Begleiter. Doch an die Mitarbeiter in den Behörden verschwendet der Gesetzgeber kein Wort. Er hat zu funktionieren.

Die vermeintlich relevanten Kapitel

- „Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“
- d) Die Angaben zu der Nummer „Zu 10.2-5“ werden durch die folgenden Angaben zu den Nummern „Zu 10.2.-5“ bis „Zu 10.2.-18“ ersetzt:
- „Zu 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
- Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
- Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
- Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
- Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
 Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
 Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
 Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
 Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
 Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
 Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“.

verlieren an Inhalt und Bedeutung. Die Texte haben in der Praxis kaum noch eine relevante Bedeutung.

Was soll z.B. die „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“, wenn in 250m Höhe – dem Standard heutiger und insb. zukünftiger Windanlagen, der Wind NRW-weit fast identisch stark ist und bei doppelter Windgeschwindigkeit dort oben der 8-fache Stromertrag erreicht werden kann hingegen für solche Spitzen weder Netze noch Speicher vorhanden sind und sich auch nie wirtschaftlich rechnen.

Es erscheint geradezu unreal diesen Stromspitzen genehmigungsrechtlich und finanziell Vorfahrt vor Natur und Kultur zu geben.

Das hat das LANUV nicht in der notwendigen Tiefe untersucht, weswegen es dazu nicht einmal Grundlagen gibt.

Völlig ungeklärt erscheint auch der Zeitpunkt, wann und wenn die Flächenvorgaben (Flächenbeitragswerte nach 3 WindBG) von generell 2% erreicht sind. Wer entscheidet das? Was passiert dann? Welche gesetzlichen Prioritäten, die denklogisch nur gelten können bis die Flächenziele erreicht sind, gelten dann nicht mehr?

Denn schon heute sind diese Flächenvorgaben/Flächenbeitragswerte nach grober Schätzung vor Ort in NRW bereits erreicht, wenn nicht sogar schon überschritten. Das Gesetz bildet die Wirklichkeit nicht mehr ab.

Völlig unberücksichtigt bleibt nämlich die gesetzliche Regelung des § 245e Abs. 5 BauG, die sog. Gemeindeöffnungsklausel und der Aktivismus der Projektierer, z.B. bei den landesweiten Grundstücksicherungsverträgen.

Es erscheint unstrittig, dass für die Neuausweisung auf kommunaler Ebene ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, wie in § 16 vorgesehen.

So soll dem Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung stattgegeben werden, sofern der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Anders als nach dem zeitgleich neu gefassten § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), der für sämtliche Zielabweichungsverfahren auch außerhalb des Erneuerbare Energien-Bereichs gilt, ist Voraussetzung einer positiven Zielabweichungsentscheidung also – so darf man den klaren Wortlaut („*abweichend von § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes*“) wohl verstehen – gerade nicht, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Während sich in einigen Bundesländern bereits andeutet, dass sich die Raumordnungsbehörden in Zukunft vermehrt auf die Prüfung der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG zurückziehen wird einem Zielabweichungsantrag auf Grundlage von § 245e Abs. 5 BauGB n.F. in NRW nichts mehr entgegengesetzt. Die dem Unterzeichner täglich bekannte Praxis läuft aktuell darauf hinaus, dass die Windprojektierer mit sehr hohen Pachtangeboten, begünstigt durch die Erhöhung der EEG-Höchstgebote wind-onshore vom 27.12.22 um 25% und der Tatsache, dass – wie zufällig – alle Ausschreibungen seitdem allen Antragstellern den Höchstsatz für 20 Jahren zusagten, Landwirte und Forstwirte gewinnen bei den Gemeinden vorstellig zu werden, um irritierend große Flächen außerhalb der geplanten Regionalplanungen-Windenergie durch die Gemeinden – erster Ansprechpartner für die Projektierer ist die Schlüsselperson Bürgermeister – festlegen zu lassen. Soweit in seltenen Fällen das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird zeigt die Praxis, dass dieser im Zweifel durch das zuständige Ministerium in Düsseldorf nachgeholfen wird. Über diese überraschenden Zuständigkeiten in der täglichen Praxis findet sich im Gesetzesentwurf aber nichts.

Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung, die zum Zielabweichungsverfahren nach § 245e Abs. 5 BauGB n.F. ausführt: „*Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor und sprechen im Einzelfall keine atypischen Gründe gegen die Erteilung, ist die Zielabweichung durch die zuständige Stelle in der Regel **umgehend** zu gestatten.*“⁴

Welche atypischen Gründe sollten das sein? Im Gesetz findet sich hierzu nichts, so dass es auch aus politischen Gründen keine geben wird.

Doch ein atypischer Grund sei erwähnt über den sich die Behörden in NRW aktuell dennoch hinwegsetzen. Denn in NRW verlaufen Erdkabel. Diese haben das Ziel aus Gründen der Akzeptanzerhaltung der Bevölkerung die Landschaft von Hochspannungsleitungen von bis zu 100m Höhe und vielen Kilometer Länge frei zu halten

(siehe u.a. Anhörung im Bundestag vom 14.10.2015, https://webarchiv.bundestag.de/archive/2016/0318/dokumente/textarchiv/2015/kw42_pa_wirtschaft/391034.html)

Ein bundesweit und europaweit beachtetes Pilotverfahren findet in Raesfeld rund um das berühmte Wasser-Schloss statt, wo man sich in einem separaten Pavillon die gesamte Streckenführung, Technik und Umspannwerke detailliert ansehen kann. Doch aktuell hat die Gemeinde Raesfeld entgegen früherer selbstbindender Verpflichtung mehrere Gebiete mit 12 bis 250m hohe Windanlagen dort ausgewiesen wo durch die Erdkabel viel freie Fläche ist, bestärkt durch Druck des Ministerium in Düsseldorf (Schreiben liegen hier vor) und inzwischen das gemeindliche Einvernehmen für alle Flächen erteilt, wiewohl sie außerhalb der Regionalplanung lagen, u.a. wegen der Erdkabel. Für die Erdkabel wurden in Deutschland inzwischen ca 20 Mrd Euro ausgegeben. Sie haben nicht den Zweck Raum zu schaffen für noch mehr Windanlagen.

Hierzu sei ausdrücklich auf BVerwG Urteil vom 14.03.18 – 4 A 5.17 verwiesen, wo Hochspannungsmasten als weit weniger beeinträchtigend definiert werden als Windanlagen. Wenn dann aber schon aus der Entscheidung der Gemeinde im Einvernehmen mit den Bürgern und der Fa Amprion heraus keine solche HGÜ-Masten und –leitungen errichtet werden dürfen – insoweit auch als Selbstbindung der Gemeinde – dann unter Bezug auf die Ausführungen des BVerwG (aaO) erst Recht keine Windanlagen.

Es stellte ersichtlich eine wirklich beispiellose Verschwendung öffentlicher Gelder dar, wenn an Standorten wo die Erdkabel aus obigen Gründen mit immensem Aufwand verlegt wurden dies nun in der beabsichtigten Wiese in noch nie dagewesener Weise durch 250m hohe Windanlagen konterkariert wird

Wer kommt für diesen immensen finanziellen Schaden auf?

U.a. das Ziel 10-2-13 erweist sich als Papiertiger.

Beschleunigt und begünstigt wird diese Entwicklung durch den unnötigen und akzeptanzschädlichen Wegfall des 1000m- Mindestabstandes zu Wohngebieten. Die sich daraus immanent ergebende besondere Verantwortung des Landesgesetzgebers für die betroffenen Anwohner findet sich im Gesetzentwurf nicht.

Während das WindBG mit Fristen in 2027 und 2032 kalkuliert, hat sich NRW zum Ziel gesetzt, seine Neuausweisungen bereits bis 2025 umzusetzen, faktisch durch § 245e Abs.5 BauGb schon in 2024, sodass NRW neben Schleswig-Holstein als erste Bundesländer in der Theorie bereits jetzt den Zielwert nach § 3 WindBG erreichen..

Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint vorliegend der Fall („1000 Windanlagen in NRW“). Hierzu ist das Gesetz höchst lückenhaft.

Hinzu kommt die latent unberücksichtigte Besonderheit, dass die 250m hohen Anlagen bei dort oben doppelter Windgeschwindigkeit den achtfachen Stromertrag erzielen können und deshalb mit den aktuell laufenden zusätzlichen Gemeindeflächen gem. § 245e Abs. 5 BauGB bereits in 2024 § 3 WindBG erfüllt sein dürfte.

Schleswig-Holstein versucht aufgrund einer ähnlichen Entwicklung sogar bereits aktiv, der Ausweisung von zusätzlichen Windenergiegebieten durch die Gemeinden zu verhindern. Im Februar 2024 sollte ein Gesetzentwurf in den schleswig-holsteinischen Landtag eingebracht werden, der Gebietsausweisungen auf Grundlage von § 245e Abs. 5 BauGB doch wiederum den Zielvorgaben der Regionalplanung unterwirft ([schleswig-holstein.de - Windenergie - Räumliche Steuerung - Landesregierung will Gemeindeöffnungsklausel mit Regionalplanung Windenergie in Einklang bringen](#)).

Die Not ist offensichtlich und auch in NRW keine Regelung erkennbar. Vielmehr eröffnet der jetzige Gesetzesentwurf der Willkür Tür und Tor.

Im Falle einer solchen restriktiven (notwendigen) Gesetzesregelung dürfte es für Vorhabenträger ungleich schwieriger werden, ihre Planungen umzusetzen, müssten sie doch nicht nur die Gemeinde von einer Antragstellung nach § 245e Abs. 5 BauGB überzeugen, sondern auch noch eine Überprüfung der Landesregelungen durch das Verfassungsgericht erreichen.

Im Lichte dieser Konsequenzen erscheint der Gesetzesentwurf nur rudimentär und bildet gerade die Punkte der Praxis nicht ab, die bereits heute vor Ort stattfinden.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1467**

Alle Abgeordneten

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Design Office Fürst und Friedrich | Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: A18 – Landesplanungsgesetz

Düsseldorf, den 30.04.2024

Bearbeiter:
Tobias Roß
Sekretariat:
Melanie Prüller

AZ 691/23 TR
Telefon: 0331/620 42-72
Telefax: 0331/620 42-71
E-Mail:
melanie.prueller@dombert.de

**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung und Änderungsanträge
Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie am 03. Mai 2024**

Stellungnahme

ich bedanke mich für die Einladung zur oben genannten Anhörung und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Meine Stellungnahme befasst sich im Wesentlichen mit dem zuletzt vorgelegten Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen (LT-Drs. 18/8882), mit dem § 36 des Landesplanungsgesetzes NRW (im Folgenden: LPIG-E) um einen neuen Absatz 3 ergänzt werden soll.

Im Zentrum meiner Bewertung stehen dabei die **praktischen Auswirkungen** der geplanten Einfügung eines neuen § 36 Abs. 3 LPIG auf laufende und künftige Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren sowie auf den Ausbau der Windenergie in NRW.

DÜSSELDORF
Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Moritz Zimmermann, LL.M.

POTSDAM
Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Beate Schulte zu Sodingen
Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht
Dr. Janett Wölkerling, M.Mel. | counsel
Franziska Wilke
Josefine Wilke
Izabela Bochno
Philipp Buslowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht
Tobias Schröter
Mareike Thiele
Kristina Gottschalk, LL.M.oec.
Sophia von Hodenberg
Dr. Stephan Berndt
Charlotte Blech, LL. M. (UCLA)
Natalie Carstens
Zeynep Kenar
Michael Liesegang
Patricia Kohls
Judith Affeldt
Anuschka Siegers

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel
Ulf Domgörgen
of counsel
Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Telefon 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Standort Potsdam
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam
Telefon 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
Praxiskonto: IBAN DE89 1605 0000 1000 5918 80
Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

I. Wesentliche Einschätzungen

- **Der zügige Ausbau der Windenergie wie auch die Erreichung der ambitionierten politischen Ausbauziele für NRW wird durch die geplante Neuregelung in § 36 Abs. 3 LPIG-E massiv erschwert. Praktisch ist ein anhaltender deutlicher Rückgang der Genehmigungszahlen und ein sich anschließender Rückgang in den Ausbauzahlen zu prognostizieren.**
- **Tritt § 36 Abs. 3 LPIG in Kraft, wird dies zu einer Aussetzung („Stopp“) einer erheblichen Zahl an laufenden Genehmigungsverfahren führen.**
- **Die Neuregelung enthält stark auslegungsbedürftige Begriffe und bedient sich einer rechtlich nicht abgesicherten Systematik. Behörden und Antragsteller werden dadurch mit massiver Rechtsunsicherheit belastet. Es ist in Folge der Neuregelung eine Klagewelle zu erwarten.**
- **Die Kommunen werden durch die Neuregelung planerisch „entmutigt“ und – entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben – faktisch ihrer eigenen Planungshoheit beraubt, da sie zwar auf dem Papier noch planen dürfen, aber auf den von ihnen schon beplanten Flächen trotzdem infolge der Neuregelung vorerst häufig keine Vorhaben mehr umgesetzt werden können.**
- **Der Umgang mit laufenden Genehmigungsverfahren ist zu kritisieren. Es können nach dem Entwurf selbst schon lange laufende Genehmigungsverfahren, in denen der Antragsteller längst einen Anspruch auf Genehmigungserteilung besitzt, noch gestoppt werden. Das ist mit dem Grundsatz des Vertrauens- und Investitionsschutzes nicht vereinbar.**

- **Zu kritisieren ist schließlich, dass die erheblichen Eingriffe ohne Entschädigung erfolgen. Vorhabenträgern im Bereich der Windenergie steht nach den Neuregelungen kein Anspruch auf Entschädigung zu, weil die Entschädigungsvorschrift in § 36 Abs. 4 LPIG-E so ausgestaltet ist, dass sie bei Windenergievorhaben systematisch keine Anwendung findet.**
- **Fazit:**

Die Notwendigkeit des § 36 Abs. 3 LPIG sollte mit Blick auf vorgenannten Erwägungen noch einmal grundsätzlich überdacht werden.

Jedenfalls bedarf der Entwurf deutlicher Anpassungen, damit langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vermieden und die Ausbauziele rechtsicher erreicht werden können.

II. Zu den Auswirkungen der Neuregelung auf die Genehmigungspraxis

Die Neuregelung des § 36 LPIG wird, wenn sie in der Fassung des Änderungsantrags vom 16.04.2024 (LT-Drs. 18/8882) verabschiedet wird, zu großer Rechts- und Planungsunsicherheit sowohl auf Seiten der Planungsträger und Genehmigungsbehörden als auch bei den Windenergievorhabenträgern führen.

Dazu im Einzelnen:

1. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Mechanismus wird – jedenfalls bis zur Fertigstellung der Regionalpläne – zu einem **ganz erheblichen Abfall der Genehmigungszahlen** führen, weil Windenergieanlagen, die eigentlich zu genehmigen wären (und dann gebaut werden könnten) nun vorerst nicht genehmigt

werden, um den Trägern der Regionalplanung eine – von weiterem parallelen Zubau „ungestörte“ – Planung zu ermöglichen.

- 1.1 Die Systematik des neuen § 36 Abs. 3 LPIG ist angelehnt an die Regelungen in § 245e Abs. 2 BauGB und § 15 Abs. 3 BauGB (Gesetzesbegründung, LT-Drs. 18/8882, S. 3).
- 1.2 Sie sieht die Möglichkeit der Bezirksregierungen vor, die Genehmigungsbehörden anzuweisen, laufende Genehmigungsverfahren um mindestens ein Jahr, ggf. sogar länger (und längstens bis Ende 2025) auszusetzen.
- 1.3 Dieses – rechtstechnisch korrekt – als „Aussetzung“ bezeichnete Instrument bedeutet aber faktisch in der Praxis nicht nur eine Verzögerung aller betroffenen Genehmigungsverfahren, sondern hat letztlich zur Folge, dass anschließend nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens der entsprechende Antrag **regelmäßig abgelehnt** wird, wenn der Anlagenstandort dann nicht in einem regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebiet liegt – diese Art von Steuerung ist jedenfalls gerade das Ziel des Gesetzes.

Damit werden eine Vielzahl von Genehmigungsverfahren, in denen sich Windenergieanlagen als **fachrechtlich aktuell zulässig erweisen**, etwa weil sie mit Vorschriften des Naturschutz-, Wasser-, Immissionsschutz- oder Denkmalschutzrechts (also mit allen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) im Einklang stehen, nun über den Weg der Aussetzung letztlich **doch nicht zu einer Genehmigung führen**.

Genau dieser Mechanismus wird sodann zu **einem nach Regionen zeitlich gestaffelten Einbruch der Genehmigungszahlen in ganz NRW führen**.

2. § 36 Abs. 3 LPIG n.F. verwendet an entscheidenden Stellen stark auslegungsbedürftige Begriffe sowie eine rechtlich insgesamt mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW nicht rechtssichere Herangehensweise.

Genehmigungsverfahren, Behörden und Vorhabenträger werden dadurch mit **massiver Rechtsunsicherheit belastet**; es ist in Folge der Neuregelung eine Vielzahl an gerichtlichen Verfahren zu erwarten.

Das OVG Münster hat aktuell im Februar diesen Jahres entschieden, dass der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung einen „**Paradigmenwechsel**“ weg von der Ausschlussplanung vollzogen habe (OVG Münster, Urteil v. 16.02.2024 – 22 D 150/22.AK –, juris). Eine Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die einem Windenergievorhaben als solchem als öffentlicher Belang entgegensteht, kommt neuen Plänen auch in einer Übergangsphase nach dieser Rechtsprechung nicht mehr zu.

Es steht mithin zu erwarten, dass Aussetzungsentscheidungen der Bezirksregierung ob der kritischen Einschätzung des OVG Münster in einer Vielzahl von Fällen rechtlich angefochten werden; auf diesem Weg wird massive Rechtsunsicherheit in laufende Genehmigungsverfahren getragen – dies ist nach der langjährigen Erfahrung des Unterzeichners bei der Begleitung von Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht gerade nicht das, was den Ausbau und die Investitionsentscheidungen von Vorhabenträgern fördert.

3. Hinzu kommt, dass die rechtlichen Anforderungen an eine Aussetzung **sehr niedrig und noch dazu unbestimmt** formuliert sind.

In der Anwendungspraxis kann dadurch die Aussetzung von Verfahren, die laut § 36 Abs. 3 LPIG ein „Einzelfall“ sein soll, **zur Regel** werden und zugleich auf unsicherer Rechtsgrundlage geschehen.

4. Dies ist umso kritischer, als von § 36 Abs. 3 LPlIG n.F. auch **durch die Kommunen schon ausgewiesene Windenergieflächen betroffen** sind.

Bleibt der Entwurf unverändert, hat die Neuregelung zur Folge, dass Windenergieanlagen auf Flächen, die durch kommunale Planungen längst ausgewiesen sind oder für die es von den Kommunen „grünes Licht“ gibt, **vorerst nicht mehr rechtssicher umgesetzt werden können**.

Insofern ist die Neuregelung auch eine Verschärfung der bisher nach Lenkungs-erlass geltenden Rechtslage zulasten der Kommunen, die Windenergieplanungen vorangetrieben haben oder dies tun wollen.

4.1 Zur Verdeutlichung ein **Beispiel**:

Eine Stadt in NRW hat in ihrem Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt. Dort plant ein Vorhabenträger einen Windpark und hat einen Genehmigungsantrag gestellt. Die Fläche liegt allerdings – aus welchen Gründen auch immer – nicht in einem Windenergiegebiet laut Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes.

In diesem Fall hätte die Bezirksregierung die Möglichkeit, von § 36 Abs. 3 LPlIG-E Gebrauch zu machen und zur Sicherung ihrer Regionalplanung eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens zu beantragen, da § 36 Abs. 3 LPlIG keine Ausnahme für durch kommunale Bauleitplanung gesicherte Standorte enthält.

Die kommunal mit **erheblichem finanziellen und planerischen Aufwand** im Flächennutzungsplan dargestellte Windfläche könnte **deshalb künftig nicht mit WEA bebaut werden**, weil sie nicht im zu erwartenden Regionalplan enthalten ist.

4.2 Dies widerspricht sehr deutlich bundesgesetzlichen Vorgaben und Wertungen.

So bestimmt § 249 Abs. 4 BauGB deutlich, dass Kommunen stets zusätzliche Flächen ausweisen können. Auch § 245e Abs. 5 BauGB erlaubt den Kommunen gerade durch die **Öffnungsklausel**, zusätzliche Flächen sogar gegen die Regionalplanung auszuweisen.

Dies dürfen die Kommunen formal weiterhin - § 36 Abs. 3 LPlG-E führt jedoch faktisch zu der **paradoxen Situation**, dass die Kommunen zwar weiter Flächen ausweisen dürfen, dort aber dann trotzdem nicht gebaut werden darf, weil im sich anschließenden Anlagengenehmigungsverfahren eine Aussetzung droht.

5. Schließlich ist zu kritisieren, dass der vorliegende Entwurf in ganz erheblicher Weise **in laufende Genehmigungsverfahren eingreift** und bestehenden Vertrauensschutz auf erlangte Verfahrenspositionen nachträglich entwertet.

5.1 Der Entwurf erlaubt in § 36 Abs. 3 S. 3 LPlG-E eine Aussetzung bei bereits beantragten Vorhaben noch **bis zu 1 Jahr nach Vollständigkeit** der Antragsunterlagen.

a) Was bedeutet das praktisch?

Ein Genehmigungsantrag für einen Windpark füllt aktuell ca. 15-20 Leitzordner; einzureichen sind eine Vielzahl an Gutachten und Unterlagen aus den unterschiedlichsten Bereichen (Bau-/Boden-/Wasser-/Naturschutz-/Luftverkehr usw). Bevor ein solcher Antrag eingereicht werden kann, vergehen mit vorheriger Sicherung von Flächen regelmäßig ca. **2-3 Jahre Vorbereitungszeit und es fällt entsprechender finanzieller Aufwand regelmäßig im deutlich sechsstelligen Bereich an.**

Nehmen wir praxisnah an, ein Vorhabenträger hat im Jahr 2019/2020 damit begonnen, ein Projekt vorzubereiten, Flächen vertraglich zu sichern, Unterlagen erstellen zu lassen usw. Er hat den Genehmigungsantrag sodann im **März 2023** eingereicht. Weiter angenommen, die Vollständigkeit der Unterlagen wurde von der Genehmigungsbehörde sodann im **Juli 2023** bescheinigt. § 10 Abs. 6a BIm-SchG sieht für solche Windenergieverfahren vor, dass sodann über den Antrag in der Regel binnen 3 bzw. 7 Monaten – je nach Verfahrensart – zu entscheiden ist. D.h. es müsste für den Antragsteller, der Windräder bauen will, schon im Februar 2024 ein Genehmigungsbescheid ausgereicht werden.

- b) § 36 Abs. 3 S. 3 LPIG-E erlaubt nun, dass genau ein solcher Antrag, der schon längst von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden sein müsste, auf Anweisung der Bezirksregierung doch noch ausgesetzt werden muss.

Das bedeutet: Ein Antrag, der schon genehmigt sein müsste, kann noch durch Anweisung der Bezirksregierung ausgesetzt werden, was dann wiederum dazu führt, dass er ggf. Anfang 2026, wenn er weiterbearbeitet wird, unzulässig geworden ist und die Genehmigung, die eigentlich 2024 im Frühjahr schon hätte erteilt werden müssen, **nun doch noch abgelehnt wird.**

- 5.2 Es liegt auf der Hand, dass eine solche Regelung im Hinblick auf den Grundsatz des **Vertrauens- und Investitionsschutzes durchgreifenden Bedenken** begegnet.

6. Das Vorstehende soll nach der Neufassung des § 36 LPIG-E der Vorhabenträger sodann auch **entschädigungslos** hinnehmen müssen, denn die in § 36 Abs. 4 LPIG-E vorgesehene allgemeine Entschädigungsregelung kann aus systematischen Gründen im Fall einer Verfahrensaussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPIG-E bei der Windenergie nicht eingreifen:

6.1 Selbst wenn die Entschädigungsregelung grundsätzlich auf eine Verfahrensaussetzung anwendbar wäre, werden **in der Praxis nie die Voraussetzung für eine Entschädigung erfüllt werden.**

6.2 Denn § 36 Abs. 3 LPIG-E sieht eine Verfahrensaussetzung **längstens bis zu 31.12.2025** vor, eine Entschädigung wäre gem. § 36 Abs. 4 LPIG-E aber erst ab einer Dauer von mehr **als vier Jahren möglich.**

Damit hätte die Entschädigungsregelung faktisch keinen Anwendungsbereich bei einer Anweisung zur Aussetzung des Genehmigungsverfahrens für Windenergie und damit auch keinerlei ausgleichende Wirkung.

7. Aus den vorstehenden Gründen spricht deutlich überwiegendes dafür, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zu verabschieden. Die Notwendigkeit des § 36 Abs. 3 LPIG sollte mit Blick auf vorgenannte rechtliche Erwägungen grundsätzlich überdacht werden, wenn die politisch gesetzten Ausbauziele erreicht werden sollen.

Jedenfalls bedarf der Entwurf an den genannten Punkten deutlicher Anpassungen, damit langwierige rechtliche Auseinandersetzungen sowie Wertungswidersprüche mit dem Bundesrecht vermieden werden und die Ausbauziele rechtssicher erreicht werden können.



Tobias Roß
Rechtsanwalt

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Dr. Robin Korte, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1468

Alle Abgeordneten

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Änderungsanträge Drs. 18/8781 und 18/8882

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Da wir zum Regierungsentwurf bereits mit Schreiben vom 06.03.2024 sowie ergänzendem Schreiben vom 19.03.2024 Stellung genommen haben, fokussieren sich die folgenden Ausführungen auf die beiden Änderungsanträge Drs. 18/8781 und 18/8882.

Zu § 34 LPIG NRW-E:

Umwandlung des zweistufigen Anpassungsverfahrens in ein einstufiges kommunales Anfragerecht

In unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 hatten wir vorgeschlagen, zum Zwecke des Bürokratieabbaus und der Verfahrensbeschleunigung das bisher verpflichtende zweistufige Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG NRW inhaltlich zu reduzieren.

30.04.2024

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 69.05.71 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.0.3-002/005

Der nun vorliegende Änderungsantrag sieht eine vollständige Neuformulierung des § 34 LPlG NRW derart vor, dass die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen kann, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Wenn sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die Anfrage äußert, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf Basis des vorgelegten Planungsstandes nicht bestehen. Die Begründung führt aus, dass somit die Vorlage an die Regionalplanungsbehörde zum Ausnahmefall werden soll, wodurch sich der Aufwand bei den Regionalplanungsbehörden deutlich reduzieren würde.

Wir halten es nach wie vor für erforderlich, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, bei Unklarheiten über die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung eine Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde anzufordern. Daher ist es gut, dass die Regelung des § 34 LPlG NRW nicht vollständig gestrichen werden soll. Gerade in bedeutsamen oder komplexen Bauleitplanverfahren kann die Absprache mit der Regionalplanungsbehörde vor Abschluss des Verfahrens die frühzeitige Klärung möglicher Widersprüche zu Zielen der Raumordnung befördern und so späteren langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen und Änderungsverfahren vorbeugen. Es muss daher sichergestellt bleiben, dass – wenn die Gemeinde von ihrem Anfragerecht Gebrauch macht – die fachliche Unterstützung der Regionalplanungsbehörde auch wie bisher geleistet wird und dass mit der Neufassung des § 34 LPlG keine Abstriche an der Qualität der Beratungsleistung der Landesplanungsbehörde verbunden werden. In diesem Sinn verstehen wir auch die Aussage in der Begründung, wonach „für komplexe Verfahren die fachliche Unterstützung der Gemeinden gewährleistet [bleibt]“.

Zukünftig soll die Entscheidung darüber, ob im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans die Regionalplanungsbehörde angefragt wird, den Gemeinden überlassen werden. Das ist zu begrüßen. Es ist zu erwarten, dass dann bei einfach gelagerten Fällen auf die Einholung einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde verzichtet wird, was sowohl zur Entlastung des Personals in den Behörden als auch zur Verfahrensbeschleunigung führt. Aufgrund des Wortlauts des Änderungsantrags gehen wir davon aus, dass die Gemeinde auch bestimmen kann, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens sie ihr Anfragerecht ausübt.

So kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls eine sachgerechte Entscheidung darüber getroffen werden, ob und wann die Regionalplanungsbehörde hinzugezogen werden soll. Da auch nach bisherigem Recht die Bestätigung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 LPlG NRW, dass die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, für die gerichtliche Überprüfung nicht verbindlich ist (OVG NRW, Urt. v. 29.09.2021 – 7 D 47/19.NE), dürfte sich aus der Änderung der Vorlagepflicht in eine Beratungsmöglichkeit keine größere Rechtsunsicherheit für die Gemeinden ergeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nun nur noch einmalige – statt wie bislang zweimalige – Anfragemöglichkeit bei der Regionalplanungsbehörde und die nicht mehr vorgeschriebene Einbeziehung von Regionalrat und ggf. Landesplanungsbehörde bei fehlender Einigkeit zwischen Regionalplanungsbehörde und Gemeinde zu mehr Auseinandersetzungen und damit mehr Aufwand im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB oder später führt. Wir halten es für empfehlenswert, hierzu nach geraumer Zeit Rechts-tatsachenforschung anzustellen und nötigenfalls gesetzlich oder auf dem Verordnungs- oder Erlassweg nachzusteuern.

Die Verkürzung der Äußerungsfrist der Regionalplanungsbehörde von zwei auf einen Monat hatten wir in unseren früheren Stellungnahmen zwecks Verfahrensbeschleunigung vorgeschlagen und wird daher befürwortet.

Zu § 36 LPIG NRW-E:

Einführung einer Regelung für die Übergangsteuerung von Windenergievorhaben bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte aus dem WindBG

Wir haben in den vergangenen Monaten mehrfach auf folgendes Problem hingewiesen: Aufgrund der nur noch bis Anfang Februar dieses Jahres ermöglichten Konzentrationszonenplanung und der Unsicherheiten im Umgang mit mangelbehafteten bestehenden Konzentrationszonenplanungen droht ein ungesteuerter Windenergieausbau bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte bzw. des jeweiligen regionalen Teilflächenziels. Hiermit würde den großräumigen Entscheidungen auf Regionalplanebene zur Ausweisung von Windenergiegebieten, die auf einer umfassenden Abwägung aller Nutzungsinteressen beruhen, mittels einzelner Entscheidungen in Genehmigungsverfahren vorgegriffen werden. Das in Aufstellung befindliche Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplanentwurfs i.V.m. dem Erlass vom 21.09.2023 halten wir aus den in der Stellungnahme vom 06.03.2024 genannten Gründen nicht für geeignet, den Ausbau der Windenergieanlagen in der Übergangszeit zu steuern. Diese Bedenken wurden mittlerweile durch das Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt. Daher ist aus unserer Sicht weiterhin eine gesetzliche Regelung erforderlich, nach der Genehmigungsentscheidungen bis zum Erreichen der Flächenbeitragsziele bzw. des jeweiligen regionalen Teilflächenziels ausgesetzt werden können.

Mit dem Änderungsantrag Drs. 18/8882 soll Folgendes erreicht werden: Ein zusätzlich eingefügter Absatz ermöglicht den Bezirksregierungen, die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anzuweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergievorhaben auszusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Zudem muss zu befürchten sein, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Das ist nach der Begründung des Änderungsantrags in der Regel dann der Fall, wenn sich das Vorhaben außerhalb der in den Entwürfen der Regionalplanungen vorgesehenen Windenergiegebiete befindet. Dabei ist zu beachten, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen innerhalb kommunalplanerisch vorgesehener Windenergiebereiche nicht ausgesetzt werden, auch wenn diese sich außerhalb regionalplanerisch vorgesehener Windenergiebereiche befinden.

Mit der Regelung soll bei der Ausweisung von Windenergiebereichen, mit denen bis Ende 2032 der vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht werden soll, auf Regionalplanungsebene ein dem § 245e Abs. 2 BauGB entsprechendes Instrument bereitgestellt werden. § 245e Abs. 2 BauGB hat der Bundesgesetzgeber eingeführt, damit geplante Ausweisungen zur Erreichung des Flächenbeitragswerts auf Gemeindeebene gesichert werden.

Dass mit dem Änderungsantrag nun unserer Forderung nach einer gesetzlichen Regelung nachgekommen wird, begrüßen wir.

Wir regen noch an klarzustellen, dass ein Raumordnungsplan sich – wie in § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPIG NRW (nach dem Regierungsentwurf zukünftig § 36 Abs. 1 Nr. 2 LPIG NRW) – in Aufstellung befindet, sobald der Erarbeitungsbeschluss vorliegt.

Allerdings muss sichergestellt sein, dass bei Lage eines Windenergievorhabens außerhalb der von den Regionalplanungsträgern und von Kommunen in ihren Bauleitplanungen vorgesehenen Flächen das Genehmigungsverfahren auch tatsächlich ausgesetzt wird. Die Formulierung in § 36 Abs. 3 S. 1 LPlG-E lautet: „Die Bezirksregierungen *können* die Genehmigungsbehörde *im Einzelfall* anweisen [...].“ Wir erwarten eine erhebliche Anzahl von Anträgen außerhalb der regional- und kommunalplanerisch vorgesehenen Flächen bis zum Erreichen der regionalplanerischen Teilflächenziele; es dürfte sich also nicht um vereinzelt Fälle handeln. Anders als im Anwendungsfall des § 245e Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 BauGB, nach dem die zuständige Genehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens auf Antrag der Gemeinde aussetzen muss, haben die Kreise, Städte und Gemeinden nach der vorgesehenen Regelung, die dem Schutz der Regionalplanung dient, keine Möglichkeit, die Bezirksregierung zu bewegen, das Aussetzen der Genehmigungsentscheidung anzuweisen. Die kommunale Ebene muss sich darauf verlassen können, dass die Bezirksregierungen von der neuen Aussetzungsmöglichkeit – anders als von derjenigen nach dem Ziel 10.2-13 LEP-E i.V.m. dem Erlass zur Übergangsteuerung vom 21.09.2023 – tatsächlich Gebrauch machen.

Wir regen daher folgende geänderte Formulierung an: „Die Bezirksregierungen *sollen* die Genehmigungsbehörde *anweisen* [...]“, um eine Anwendung der Aussetzungsmöglichkeit im Bedarfsfall sicherzustellen.

Für eine Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Verfahren sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

29.04.2024

Im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen LT.-Drucksache 18/7534.

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, mit dem insbesondere Anpassungen an den bundesrechtlichen Rahmen vorgenommen werden sollen. Zudem beabsichtigt die Landesregierung landesrechtliche Ausgestaltungen zum Zielabweichungsverfahren und zur Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in das Landesplanungsgesetz aufzunehmen. Die Fraktionen von CDU und Grünen haben zwischenzeitlich zwei Änderungsanträge mit weiteren Anpassungen vorgelegt.

Bewertung

Aus Sicht der Landesvereinigung ist das nordrhein-westfälische Planungsrecht ein zentraler Hebel mit Blick auf eine wirtschafts- und transformationsfreundliche Flächenpolitik. Ausreichend verfügbare und planungsreife Flächen sind für die Unternehmen unverzichtbare Grundvoraussetzung und damit entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Die Weiterentwicklung der Flächen für Industrie und Gewerbe müssen sich daher grundsätzlich am notwendigen Bedarf der Unternehmen orientieren. Dieser notwendige Bedarf ist mit Blick auf die Transformation als steigend anzusehen, insbesondere für die Bereiche der Energie- und Wärmeversorgung sowie der industriellen Produktion. Insbesondere durch die Ergänzung der vorliegenden Änderungsanträge ist der Gesetzentwurf geeignet, die Verfahren zur Flächenentwicklung in NRW zukünftig spürbar zu beschleunigen. Die notwendige Erleichterung und Flexibilisierung der Flächenausweisung mit dem Ziel der praktischen Umsetzung der digitalen und nachhaltigen Transformation wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie den

beiden Änderungsanträgen jedoch nicht erreicht. Dies sollte durch zusätzliche Anpassungen des Landesplanungsrechts sowie des Landesentwicklungsplans zeitnah ergänzt werden.

Im Einzelnen

Neben der generellen Flächenverfügbarkeit sind schnelle und digitale Verfahren wesentlich für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Insofern sind die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestrebungen zur Verfahrensdigitalisierung grundsätzlich zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen sind Maßnahmen zur Beschleunigung von planungsrechtlichen Verfahren. Die vorgesehene Änderung zur Berücksichtigung von in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung kann zu einer Steigerung der Flexibilität von Verfahren führen. Durch das Vorziehen des Berücksichtigungszeitpunkts der Raumordnungsziele können weitergehende Verfahrensschritte bereits eingeleitet werden, was zu einer generellen Beschleunigung der jeweiligen Verfahrensschritte führen kann.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Industrie sind grundlegende und effektive Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist die eindeutige Formulierung im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen sehr zu begrüßen: „Transformation braucht Geschwindigkeit. Deshalb werden wir Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen beschleunigen. Behördliche Entscheidungs-, Genehmigungs- und Prüfungsprozesse werden wir standardisieren, vereinfachen, verkürzen, verpflichtend digitalisieren und soweit möglich automatisieren.“ (Seite 24 Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN). Aus Sicht der Wirtschaft hat die Umsetzung dieser Vereinbarung oberste Priorität und sollte umfassend und sehr zeitnah auf den Weg gebracht werden.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sollte aus Sicht von unternehmer nrw die Weiterentwicklung des Planungsrechts anhand der Koalitionsvereinbarung ausgestaltet werden. Insofern sollte sämtliche Potentiale zur Digitalisierung der Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz genutzt werden. Zudem sind sämtliche Verfahrensschritte auf Verkürzungen und Vereinfachungen auszurichten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Planungsbehörden klare Verfahrensvorgaben erhalten. Wir sprechen uns daher für eindeutige und verständliche Regelungen mit Blick auf den Verwaltungsvollzug aus. Damit eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren erreicht wird, sollten insbesondere auf Vollzugsebene weitere Beschleunigungsmöglichkeiten integriert werden. Diese Chance sollte der Landesgesetzgeber im Rahmen der aktuellen Novelle nutzen, damit neben der Umsetzung von Bundesrecht ein eindeutiges landespolitisches Signal für eine wirtschaftsfreundliche Flächenpolitik gesetzt wird.

Mit Blick auf § 13 Satz 1 des Entwurfs regen wir an, dass auch Braunkohlepläne in das dort beschriebene Verfahren aufgenommen werden. Der Regierungsentwurf

enthält Beteiligungsvorschriften für Regionalpläne und den Landesentwicklungsplan, nicht hingegen für Braunkohlepläne. Diese Lücke sollte aus Gründen der Rechtsklarheit geschlossen werden.

Es bietet sich an, dass die Regionalplanungsbehörde Köln benannt wird, da diese die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses ist (§ 23 Abs. 5 LPlG NRW).

Zudem regen wir eine redaktionelle Anpassung in § 28 des Landesplanungsgesetzes an. Der vorliegende Regierungsentwurf nimmt an zahlreichen Stellen redaktionelle Änderungen vor, die sich auf die Begriffe „Erarbeitung“, „Aufstellung“ und „Feststellung“ beziehen, so sollen in § 4 (Regionalplanungsbehörde) Abs. 2 S. 1: „In § 4 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ (...) ersetzt werden.“

Dieser Systematik folgend sollte auch § 28 des Landesplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. Demnach entscheidet der Braunkohlenausschuss nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens über die Feststellung des Braunkohleplans.

Zu den Änderungsanträgen von CDU und Grünen

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag (LT-Drs. 18/8781) sollen mehrere Beschleunigungselemente in das Landesplanungsgesetz aufgenommen werden. Mit den vorgesehenen Fristverkürzungen entsprechen die Fraktionen der langjährigen Forderung der Wirtschaft, Verfahren zu beschleunigen. Insofern sind die vorgesehenen Fristverkürzungen ausdrücklich zu begrüßen. Die Fristen im Landesplanungsgesetz sollen teilweise halbiert werden, hiermit bringen die Fraktionen ihren Willen zur deutlichen Verfahrensbeschleunigung zum Ausdruck. Aus Sicht der Landesvereinigung sollte dieses Vorgehen vorbildhaft für möglichst viele Verfahrensvorschriften in Nordrhein-Westfalen sein.

Zudem ist nach dem Änderungsantrag vorgesehen, dass nach § 16 Abs. 6 (neu) Regionalpläne und der Landesentwicklungsplan in einem Parallelverfahren aufgestellt oder geändert werden können. Diese verfahrensrechtliche Klarstellung ist zu begrüßen, da bestehende Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden. Zudem begrüßen wir parallele Verfahren, da auch hiermit Planungszeiträume effizient verkürzt werden können.

Ein weiteres Beschleunigungselement soll in § 34 Landesplanungsgesetz eingeführt werden. Nach dem Änderungsantrag soll aus dem derzeit mehrstufigen Verfahren bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung ein einstufiges Verfahren etabliert werden. Durch die freiwillige und einstufige Möglichkeit zu Inanspruchnahme der Bezirksregierung durch die Gemeinde sind Beschleunigungswirkung zu erwarten.